



Version 9

Gültig ab 01.08.2017

(GSB 23.03.2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundhaltung und Ziele	4
1.1 Auszug aus dem Leitbild der Schule Kloten.....	4
1.2 Grundhaltung zur Integration	4
1.3 Zielsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen	4
1.4 Grenzen der Integration	4
2. Organisation	5
2.1 Unterstellung Fachlehrpersonen / Fachpersonen / Therapeuten / Therapeutinnen.....	5
2.2 Schulsozialarbeit (SSA) / Schulpsychologischer Dienst (SPD).....	5
3. Zuweisungsverfahren / Schulisches Standortgespräch.....	5
3.0 Spezielle Regelung für die Kindergärten.....	5
3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	5
3.2 Zuweisung bei Einigkeit	7
3.3 Zuweisung bei Uneinigkeit	8
3.4 Überprüfung.....	9
3.5 Abschluss.....	9
3.6 Förderplanung.....	9
3.7 Berichte/Zeugniseintrag	9
4. Sonderpädagogische Massnahmen.....	10
4.1 Rahmenbedingungen.....	10
4.2 Übersicht sonderpädagogisches Angebot	11
4.3 Formen der Integrativen Förderung / Förderzentren.....	12
4.3.1 Förderzentrum Sekundarstufe.....	12
4.3.2 Förderzentren Primarstufe.....	17
4.3.3 Integrative Förderung im Kindergarten mit Fokus starke Lernbeziehungen	22
4.4 Therapien.....	27
4.4.1 Logopädie.....	29
4.4.2 Psychomotorik.....	38
4.4.3 Psychotherapie.....	45
4.4.4 Audiopädagogisches Angebot.....	51
4.5 Deutsch als Zweitsprache	53
4.6 Besondere Klassen.....	66
4.6.1 Förderjahr	67
4.7 Aufgabenhilfe	72
4.8 Begabtenförderung	73
5. Unterstützende Instrumente (Sekundarstufe)	78
5.1 Nachhilfe in Lebenskompetenz für die Sekundarstufe.....	78
5.2 Schulisches Time-out (Arbeitseinsatz in Betrieb).....	78
5.3 Schüleraustausch Partnergemeinden	79

6.	Sonderschulung	80
6.1	Integrierte Sonderschulung ISS (in der Verantwortung der Sonderschule)	80
6.2	Integrierte Sonderschulung ISR.....	87
6.3	Externe Sonderschulung.....	95
6.4	Einzelunterricht	99
7.	Aufgaben, Kompetenzen der Beteiligten	101
7.1	Eltern.....	101
7.2	Schülerin/Schüler	101
7.3	Klassenlehrperson	101
7.4	Schulische Heilpädagogin/Fachlehrperson/ Therapeutin.....	101
7.5	Schulleitung	102
7.6	Behörden	102
7.7	Schulpsychologischer Dienst	102
7.8	Schulsozialarbeit.....	103
8.	Qualitätssicherung	104
8.1	Aus-/Weiterbildung.....	104
8.2	Datenschutz / Umgang mit Schülerdaten.....	104
8.3	Evaluation	105
9.	Anhang	106
9.1	Formulare.....	106

1. Grundhaltung und Ziele

1.1 Auszug aus dem Leitbild der Schule Kloten

Das vorliegende sonderpädagogische Konzept basiert auf dem Leitbild der Schule Kloten und bezieht im Speziellen folgende Leitideen mit ein:

- Wir begegnen einander in einem Umfeld, das geprägt ist von Toleranz und gegenseitigem Respekt.
- Wir nehmen unsere Schule als einen Rahmen wahr, in welchem wir uns individuell weiterentwickeln.
- Wir tragen dazu bei, dass sich an unserer Schule alle möglichst wohl fühlen und integrieren und verbinden die aus allen Erdteilen stammende Bevölkerung.
- Wir setzen uns fortlaufend und kritisch mit den Entwicklungen in Familie, Gesellschaft, Berufswelt, Wirtschaft und Wissenschaft auseinander und passen unsere Schulstrukturen sinnvoll an.

1.2 Grundhaltung zur Integration

An der Schule Kloten soll jedes Kind innerhalb seiner individuellen Möglichkeiten innerhalb der Regelschule gefördert werden. Die integrative Grundhaltung führt zur Stärkung der Sozialkompetenz aller Beteiligten. Die Schule trägt durch ihre integrative Grundhaltung zur Veränderung der gesellschaftlichen Werte in Bezug auf Integration in die Gesellschaft und Toleranz bei. Integrationsfähigkeit hängt nicht vom einzelnen Kind ab, sondern von der Tragfähigkeit unserer Schule. Die Verantwortung für die Integration tragen alle Beteiligten (Eltern, Kind, Lehrpersonen, Fachpersonen, Behörde, interne und externe Fachstellen) gemeinsam.

1.3 Zielsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen

Mit den sonderpädagogischen Massnahmen setzt die Schule Kloten fünf Schwerpunkte:

- Individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Klassen, Gruppen oder bei Bedarf im Einzelunterricht.
- Stärkung der schulischen und sozialen Kompetenzen aller Schüler. Die sonderpädagogische Unterstützung kommt somit der ganzen Klasse zu Gute.
- Unterstützung der Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität.
- Integrationsfähigkeit der ganzen Schule stärken.
- Grundsatz der Frühförderung: Die Förderung soll so früh wie möglich einsetzen.

1.4 Grenzen der Integration

Die Schule Kloten ist sich bewusst, dass die Tragfähigkeit nicht in jedem Fall hergestellt werden kann. Für solche Einzelfälle stellt die Schule Kloten ergänzende, separative Lösungen zur Verfügung.

Da die Integrationsfähigkeit des Einzelnen von der Tragfähigkeit unserer ganzen Schule abhängt, sind die Grenzen der Integration von den zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig. Grenzen der Integration können in der Grundhaltung einzelner Beteiligten sowie in der fehlenden Kooperationsbereitschaft Einzelner liegen, aber auch in der fehlenden Kooperation und Zusammenarbeit von anderen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Organisation

2.1 Unterstellung Fachlehrpersonen / Fachpersonen / Therapeuten / Therapeutinnen

Die Fachlehrpersonen und Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich sind der Schulleitung der Schuleinheit unterstellt, in der sie arbeiten oder sich ihr Arbeitsplatz befindet. Sie sind Teil des Schulhausteams und die Teilnahme am Schulhauskonvent sowie an schulhauspezifischen Anlässen und Projekten wird vorausgesetzt. Sie leisten aus ihrem Fachbereich einen Beitrag zur Schulentwicklung. Die Abklärungsstelle Logopädie ist ein Bestandteil des Schulpsychologischen Dienstes.

2.2 Schulsozialarbeit (SSA) / Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der Schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit sind Dienstseinheiten (Organisationseinheiten (Oe's) der Stadtverwaltung und dem Bereich Bildung + Kind unterstellt. Die Aufgaben und Leistungen etc. sind im entsprechenden Organisationsbeschrieb festgehalten und werden in diesem Konzept nicht behandelt.

3. Zuweisungsverfahren / Schulisches Standortgespräch

3.0 Spezielle Regelung für die Kindergärten

Während der Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen“ gelten für alle Kindergärten für die Zuweisung ins Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und in die Integrative Förderung (IF) spezielle Regelungen. Für die Zuweisung zu den Therapien gelten weiterhin die Abläufe gemäss sonderpädagogischen Konzept.

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Zuweisung zur integrativen Förderung und zu den Therapien erfolgt über das schulische Standortgespräch. Eine Zuweisung ins Deutsch als Zweitsprache (DaZ) erfolgt entweder über ein schulisches Standortgespräch oder mittels Antragsformular und muss zwingend die Einwilligung der Eltern (Unterschrift) beinhalten. Jede teilnehmende Person erhält im Anschluss an das Gespräch eine Kopie des Kurzprotokolls.

Die Lehrperson leitet das Original des Kurzprotokolls an die Schulleitung weiter. Durch die Unterschrift des Schulleiters gilt die Massnahme als bewilligt.

Das Original des Protokolls des schulischen Standortgesprächs oder das Antragsformular für DaZ leitet die Schulleitung an die Schulverwaltung zur Ablage ins Schülerdossier weiter

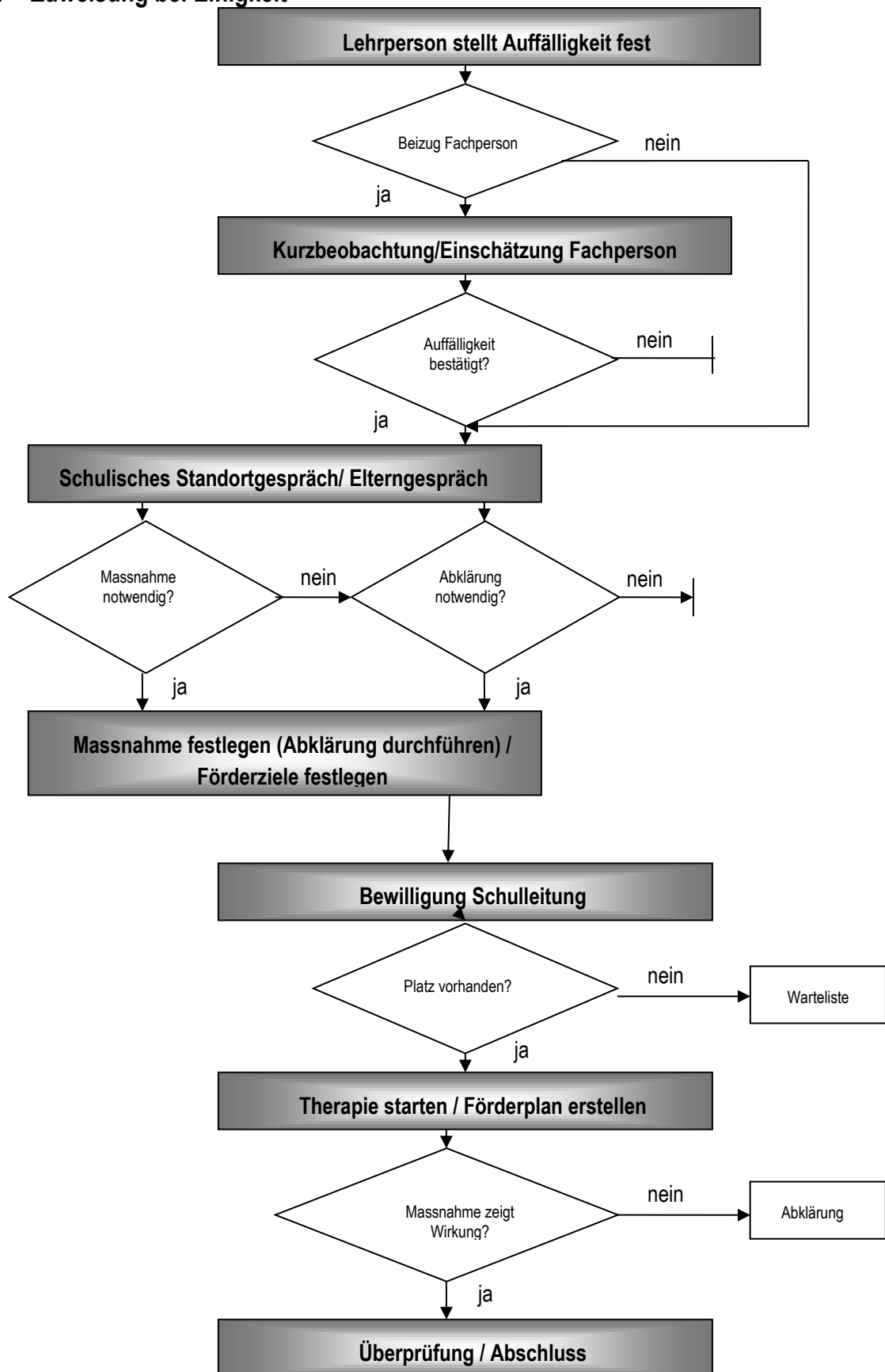
Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Zusammensetzung der Teilnehmenden am schulischen Standortgespräch. Bei Übertritten und Lehrerwechsel sind die SSG-Protokolle von der abgebenden Lehrperson weiterzugeben, damit Abmachungen auch weiter eingehalten werden können.

Die Schulleitung entscheidet, ob sie am schulischen Standortgespräch teilnehmen möchte oder nicht. Sie wird in allen Fällen durch die Klassenlehrperson informiert.

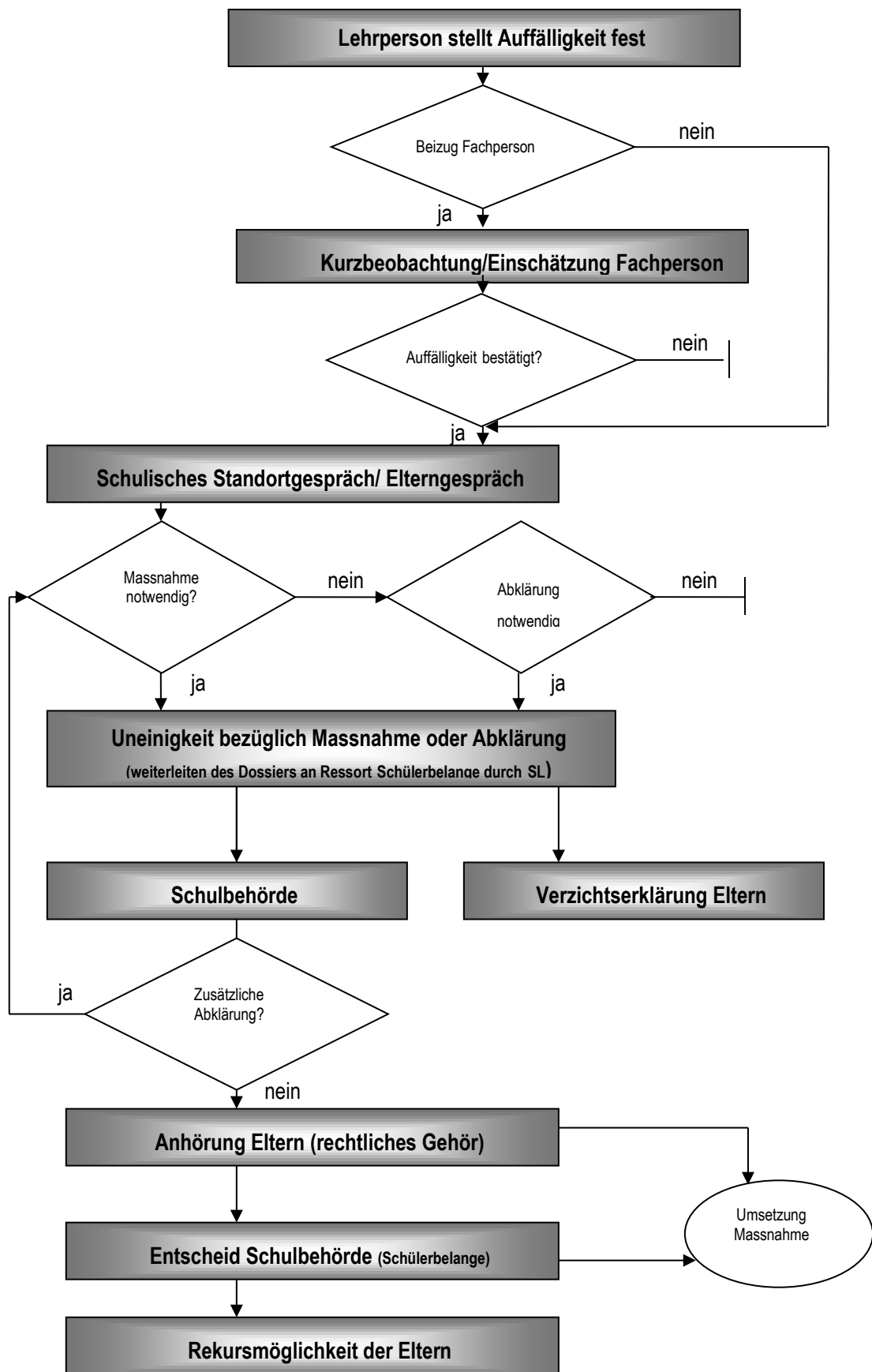
Verzichten die Eltern auf eine von der Schule vorgeschlagene Massnahme ist eine Verzichtserklärung durch die Eltern zu unterzeichnen. Diese ist dem Kurzprotokoll beizulegen.

Erfolgt die Zuweisung zu einer Massnahme über eine Abklärung so bleibt die Fallführung bei der Lehrperson. Der SPD sendet seinen Abklärungsbericht mit Empfehlung an die Schulleitung, die Lehrperson und die Eltern. Die Lehrperson lädt alle Beteiligten zum anschliessenden Standortgespräch ein, bei dem die Auswertung der Abklärung besprochen wird und die entsprechenden Massnahmen festgelegt werden. Falls notwendig, kann der SPD mit den Eltern im voraus ein Auswertungsgespräch führen, jedoch keine Massnahmen besprechen.

3.2 Zuweisung bei Einigkeit



3.3 Zuweisung bei Uneinigkeit



3.4 Überprüfung

Die Überprüfung einer Massnahme findet spätestens nach 12 Monaten über ein schulisches Standortgespräch statt. Bei Bedarf kann von den Eltern, der Lehrperson, und der Fachperson eine frühere Überprüfung verlangt werden. Die Verantwortung für die Einladung und Durchführung eines schulischen Standortgespräches liegt immer bei der Klassenlehrperson. Jede teilnehmende Person erhält eine Kopie des Protokolls. Eine Verlängerung der Massnahme wird wieder auf dem Formular „Schulische Standortbestimmung“ festgehalten und von allen Teilnehmenden unterzeichnet. Die Verlängerung muss durch den Schulleiter bewilligt werden.

3.5 Abschluss

Eine Massnahme wird in der Regel durch ein schulisches Standortgespräch abgeschlossen. Ausnahme: Eine Sonderschulung wird durch die Abklärungsstelle (SPD oder Logopädische Abklärungsstelle) mit Empfehlung und Bericht über die Koordinationsstelle Sonderschulung beim Ressort Schülerbelange beantragt. Bei einem Abschluss durch ein SSG kann der Abschlussbericht auf dem Kurzprotokoll erfolgen und die Eltern erhalten eine Kopie des Kurzprotokolls. Das Original des Kurzprotokolls geht in die Schülerakten.

Therapien werden in der Regel über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen können die Therapien auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt.

DaZ muss über ein SSG abgeschlossen werden, wenn es durch ein SSG eingeleitet wurde. In allen anderen Fällen kann der Abschluss durch einen Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern erhalten eine Kopie des Berichts.

3.6 Förderplanung

Für jede sonderpädagogische Massnahme wird durch die Fachperson für jedes Kind eine individuelle Förderplanung erstellt.

3.7 Berichte/Zeugniseintrag

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Dabei können folgende Beurteilungsverfahren angewendet werden:

- Normales Zeugnis ohne besonderen Eintrag, ausgestellt durch die Klassenlehrperson
- Individuelle Benotung in einzelnen Fächern durch die IF-Lehrperson in Bezug auf die individuell vereinbarten Lernziele mit dem Vermerk neben der Note „gemäss Lernbericht“. Der Lernbericht ist von der IF-Lehrperson in Absprache mit der Klassenlehrperson zu erstellen.
- Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. In diesem Fall muss ein Lernbericht der DaZ-Lehrperson dem Zeugnis beigelegt werden.

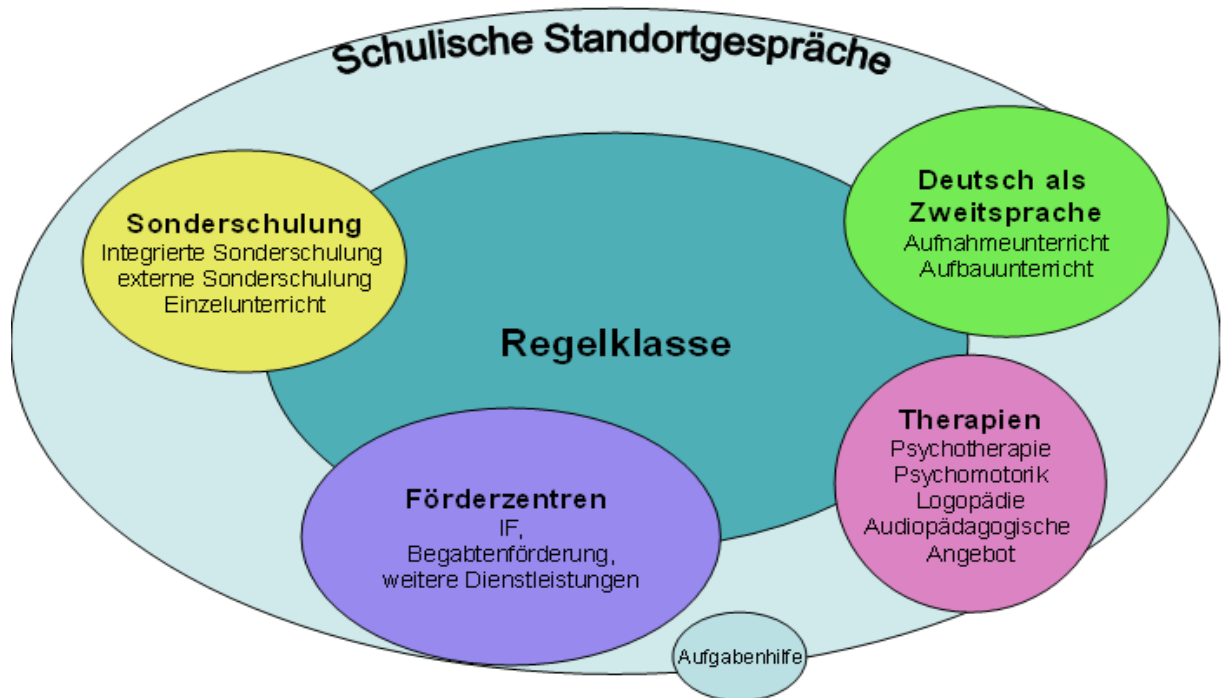
Eine individuelle Benotung wird im schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen und festgehalten.

4. Sonderpädagogische Massnahmen

4.1 Rahmenbedingungen

- Es gelten grundsätzlich die in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen festgelegten Mindest- oder Höchstansätze an einzusetzenden VZE (siehe entsprechende Detailkonzepte).
- Die Umverteilung von VZE (Vollzeiteinheiten) aus dem Therapiepool ist grundsätzlich möglich, solange die Maximalvorgaben im Therapiebereich nicht erreicht sind.
- Für die Dauer der Teilnahme des Kindergartens am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen“ wird eine Vollzeiteinheit (28 WL) in VZE für den Kindergarten umgelagert. Dies wird jährlich bei der Stellenplanung berücksichtigt.
- Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie werden grundsätzlich der integrativen Förderung zugewiesen. Bei schwerer Ausprägung der Legasthenie oder Dyskalkulie kann nach einer Abklärung durch den SPD eine Einzel- oder Gruppentherapie innerhalb der Logopädie bei der Schulleitung beantragt werden.
- Die VZE aus dem Gestaltungspool können als zusätzliche VZE in der integrativen Förderung eingesetzt werden. Dies wird in der jährlichen Stellenplanung durch die GSB festgelegt.
- Die Schule Kloten führt ab Schuljahr 2009/2010 keine besonderen Klassen (Kleinklassen) mehr. Jede Schuleinheit führt ein Grundangebot an integrativer Förderung. Zusätzlich werden innerhalb der integrativen Förderung (mit zusätzlicher Lehrperson und zusätzlichen VZE) in allen Schuleinheiten der Primarstufe und der Sekundarstufe Förderzentren geführt. Alle Kinder werden einer Regelklasse zugeteilt und besuchen je nach individuellem Förderbedarf mehr oder weniger Stunden im Förderzentrum.
- Therapien finden an der Schule Kloten grundsätzlich in Gruppen (2-3 Kinder) statt. In Ausnahmefällen kann eine Einzeltherapie durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind gleichzeitig nur eine Therapie (Psychotherapie, Logopädie, Psychomotoriktherapie) besucht. Werden für ein Kind mehrere Therapien notwendig, so wird am schulischen Standortgespräch festgehalten, welche Therapie Priorität hat. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine gleichzeitig stattfindende Therapie bewilligen.
- Die Verteilung der VZE im Therapiebereich erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - 65 % Logopädie
 - 25 % Psychomotorik
 - 10 % Psychotherapie
- An der Schule Kloten gilt der Grundsatz, dass die abklärende Stelle nicht identisch mit der Durchführungsstelle der Therapie sein darf.
- Beratungs- und Koordinationsstunden für DaZ-Lehrpersonen und Therapeutinnen/Therapeuten: Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den Lehrpersonen oder Therapeuten aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Fachperson.

4.2. Übersicht sonderpädagogisches Angebot



4.3 Formen der Integrativen Förderung / Förderzentren

4.3.1 Förderzentrum Sekundarstufe

4.3.1.1 Rahmenbedingungen:

Kommunale Rahmenbedingungen:

Die Schule Kloten stellt für die integrative Förderung 0.3 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Für die Führung der Förderzentren wird eine zusätzliche VZE zur Verfügung gestellt. (Seit SJ 2011/2012 besteht keine gesetzliche Verpflichtung mehr an der Sekundarstufe über ein Minimalangebot).

Die Arbeit der Förderzentren richtet sich nach der Grundhaltung und den Zielsetzungen des sonderpädagogischen Konzeptes der Schule Kloten. Die Schule Kloten führt Förderzentren in jedem Sekundarschulhaus. Dabei umfasst ein Förderzentrum neben der integrativen Förderung von Einzelnen und Gruppen auch diverse weitere Aufgaben (siehe Kap. 4). Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie an der Sekundarstufe werden der integrativen Förderung in den Förderzentren zugewiesen. Die Nutzung der Förderzentren ist bei Bedarf stufendurchlässig möglich.

4.3.1.2 Leitideen der Förderzentren

- Jedes Kind ist einer Regelklasse zugeteilt.
- Die Schulischen Heilpädagogen (SHP) beraten mit ihrem Fachwissen die Schule und die einzelnen Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität.
- Die Förderung jedes Kindes orientiert sich an:
seinem Leistungsvermögen
seinen Lernbedürfnissen
seiner Lebenssituation
- Die Lehrkräfte und Klassen werden bei Bedarf unterstützt und entlastet.
- Das Angebot des Förderzentrums richtet sich nach den Bedürfnissen der Schuleinheit.

4.3.1.3 Zielgruppen

- Lehrpersonen
- Schülerinnen und Schüler:
 - mit Teilleistungsschwächen (IF-Schülerinnen und -Schüler)
 - mit Legasthenie, Dyskalkulie
 - mit Defiziten im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten innerhalb der Regelklasse
 - mit Lernzielbefreiung
 - die von einem Fach, von Lektionen oder Anlässen dispensiert sind
 - mit Lernrückständen
 - die den Unterricht stören oder aufhalten
 - die Schulstoff oder Prüfungen nachholen müssen (sog. Nachholer)
 - die ein schulinternes Time-out benötigen
 - mit ausgeprägten Begabungen (Begabtenförderung)
 - Diverse

4.3.1.4 Leistungen des Förderzentrums

Die Leistungen des Förderzentrums basieren auf drei Grundpfeilern:

Förderung:

- Gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie in Gruppen oder im Einzelunterricht
- Individueller Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder Lernzielbefreiung
- Schulung einer Schülerin oder eines Schülers im schulinternen Time-out
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen
- Vermitteln von Lernstrategien und Arbeitstechniken
- Aufarbeiten von Lernrückständen nach Vorgaben der Klassenlehrperson
- Co-Teaching in schwierigen Klassen oder zur Förderung von Schülergruppen auf Anfrage der Lehrperson oder der Schulleitung
- Vollumfängliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern während des schulischen Time-outs
- Betreuung von vom Unterricht oder einem Fach dispensierten Schülerinnen und Schülern

Beratung:

- Beratung, Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen bei Bedarf
- Beratung bei Schullaufbahnentscheiden

Beaufsichtigung:

- Nachschreiben von Prüfungen
- Beaufsichtigung und Beschäftigung von vom Unterricht kurzfristig ausgeschlossenen Schülerinnen und Schülern
- Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht an Klassenlagern, Exkursionen oder Schulanlässen teilnehmen nach Vorgaben der Klassenlehrperson (freiwillig oder von der Schule ausgeschlossen)
- Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die freiwillig das Förderzentrum nutzen (Zwischenlektion) oder sonstige Aufgaben erledigen müssen

4.3.1.5 Organisation

Personelle Ressourcen:

Während den Unterrichtszeiten ist täglich mindestens eine IF-Lehrperson im Förderzentrum anwesend. Als Unterrichtszeiten gelten: 07.30-12.00 Uhr, Mo, Di, Mi, Do, Fr und 13.45-15.25 Uhr Mo, Di, Do, Fr. Für die Förderzentren wird je eine VZE zur Verfügung gestellt (exklusive Minimalvorgaben IF).

Infrastruktur:

Das Förderzentrum verfügt über ein fest zugeteiltes Schulzimmer im entsprechenden Sekundarschulhaus, ausgerüstet mit entsprechendem Mobiliar und Geräten und einem Gruppenraum mit direktem Zugang.

4.3.1.6 **Arbeits- und Unterrichtsformen**

Die Arbeit der IF-Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich am Lehrplan der jeweiligen Stufe. Sie arbeitet wenn immer möglich mit den gleichen Lehrmitteln wie die jeweilige Regelklasse.

Die Arbeits- und Unterrichtsform richtet sich nach den jeweiligen Fertigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der Klasse. So kann die Förderung als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht oder im Teamteaching in der ganzen Klasse durchgeführt werden. Die Unterrichtsform wird im Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und der IF-Lehrperson festgelegt.

Förderplanung:

Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf (Zuweisung über schulisches Standortgespräch) wird eine individuelle Förderplanung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson erstellt und spätestens anlässlich der jährlichen schulischen Standortgesprächen überprüft und angepasst.

4.3.1.7 **Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss**

Das Zuweisungsverfahren ist von der zu erbringenden Leistung abhängig.

Alle Leistungen der Kategorie **Förderung** werden durch ein **schulisches Standortgespräch** eingeleitet und spätestens nach 12 Monaten überprüft. Das Einverständnis der Eltern ist zwingend für die Einleitung einer Massnahme; die Kooperation der Eltern wird vorausgesetzt. Sind Eltern mit der Einleitung einer Massnahme nicht einverstanden, so haben sie eine Verzichtserklärung (auf dem Formular der schulischen Standortgespräche) zu unterzeichnen. Einzig bei disziplinarischen Massnahmen ist das Einverständnis der Eltern nicht zwingend notwendig, sondern kann von der Schulbehörde angeordnet werden.

Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe findet keine automatische Verlängerung der integrativen Förderung statt. Die aufnehmenden Sekundarlehrpersonen entscheiden, ob eine Massnahme notwendig ist und leiten bei Bedarf ein schulisches Standortgespräch ein.

Bei einem klar ausgewiesenen Defizit einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet bei einem Stufenübertritt die Schulleitung der Sekundarstufe über eine sofortige Aufnahme in die integrative Förderung.

Die abgebende IF-Lehrperson von Kindern mit Lernzielbefreiung der Primarstufe nimmt Kontakt mit der aufnehmenden IF-Lehrperson der Sekundarstufe auf, um sich über die vorangegangenen Förderziele und die Förderplanung zu informieren.

Die Leistungen der Kategorie **Beaufsichtigung** werden durch die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson angeordnet oder durch die Schülerin oder den Schüler selber gewünscht. Die Eltern werden nicht zwingend informiert.

Beratungen können durch die Klassenlehrperson oder die Schulleitung gewünscht oder durch die IF-Lehrperson angeregt werden.

Eine Massnahme wird in der Regel durch ein schulisches Standortgespräch abgeschlossen. Bei einem Abschluss durch ein SSG kann der Abschlussbericht auf dem Kurzprotokoll erfolgen und die Eltern erhalten eine Kopie des Kurzprotokolls. Das Original des Kurzprotokolls geht in die Schülerakten in der Schulverwaltung.

4.3.1.8 Beurteilung/Notenerteilung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Dabei können folgende zwei Beurteilungsverfahren angewendet werden:

- Normales Zeugnis ohne besonderen Eintrag, ausgestellt durch die Klassenlehrperson
- Individuelle Benotung in einzelnen Fächern durch die IF-Lehrperson in Bezug auf die individuell vereinbarten Lernziele mit dem Vermerk neben der Note „gemäss Lernbericht“

Das Verfahren wird im schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen und schriftlich festgehalten.

4.3.1.9 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die fachliche Stellvertretung unter den IF-Lehrpersonen ist gegenseitig gewährleistet.

IF-Lehrperson – SPD

Die IF-Lehrpersonen können nach Absprache mit der Klassenlehrperson und mit Einwilligung der Eltern Abklärungen beim SPD anregen. Die Fallführung liegt weiterhin bei der Klassenlehrperson.

IF-Lehrperson – SSA

Werden Schülerinnen oder Schüler wiederholt ins Förderzentrum geschickt wegen disziplinarischen Schwierigkeiten, ist die SSA beizuziehen.

Muss für eine Schülerin oder einen Schüler eine Lösung ausserhalb der Volksschule gesucht werden, so geht die Fallführung immer an den SPD über. Ausnahme bildet dabei das betriebliche Time-out und der Schüleraustausch, die durch die Schulsozialarbeit organisiert und begleitet werden.

4.3.1.10 Elternarbeit

Die Klassenlehrperson kann die IF-Lehrperson auch ausserhalb der schulischen Standortgespräche in die Elternarbeit einbeziehen. Die Fallführung bleibt jedoch bei der Klassenlehrperson.

4.3.1.11 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Das Förderzentrum wird von ausgebildeten Lehrpersonen mit Zusatzausbildung als ausgebildeten SHP (schulischen Heilpädagogen) geführt oder von Lehrpersonen, die über eine Zulassung der Bildungsdirektion verfügen.

Organisatorisches

Die IF-Lehrpersonen erstellen für Schülerinnen und Schüler, die eine regelmässige Förderstunde besuchen, einen Stundenplan. Im Weiteren führen sie eine „Gästeliste“ für Schülerinnen und Schüler, die unregelmässig und/oder unangemeldet ins Förderzentrum geschickt werden.

Koordinationsstunden

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den SHP aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Fachperson. (Zwei SHP mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

4.3.1.12 Datenschutz/Dossierführung

Die schulischen Heilpädagogen erstellen Förderpläne und Lernberichte. Die Förderpläne werden bei den IF-Lehrpersonen aufbewahrt und nach Beendigung der Schulzeit oder spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Massnahme durch die IF-Lehrperson vernichtet. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Klotten werden die Förderpläne an die aufnehmende IF-Lehrperson in der neuen Schuleinheit weitergeleitet.

Die Lernberichte werden dem Zeugnis beigelegt und zusammen mit der Absenzenliste der Klassenlehrperson an die Schulverwaltung weitergeleitet. Die Schulverwaltung ist für die gesetzliche Archivierung zuständig.

Die IF-Lehrpersonen haben Einsichtsrecht in die Schülerdossiers.

Förderplan und Lernberichte sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zugänglich für die Schulleitung, jedoch für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind. Unterrichtsdokumentationen sind so zu führen, dass sie jederzeit von einer Stellvertretung übernommen werden können.

4.3.1.13 Formulare /Dokumente

- „Schulisches Standortgespräch“
- Lernbericht
- Förderplanung

4.3.2 Förderzentren Primarstufe

4.3.2.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Schule Kloten ist gemäss Artikel 35 VSG und Artikel 8 VSV verpflichtet, integrative Förderung im Umfang von mindestens 0.5 VZE pro 100 Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe anzubieten.

Kommunale Rahmenbedingungen

Die Arbeit der Förderzentren richtet sich nach der Grundhaltung und den Zielsetzungen des sonderpädagogischen Konzeptes der Schule Kloten. Die Schule Kloten führt in allen Primarschuleinheiten Förderzentren. Für die Führung der Förderzentren wird pro Primarschule ca. eine VZE zur Verfügung gestellt. Dabei umfasst ein Förderzentrum integrative Förderung von Einzelnen und Gruppen und auch diverse weitere Aufgaben (siehe Kap. 4). Das Angebot des einzelnen Förderzentrums hängt von den zur Verfügung stehenden VZE ab. Kinder mit Legasthenie oder Dyskalkulie an der Primarstufe werden der integrativen Förderung in den Förderzentren zugewiesen. Die Nutzung der Förderzentren ist bei Bedarf stufendurchlässig möglich.

4.3.2.2 Leitideen der Förderzentren

- Jedes Kind ist einer Regelklasse zugeteilt.
- Die Schulischen Heilpädagogen (SHP) beraten mit ihrem Fachwissen die Schule und die einzelnen Lehrpersonen im Umgang mit Heterogenität.
- Die Förderung jedes Kindes orientiert sich an:
 - seinem Leistungsvermögen
 - seinen Lernbedürfnissen
 - seiner Lebenssituation
- Die Lehrkräfte und Klassen werden bei Bedarf unterstützt und entlastet.
- Das Angebot des Förderzentrums richtet sich nach den Bedürfnissen der Schuleinheit.

4.3.2.3 Zielgruppen

- Lehrpersonen
- Schülerinnen und Schüler
 - mit Teilleistungsschwächen (IF-Schülerinnen und -Schüler)
 - mit Legasthenie, Dyskalkulie
 - mit Entwicklungsrückstand im ersten Schuljahr (Förderjahr)
 - mit Defiziten im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten innerhalb der Regelklasse
 - mit Lernzielbefreiung
 - die von einem Fach, von Lektionen oder Anlässen dispensiert sind
 - mit Lernrückständen
 - mit ausgeprägten Begabungen (Begabtenförderung)
 - die den Unterricht stören oder aufhalten
 - die Schulstoff oder Prüfungen nachholen müssen
 - die ein schulinternes Time-out benötigen

4.3.2.4 Leistungen des Förderzentrums

Die Leistungen des Förderzentrums umfassen:

In erster Linie **Förderung/Betreuung** und **Beratung** und bei Bedarf **Beaufsichtigung**.

Förderung/Betreuung:

- Individueller Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder Lernzielbefreiung
- Individuelle Förderung von 1. Klassikindern mit Entwicklungsrückstand (Förderjahr siehe Punkt. 4.6)
- Gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie und/oder Dyskalkulie in Gruppen oder im Einzelunterricht
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen
- Schulung einer Schülerin oder eines Schülers im schulinternen Time-out
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern während des schulinternen Time-outs
- Vermitteln von Lernstrategien und Arbeitstechniken
- Aufarbeiten von Lernrückständen nach Vorgaben der Klassenlehrperson
- Co-Teaching in Klassen oder zur Förderung von Schülergruppen auf Anfrage der Lehrperson oder der Schulleitung
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die vom Unterricht oder einem Fach dispensiert sind

Beratung:

- Beratung, Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen bei Bedarf
- Beratung bei Schullaufbahnentscheiden

Beaufsichtigung:

- Nachschreiben von Prüfungen
- Beaufsichtigung und Beschäftigung von vom Unterricht kurzfristig ausgeschlossenen Schülerinnen und Schülern
- Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht an Klassenlagern, Exkursionen oder Schulanlässen teilnehmen nach Vorgaben der Klassenlehrperson (freiwillig oder von der Schule ausgeschlossen)

4.3.2.5 Organisation

Personelle Ressourcen

Während der Blockzeiten ist täglich mindestens eine IF-Lehrperson im Förderzimmer anwesend. Als Blockzeiten gelten: 08:20-12:00 Uhr, Mo, Di, Mi, Do, Fr und 13.45-15.25 Uhr, Mo, Di, Do. Für die Förderzentren wird pro Primarschulhaus eine VZE zur Verfügung gestellt (exklusive Minimalvorgaben IF).

Infrastruktur

Das Förderzentrum verfügt pro 22 Lektionen über ein fest zugewiesenes Schulzimmer in der entsprechenden Schuleinheit, ausgerüstet mit entsprechendem Mobiliar und Geräten sowie genügend Gruppenräume. Pro IF-Lehrperson ist ein eigener Arbeitsplatz notwendig.

4.3.2.6 Arbeits- und Unterrichtsformen

Die Arbeit der IF-Lehrpersonen orientiert sich grundsätzlich am Lehrplan der jeweiligen Stufe. Sie orientiert sich am Unterricht der Regelklasse und arbeitet, wenn immer möglich, mit den gleichen Lehrmitteln.

Die Arbeits- und Unterrichtsform richtet sich nach den jeweiligen Fertigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der Klasse. So kann die Förderung als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht oder im Teamteaching in der ganzen Klasse durchgeführt werden. Die Unterrichtsform wird im Gespräch zwischen der Klassenlehrperson und der IF-Lehrperson festgelegt.

Förderplanung

Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf (Zuweisung über schulisches Standortgespräch) wird eine individuelle Förderplanung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson erstellt und spätestens anlässlich der schulischen Standortgespräche überprüft und angepasst.

4.3.2.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Das Zuweisungsverfahren ist von der zu erbringenden Leistung abhängig.

Alle Leistungen der Kategorie **Förderung** (Ausnahme: Aufarbeiten von Lernrückständen nach Vorgaben der Klassenlehrperson, wenn dies weniger als 5 Unterstützungseinheiten betrifft) werden durch ein **schulisches Standortgespräch** eingeleitet und spätestens nach 12 Monaten überprüft. Das Einverständnis der Eltern ist zwingend für die Einleitung einer Massnahme, die Kooperation der Eltern wird vorausgesetzt. Sind Eltern mit der Einleitung einer Massnahme nicht einverstanden, so haben sie eine Verzichtserklärung (auf dem Formular der schulischen Standortgespräche) zu unterzeichnen. Einzig bei disziplinarischen Massnahmen ist das Einverständnis der Eltern nicht zwingend notwendig, sondern kann von der Schulleitung/Schulbehörde angeordnet werden.

Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe finden keine automatischen Verlängerungen der integrativen Förderung statt. Die aufnehmenden Sekundarlehrperson entscheiden, ob eine Massnahme notwendig ist und leiten bei Bedarf ein schulisches Standortgespräch ein. Die aufnehmenden Lehrpersonen sind jedoch mittels Klassenlisten über den vorgängigen Besuch des IF-Unterrichts informiert.

Bei einem klar ausgewiesenen Defizit einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet bei einem Stufenübertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe die Schulleitung der Sekundarstufe über eine sofortige Aufnahme in die integrative Förderung.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe kann eine Verlängerung der integrativen Förderung auch bereits von der abgebenden Lehrperson eingeleitet werden. Das gleiche gilt für den Stufenwechsel Unterstufe in die Mittelstufe.

Die Leistungen der Kategorie **Beaufsichtigung** werden durch die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson angeordnet. Die Eltern werden nicht zwingend informiert.

Beratungen können durch die Klassenlehrperson oder die Schulleitung gewünscht oder durch die IF-Lehrperson angeregt werden.

Eine Massnahme wird in der Regel durch ein schulisches Standortgespräch abgeschlossen. Bei einem Abschluss durch ein SSG kann der Abschlussbericht auf dem Kurzprotokoll erfolgen und die Eltern erhalten eine Kopie des Kurzprotokolls. Das Original des Kurzprotokolls geht in die Schülerakten.

4.3.2.8 Beurteilung/Notenerteilung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Im Normalfall wird ein normales Zeugnis ohne besonderen Eintrag durch die Klassenlehrperson und in Absprache mit der IF-Lehrperson ausgestellt.

Kinder mit individuellen Lernzielen erhalten eine Individuelle Benotung in einzelnen Fächern durch die IF-Lehrperson mit dem Vermerk neben der Note „gemäss Lernbericht“.

Das Verfahren wird im schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen und abgemacht.

4.3.2.9 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Stellvertretung unter den IF-Lehrpersonen ist gewährleistet. Die individuellen Unterrichtseinheiten pro Schülerin oder Schüler sind in geeigneter Form dokumentiert, sodass eine Stellvertretung jederzeit möglich ist.

IF-Lehrperson – SSA

Werden Schülerinnen oder Schüler wiederholt wegen disziplinarischen Schwierigkeiten ins Förderzentrum geschickt, ist die SSA in Absprache mit der Lehrperson beizuziehen.

Muss für eine Schülerin oder einen Schüler eine schulische Lösung ausserhalb der Volksschule gesucht werden, so geht die Fallführung immer an den SPD über.

4.3.2.10 Elternarbeit

Die Klassenlehrperson kann die IF-Lehrperson auch ausserhalb der schulischen Standortgespräche in die Elternarbeit einbeziehen. Die Fallführung bleibt jedoch bei der Klassenlehrperson.

4.3.2.11 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Das Förderzentrum wird von ausgebildeten Lehrpersonen mit Zusatzausbildung als SHP (schulischen Heilpädagogen) geführt oder von Lehrpersonen, die über eine Zulassung der Bildungsdirektion verfügen.

Organisatorisches

Die IF-Lehrpersonen erstellen für Schülerinnen und Schüler, die eine regelmässige Förderstunde besuchen, einen Stundenplan. Im Weiteren führen sie eine „Gästeliste“ für Schülerinnen und Schüler, die unregelmässig und/oder unangemeldet ins Förderzentrum geschickt werden.

4.3.2.12 Koordinationsstunden

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den SHP aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Fachperson. (Zwei SHP mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

4.3.2.13 Datenschutz/Dossierführung

Die schulischen Heilpädagogen führen Förderpläne und erstellen bei Bedarf Lernberichte. Die Förderpläne werden bei den IF-Lehrpersonen aufbewahrt und sind längstens während zwei Jahren aufzubewahren. Nach dieser Zeit müssen diese durch die IF-Lehrperson vernichtet werden. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten werden die Unterlagen an die IF-Lehrperson der neuen Schuleinheit weitergeleitet.

Die Lernberichte werden dem Zeugnis beigelegt und zusammen mit der Absenzenliste der Klassenlehrperson an die Schulverwaltung weitergeleitet. Die Schulverwaltung ist für die gesetzliche Archivierung zuständig.

Die IF-Lehrpersonen haben Einsichtsrecht in die Schülerdossiers.

Die von den IF-Lehrpersonen erstellten Förderpläne, Unterrichtsdokumentationen etc. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

4.3.2.14 Formulare

- „Schulisches Standortgespräch“
- Lernbericht
- Förderplanung

4.3.3 Integrative Förderung im Kindergarten mit Fokus starke Lernbeziehungen

4.3.3.1 Rahmenbedingungen:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss Artikel 35 VSG , integrative Förderung im Umfang von mindestens 0.4 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe anzubieten, sind durch die Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen ausser Kraft gesetzt worden.

Kommunale Rahmenbedingungen

Jedem Kindergarten stehen durch die Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen 1,6 VZE für den Regelunterricht zur Verfügung. Die integrative Förderung ist dabei Bestandteil des Regelunterrichts und wird von den beiden Lehrpersonen erteilt.

4.3.3.2 Heilpädagogische Beratung

Für die Beratung im Kindergarten steht eine Schulische Heilpädagogin im Umfang von 5 Wochenlektionen den Kindergartenlehrpersonen zur Verfügung. Eine Jahreslektion entspricht 69 Stunden. Die Jahresarbeitszeit entspricht somit 345 Stunden. Es wird keine systematische Arbeitszeiterfassung verlangt, Die StelleninhaberIn führt selbständig über ihre Stunden ein Journal.

4.3.3.3 Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler

- mit Entwicklungsrückstand
- mit Auffälligkeiten in der emotionalen Entwicklung und der Wahrnehmung
- mit Defiziten im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten innerhalb der Regelklasse
- mit ausgeprägten Begabungen (Begabtenförderung)

4.3.3.4 Aufgaben der Klassenteams

- Organisation und Durchführung von Schulischen Standortgesprächen
- Erstellen von individuellen Förderplänen
- Individuelle Förderung für Kinder mit Teilleistungsschwächen
- Individuelle Förderung von Kindern mit Entwicklungsrückstand
- Individuelle Förderung von Kindern mit ausgeprägten Begabungen
- Individuelle Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- Vertiefung von Themen, die im Kindergarten bearbeitet werden
- Förderung und Unterstützung der Kinder bei der Integration in die Gruppe
- Regelmässige Beobachtung der ganzen Klasse und einzelner Kinder

4.3.3.5 Aufgaben der Schulischen Heilpädagogin (Beratung)

Die SHP arbeitet nicht mehr mit den einzelnen Kindern, sondern wirkt beratend und unterstützend für die Klassenteams. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Förderdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen innerhalb des Regelunterrichts.
- Entwicklung eines für alle Beteiligten verbindlichen Förderplanungskonzeptes.
- Unterstützung der Klassenteams bei der Erstellung der Förderplanung¹, der Umsetzung und Überprüfung der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

¹ Das Erstellen der Förderplanung gehört in den Aufgabenbereich der Klassenteams.

- Beratung der Klassenteams in Bezug auf die Individualisierung des Regelunterrichts und der dazu geeigneten Unterrichtsmaterialien.
- Beratung der Klassenteams in Bezug auf präventive sonderpädagogische Elemente in der Unterrichtsgestaltung sowie in der förderorientierten Unterrichtsgestaltung.
- Beratung der Klassenteams in Bezug auf die Identifikation und Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen.
- Mitarbeit bei der gemeindeeigenen Weiterbildungen zu förderorientierten Themen und erfassen des Ausbildungsbedarfs bei den Klassenteams
- Beratende Mitwirkung bei Schulischen Standortgesprächen auf Wunsch der Klassenteams oder der Schulleitung.
- Regelmässige Überprüfung der Förderplanung zur Qualitätssicherung

Abgrenzung:

Nicht zum Aufgabenbereich der Beratungsperson für Schulische Heilpädagogik gehören die Bewertung der Kindergartenarbeit der Lehrpersonen sowie die therapeutische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

4.3.3.6 Organisation

Personelle Ressourcen:

Die integrative Förderung wird durch das Klassenteam gewährleistet und ist Bestandteil der 1.6 VZE pro Kindergarten. Für die Beratung stehen 5 Wochenlektionen durch eine ausgebildete schulische Heilpädagogin zur Verfügung.

Vorgesetzte Stelle:

Die Klassenteams sind weiterhin der Schulleitung der Schuleinheit unterstellt, in der sich ihr Kindergarten befindet. Die SHP ist der Schulleitung unterstellt, in dessen Schuleinheit sie auch als Lehrperson angestellt ist. Arbeitet die Schulische Heilpädagogin nur beratend an unserer Schule, so entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der SLK welcher Schulleitung die SHP unterstellt wird.

Infrastruktur:

Der Heilpädagogin wird bei Bedarf ein Laptop der Schule zur Verfügung gestellt. In den Kindergärten sind Arbeitsplätze mit entsprechender Infrastruktur (PC, Drucker, Internetanschluss) für die Klassenteams vorhanden.

4.3.3.7 Arbeits- und Unterrichtsformen

Unterrichtsform

Die Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen findet grundsätzlich gemäss Förderzielen und daraus abgeleiteten Förderplänen statt. Normalfall ist dabei ein Integratives Setting. Die Schulische Heilpädagogin erstellt ein Förderkonzept mit geeigneten Instrumenten und Fördermaterialien für Kinder mit Lernschwierigkeiten, Entwicklungsrückständen, Verhaltensauffälligkeiten und Begabtenförderung. Dies stellt sie den Klassenteams zur Verfügung. Sie unterstützt die Klassenteams beratend bei einer förderorientierten Unterrichtsgestaltung.

Förderplanung

Die Förderpläne sind durch die Klassenteams zu erstellen. Die SHP kann unterstützend und beratend dazu beigezogen werden. Die Förderpläne sind mindestens 2 x jährlich anzupassen. Und der SHP bei Besuchen zur Überprüfung vorzulegen.

4.3.3.8 Zuweisungsverfahren

Zuweisung

Ist der Schuleintritt gefährdet, wird über ein Schulisches Standortgespräch die integrative Förderung durch das Klassenteam eingeleitet. Die Gefährdung des Schuleintritts gilt auch als Grundsatz, dass ein Kind als IF-Kind mit Förderplanung geführt wird. Die zuständige Schulleitung bewilligt mit ihrer Unterschrift auf dem Formular „Schulisches Standortgespräch“ die Massnahme. Die Förderziele werden im schulischen Standortgespräch festgelegt.

Das Einverständnis der Eltern liegt mit der Unterschrift auf dem Formular „schulischen Standortgespräch“ vor. Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen beim Klassenteam. Das Originalformular geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Es werden keine zusätzlichen schriftlichen Bestätigungen durch die Schulverwaltung versandt.

Die Klassenteams erstellen aufgrund der Förderziele individuelle Förderpläne

Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt spätestens nach zwölf Monaten mittels eines schulischen Standortgesprächs.

Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen beim Klassenteam. Eine Weiterführung sowie die neuen Förderziele werden im Formular vermerkt und durch die Schulleitung bewilligt. Das Originalformular geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage im Schülerdossier. Die Unterschrift der Eltern auf dem Formular „schulische Standortgespräche“ ist gleichzeitig die Einwilligung zur Integrativen Förderung. Es werden keine zusätzlichen schriftlichen Bestätigungen durch die Schulverwaltung versandt.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe kann eine Verlängerung der integrativen Förderung vom abgebenden Klassenteam eingeleitet werden.

Abschluss

Der Abschluss des Integrativen Förderunterrichts erfolgt im Normalfall mit der Erreichung der Förderziele und kann jederzeit erfolgen. Eine Massnahme wird in der Regel durch ein schulisches Standortgespräch abgeschlossen. Bei einem Abschluss durch ein SSG kann ein kurzer Abschlussbericht auf dem Kurzprotokoll erfolgen und die Eltern erhalten eine Kopie des Kurzprotokolls. Das Original des Kurzprotokolls geht in die Schülerakten in der Schulverwaltung.

4.3.3.9 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Zusammenarbeit Klassenteams – Schulische Heilpädagogin

Die Klassenteams stellen telefonisch oder per E-Mail einen Kontakt zur SHP her.

Die Förderpläne sind durch die Klassenteams zu erstellen. Die SHP kann unterstützend und beratend dazu beigezogen werden. Die Förderpläne sind 2 x jährlich anzupassen und der SHP bei Besuchen vorzulegen. Die SHP überprüft die Förderung für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen bei ihren Besuchen.

Die Schulische Heilpädagogin entscheidet, ob es für die Festlegung der Förderplanung eine diagnostische Abklärung benötigt, oder ob die Beobachtungen des Klassenteams sowie der SHP ausreichen. Die diagnostische Abklärung findet durch die SHP statt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Klassenteams und der SHP ist zwingend.

Die SHP entscheidet, nach Absprache mit dem Klassenteams ob ein Kind für weitere Abklärungen beim SPD angemeldet werden soll. Die Klassenteams melden keine Kinder direkt beim SPD an. Die Einwilligung der Eltern für die Abklärung wird an einem Schulischen Standortgespräch eingeholt.

Die SHP und die DaZ-Beraterin tauschen regelmässig über ihre Arbeit in den Kindergärten aus und sprechen sich bei überschneidenden Themen ab.

Kindergartenkonvent:

Für die Zeit des Schulversuchs treffen sich die Projektleitung, alle Kindergartenlehrpersonen, die SHP und die DaZ-Beratung 4x jährlich in einem Konvent zum Austausch. Die Organisation wird durch die Kindergartenlehrpersonen vorgenommen. Die Klassenteams werden im gleichen Zeitumfang von den Schulleitungen bei Schulinternen Projekten oder Sitzungen entlastet.

4.3.3.10 Elternarbeit

Das Klassenteam kann die Schulische Heilpädagogin bei Schulischen Standortgesprächen beratend beiziehen. Die Organisation und Durchführung von Schulischen Standortgesprächen liegt beim Klassenteam.

Beobachtungsbesuche im Kindergarten durch die Schulische Heilpädagogin sind jederzeit möglich. Die Einwilligung der Eltern ist dazu nicht notwendig. Die Klassenteams informieren die Eltern am Elternabend über die Zusammenarbeit der Klassenteams mit der SHP und der Möglichkeit von Beobachtungsbesuchen der SHP im Kindergarten.

4.3.3.11 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Die Integrative Förderung wird durch die Kindergartenlehrpersonen mit entsprechender Weiterbildung in Bezug auf das Erstellen von Förderplänen, individuelle Förderung von Kindern sowie mit speziellen Bedürfnissen und förderorientierter Unterricht erteilt. Die Kindergartenlehrpersonen verfügen über ein kantonal anerkanntes Lehrdiplom der Eingangsstufe. Die Beratungsfunktion setzt ein kantonal anerkanntes Lehrdiplom der Eingangsstufe sowie eine Zusatzausbildung als Schulische Heilpädagogin voraus.

Alle Kindergartenlehrpersonen und die Schulische Heilpädagogin sind verpflichtet an den jährlich stattfindenden Weiterbildung zur Sprachförderung und zur integrativen Förderung durch die Schule Kloten teilzunehmen.

Organisatorisches

Die SHP besucht jeden Kindergarten mindestens 2x jährlich.

4.3.3.12 Koordinationsstunden

Es stehen keine Koordinationsstunden zur Verfügung.

4.3.3.13 Datenschutz/Dossierführung

Die durch die Klassenteams erstellten Förderpläne oder durch die SHP erstellten diagnostischen Unterlagen, werden durch die Kindergartenlehrpersonen oder die SHP aufbewahrt. Die Schulische Heilpädagogin kann Kopien anfertigen. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten werden die Unterlagen an das Klassenteam der neuen Schuleinheit weitergeleitet.

Die SHP hat Einsichtsrecht (keine Kopien) in die Schülerdossiers und in die Abklärungsergebnisse des Schulpsychologischen Dienstes.

Die von den Klassenteams oder der Schulischen Heilpädagoginnen erstellten Förderpläne oder Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

4.3.3.14 Formulare

- „Schulisches Standortgespräch“
- Verzichtserklärung
- Förderpläne

4.4 Therapien

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Schule Kloten ist gemäss Artikel 35 VSG und Artikel 11 VSV verpflichtet, für Therapien pro 100 Schülerinnen und Schüler im Maximum folgende Vollzeiteinheiten einzusetzen:

- 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0,4 VZE auf der Primarstufe
- 0,1 VZE auf der Sekundarstufe

(VSG) Volksschulgesetz: Artikel 33 – 40

(VSV) Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen: Artikel 9-11

Als Therapien gelten:

- Logopädie
- Psychotherapie
- Psychomotorik
- audiopädagogische Angebote

Kommunale Rahmenbedingungen

Für die Dauer der Teilnahme des Kindergartens am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen“ wird eine Vollzeiteinheit (28 WL) in VZE für den Kindergarten umgelagert. Dies wird jährlich bei der Stellenplanung berücksichtigt.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Therapien finden an der Schule Kloten grundsätzlich in Gruppen (2-3 Kinder) statt (ausser Psychotherapie). In Ausnahmefällen kann eine Einzeltherapie durch die Schulleitung bewilligt werden.

Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind gleichzeitig nur eine Therapie besucht. Werden für ein Kind mehrere Therapien notwendig, so wird am schulischen Standortgespräch festgehalten, welche Therapie Priorität hat. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine gleichzeitig stattfindende Therapie bewilligen.

Die Verteilung der VZE im Therapiebereich erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 65 % Logopädie
- 25 % Psychomotorik
- 10 % Psychotherapie

An der Schule Kloten gilt der Grundsatz, dass die abklärende Stelle nicht identisch mit der Durchführungsstelle der Therapie sein darf (Ausnahme Psychomotorik, da zur Zeit keine sinnvolle und effektive Lösung aufgrund der Pensen möglich ist).

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den Therapeutinnen aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Person. (Zwei Logopädinnen mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

Eine Schülerin/ein Schüler hat Anspruch auf höchstens 80 Lektionen Therapie.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder deren Umfeld kann eine Therapie auf Antrag der Therapeutin/des Therapeuten an die Schulleitung abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Dieser wird in einer Verzichtserklärung festgehalten. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung durch die Therapeutin/den Therapeuten erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

4.4.1 Logopädie

4.4.1.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 6
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

Kommunale Rahmenbedingungen

- Therapien finden an der Schule Kloten grundsätzlich in Gruppen (2-3 Kinder) statt. In Ausnahmefällen kann eine Einzeltherapie durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind gleichzeitig nur eine Therapie besucht. Werden für ein Kind mehrere Therapien notwendig, so wird am schulischen Standortgespräch festgehalten, welche Therapie Priorität hat. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine gleichzeitig stattfindende Therapie bewilligen.
- Die Verteilung der VZE im Therapiebereich erfolgt nach folgendem Schlüssel:
65 % Logopädie
25 % Psychomotorik
10 % Psychotherapie
- An der Schule Kloten gilt der Grundsatz, dass die abklärende Stelle nicht identisch mit der Durchführungsstelle der Therapie sein darf.
- Eine Schülerin/ein Schüler hat Anspruch auf höchstens 80 Lektionen Therapie.
- Davon ausgenommen sind Kinder mit SES; ihre im Kindergarten bezogenen Logopädiestunden werden ihnen nicht angerechnet.
- Kinder mit SES (Spracherwerbsstörung) erhalten 90 Minuten Therapie pro Woche. Dafür wird ein Pool von 20 WL des Gesamtsumms an Logopädiestunden der Schule Kloten vor Verteilung der Logopädiepensen auf die Schuleinheiten, abgestellt. Die Zuweisung erfolgt über die SLK.

4.4.1.2 Leitidee der Logopädie

Die Sprache ist zentral für das menschliche Leben. Sie ist das Verständigungsmittel der Menschen und bildet die Brücke zwischenmenschlicher Beziehungen. Die Sprache ermöglicht es uns, mit anderen Personen in Kontakt zu kommen, Gedanken und Gefühle auszudrücken, Wünsche zu äussern, Erlebnisse zu verarbeiten, Handlungen zu planen, Zusammenhänge zu verstehen und Erfahrungen auszutauschen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Die logopädische Therapie unterstützt sprachlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Ziel der logopädischen Therapie ist es, die Sprach-, Sprech- und Kommunikationsfähigkeit des sprachauffälligen Kindes zu verbessern, reaktiven Störungen wie Verhaltensstörungen, Lernblockaden oder psychischen Störungen entgegenzuwirken und Eltern und Bezugspersonen bei der sprachlichen Förderung des Kindes zu beraten. Die Therapie verfolgt nicht in jedem Fall das Ziel einer vollständigen sprachlichen Unauffälligkeit, sondern unterstützt das sprachlich beeinträchtigte Kind auf seinem Weg zu einer optimalen Verwirklichung seiner sprachlichen Möglichkeiten und zu einer möglichst guten Bewältigung kommunikativer Lebensanforderungen.

4.4.1.3 Zielgruppen

Logopädische Therapie richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Stufen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) mit Störungen in folgenden Bereichen: ²

Kommunikationsverhalten

Das Kind vermeidet das Sprechen, obwohl es sprechen könnte. Es weicht dem Blickkontakt aus. Ein anderes spricht pausenlos, lässt kaum jemanden zu Wort kommen oder spricht dauernd dazwischen.

Sprachverständnis

Das Kind versteht die Sprache nicht altersgemäss, obwohl sein Hörvermögen intakt ist. Es fragt nach, als höre es nicht richtig («hä?, was?»). Es kann z.B. Aufträge nicht ausführen, die mit der gegenwärtigen Situation nicht direkt zusammenhängen. Beim Zuhören von Geschichten wird es unruhig, zappelig, lenkt ab. Das Kind beantwortet Fragen meist mit «jaja», auch wenn dies keinen Sinn ergibt.

Wortschatz

Das Kind kennt gebräuchliche Begriffe nicht oder umschreibt diese nach Form und Funktion («ganz chli» für Zwerg, «zum trinke» für Glas). Es verwendet statt der konkreten Begriffe hinweisende Ausdrücke oder Passepartout-Wörter wie „das da“ oder „das Dings“.

Wortfindung

Das Kind kann ihm bekannte Wörter nicht abrufen. Es behilft sich mit Umschreibungen, wodurch die Sätze länger und komplizierter werden.

Grammatik

Das Kind wendet die grammatikalischen Regeln bei der Bildung von Sätzen und bei der Beugung von Wörtern falsch an. Es verkürzt oder verdreht die Sätze und gebraucht falsche Wortendungen.

Lautbildung (Aussprache, Lautanwendung)

Das Kind kann gewisse Laute nicht oder nur fehlerhaft bilden (wie z.B. beim Lispeln) oder es kennt die Regeln noch nicht, die es braucht, um einen Laut richtig einzusetzen. Es spricht undeutlich, verschluckt Endungen und bewegt seine Sprechwerkzeuge schwerfällig.

Lautunterscheidung

Das Kind kann ähnlich klingende Laute wie m/n, l/r, s/f, ts/gs, ü/i etc. nicht unterscheiden und spricht Wörter deshalb falsch aus.

Redefluss (Poltern, Stottern)

Das Kind spricht überstürzt, verschluckt Wörter und Endungen (Poltern). Es wiederholt Laute, Silben, Wörter, Satzteile und/oder verkrampft sich, sodass Atmung und Sprechen blockiert werden (Stottern).

² Auszüge aus:

„Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen bei Kindern und Jugendlichen“ vom dlV (Deutschschweizer Logopädinnen und Logopädenverband; www.logopaedie.ch) und „Störungen des Spracherwerbs“, Informationsbroschüre von der dgs (Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik)

Stimme/Stimmklang/Atmung

Das Kind hat dauernd eine heisere, verhauchte, gepresste, zu hohe, zu tiefe, zu laute, zu leise Stimme, spricht durch die Nase oder wie mit einer verstopften Nase.

Schriftsprache (Lesen und Schreiben)

Das Kind hat eine noch ungenügende Einsicht in die Funktion und den Aufbau der Schriftsprache. Das Kind gerät beim Lesen ins Stocken, vergisst Endungen, liest sehr langsam oder undeutlich. Es erfasst den Sinn des Gelesenen nur ungenau oder gar nicht. Es beherrscht die Buchstabenformen nicht oder mangelhaft. Es verdreht Buchstaben im Wort, lässt Buchstaben aus oder ersetzt diese. Lese- und Schreibstörungen werden teilweise noch «Legasthenie» genannt.

Rechnen

Rechenstörungen werden auch «Dyskalkulie» genannt. Das Kind verdreht Zahlen (Einer/Zehner/Hunderter) und wechselt plötzlich die Zählrichtung (Körperschema, Seitigkeit). Es kann serielle Folgen nicht aufzählen (Wochentage, Uhrzeiten) und hat Schwierigkeiten, räumliche Beziehungen herzustellen.

Frühförderung (Kinder ab 2 Jahren bis Kindergarteneintritt)

Für kleine Kinder mit Spracherwerbsstörungen im Vorkindergartenalter (ab 2 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten) steht ein Zeitgefäss von 120 Minuten pro Woche für ganz Klotten zur Verfügung. Dieses Zeitgefäss wird gemeindeeigen finanziert und fällt nicht in das Kontingent der VZE.

(Spracherwerbsstörung: Sprachliche Leistungen wie Sprachverständnis, Wortschatz, Laut- und Satzbildung sind nicht altersgerecht entwickelt, häufig in Verbindung mit beeinträchtigter visueller und/oder auditiver Wahrnehmung sowie beeinträchtigter Motorik.)

Lehrpersonen

Lehrpersonen und Fachpersonen mit Beratungsbedarf in Bezug auf die sprachliche Entwicklung des Kindes.

Eltern/Bezugspersonen

Eltern/Bezugspersonen mit Beratungsbedarf in Bezug auf die sprachliche Entwicklung des eigenen oder des zu betreuenden Kindes.

4.4.1.4 Leistungen der Logopädietherapie

Abklärungsstelle

- Abklärungen/Diagnostik
- Telefonsprechstunde für neueintretende Kindergartenkinder
- Antragstellung für externe Therapien und Sonderschulungen in Zusammenarbeit mit dem SPD

Logopädiestelle in der Schuleinheit

- Einzeltherapien
- Gruppentherapie
- Kurzinterventionen
- Integrative Therapien im Klassenverband
- Förderdiagnostik
- Gespräche mit allen Beteiligten
- Unterrichtsbesuche/-beobachtungen
- Beratungen von Eltern, Lehrpersonen, Hortnerinnen und anderen Fachpersonen
- Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen)
- Legasthenietherapie in speziellen Fällen (nach Abklärung durch den SPD)
- Teilnahme an schulischen Standortgesprächen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- (Frühförderung) Therapie von Kindern ab 2 Jahren mit Spracherwerbsstörungen für alle Kinder zentral in einer Schuleinheit
- Weiterleitung/Anmeldung an Logopädische Abklärungsstelle

4.4.1.5 Organisation

Personelle Ressourcen

Für umfassende Abklärungen und Diagnostik besteht eine zentrale Abklärungsstelle, welche Abklärungen für Kinder der ganzen Schule Kloten vornimmt und bei Bedarf den Therapeuten und Therapeutinnen in der entsprechenden Schuleinheit zuweist.

Jede Schuleinheit der Primarstufe (inkl. Kindergarten) verfügt über eine eigene Logopädiestelle für die anfallenden Logopädietherapien. Sekundarschülerinnen und -schüler besuchen bei Bedarf die Therapiestunde im nahegelegenen Primarschulhaus. Die Therapiestunden finden in der Regel während des regulären Unterrichts statt. Das Pensum dieser Stelle hängt von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in einer Schuleinheit ab und wird durch die Schulleiterkonferenz festgelegt.

Alle Logopädinnen und Logopäden der Schule Kloten bilden zusammen den Logopädischen Fachkonvent. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Organisation wird durch die Logopäden und Logopädinnen selber gewährleistet.

Infrastruktur

In jeder Schuleinheit der Primarstufe steht mindestens ein Therapiezimmer für Logopädie mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung. Ab 19 Wochenlektionen steht ein zweites Therapiezimmer zur Verfügung.

Die Therapeutin/der Therapeut benutzen die Infrastruktur des zugeteilten Schulhauses.

4.4.1.6 Arbeits- und Therapieformen

An der Schule Kloten werden folgende Therapieformen angewendet:

- Gruppentherapie
- Integrative Therapie innerhalb der Klasse in Form von
 - Einzelförderung im Klassenverband
 - Förderung in Kleingruppen in der Klasse
 - Arbeit mit der ganzen Klasse
- Einzeltherapie
- Kurzinterventionen
- Beratung von Lehrpersonen und Eltern

Im Therapieverlauf können verschiedene Arbeitsformen zum Einsatz kommen und Therapiepausen eingesetzt werden.

Die Häufigkeit der Therapie und die Therapieform für die einzelnen Schülerinnen oder Schüler werden im schulischen Standortgespräch festgelegt und durch die Schulleitung bewilligt.

Wie die zugeteilten Pensen pro Schuleinheit auf die einzelnen Therapieformen verteilt werden, wird innerhalb der Schuleinheit in Absprache mit der zuständigen Schulleitung festgelegt. Dies wird im Stundenplan festgehalten.

Förderziel/-planung

Die Förderziele werden im schulischen Standortgespräch festgelegt. Die Therapeutin/der Therapeut erstellt daraufhin eine detaillierte Förderplanung.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4.4.1.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Zuweisung

Die Zuweisung zu einer Logopädietherapie oder logopädischen Abklärung erfolgt über das schulische Standortgespräch und wird durch die zuständige Schulleitung bewilligt.

An der Schule Kloten werden keine Reihenuntersuchungen durchgeführt.

Direkte Zuweisung zur Therapie

Das sprachauffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson - nach Benachrichtigung der Eltern - durch ein Screening logopädisch erfasst. Stellt die Logopädin/der Logopäde ein klar umrissenes logopädisches Problem fest, erfolgt keine Abklärung durch die Abklärungsstelle. Die Schülerin/der Schüler kann über das schulische Standortgespräch direkt der Therapie zugewiesen werden. Die zuständige Therapeutin/der zuständige Therapeut nimmt am ersten Standortgespräch teil. Stellt sich während der Therapie heraus, dass doch eine umfassende logopädische Abklärung notwendig ist, wird das Kind mit Einwilligung der Eltern durch die Logopädin der Abklärungsstelle zugewiesen.

Zuweisung zur Abklärung (bei schwierigeren Fragestellungen)

Die Logopädin/der Logopäde und/oder der Schulpsychologische Dienst sieht die Notwendigkeit einer umfassenden Abklärung als gegeben. In diesem Fall wird am schulischen Standortgespräch zwischen der Lehrperson und den Eltern und der SE-Logopädin eine Abklärung vereinbart. Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt über die Schulhauslogopädin. Zeigt die Abklärung, dass eine Therapie notwendig ist, kann das Kind direkt (mit Abklärungsbericht) der zuständigen Schulhaustherapeutin/dem zuständigen Schulhaustherapeuten zugewiesen werden. Es ist keine nochmalige Einwilligung der Eltern oder ein nochmaliges Standortgespräch notwendig. Die Logopädin der Abklärungsstelle sendet ihren Bericht an die SV. Das Original wird im Schülerdossier abgelegt. Die SV verschickt die Kopien des Berichts an alle Beteiligten gemäss Verteiler auf dem Bericht.

Therapien bei externen Logopädinnen und Logopäden

Für spezielle Therapiebedürfnisse kann die Therapeutin/der Therapeut die Kinder an eine externe Drittstelle via Abklärungsstelle weiter weisen. Die Abklärungsstelle stellt den entsprechenden Antrag oder die entsprechende Empfehlung mit Einwilligung des zuständigen Schulleiters an das Ressort Schülerbelange.

Kinder mit SES (Kinder mit Spracherwerbsstörungen):

Kinder mit SES erhalten 90 Minuten Logopädietherapie. 20 WL Logopädietherapie werden für diese Kinder zur Verfügung gestellt. Die Therapie erfolgt in der zugeteilten Schuleinheit.

Voraussetzung zur Bewilligung der Logopädietherapie SES ist eine Abklärung durch die logopädische Abklärungsstelle. Die Anmeldung für eine solche Abklärung erfolgt entweder

- durch die Eltern, deren Kinder neu in den Kindergarten eintreten werden und eine logopädische Abklärung wünschen. (Bei der Erfassung der Kindergartenkinder verschickt die Schulverwaltung das Formular „Fragen zur Sprachentwicklung“ an die Eltern. Auf diesem werden sie darauf hingewiesen, dass sie sich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Sprachentwicklung ihres Kindes bei der Abklärungsstelle melden können.)
- durch die Schulhaus-Logopädin/einen Schulhaus-Logopäden (siehe oben „Zuweisung“) über ein SSG.

Wird aufgrund der Abklärungsergebnisse die Diagnose SES gestellt, sendet die Abklärungsstelle ihren Bericht mit einer Empfehlung hinsichtlich der Therapieintensität an die zuständige Schulleitung. Aufgrund des Berichts kann die Schulleitung eine Logopädietherapie SES bewilligen.

Das Einverständnis der Eltern liegt mit der Unterschrift auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ vor. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheides kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren (Verantwortung liegt bei der/dem Logopädin/Logopäden, Ausführung durch die SV). Eltern und Lehrpersonen werden bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend begleitet.

Sind Eltern mit einer Massnahme nicht einverstanden, so ist dies auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ festzuhalten und von den Eltern zu unterzeichnen. Liegt kein Einverständnis vor, so kann auf Anordnung der Behörden trotzdem eine Abklärung eingeleitet werden.

Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Lehrperson. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Es werden keine zusätzlichen schriftlichen Bestätigungen durch die Schulverwaltung versandt.

Überprüfung

Je nach Art und Schweregrad der Sprachstörung erfolgt spätestens nach zwölf Monaten die Überprüfung der Massnahme mittels eines schulischen Standortgespräches. Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Lehrperson. Eine Weiterführung sowie die neuen Förderziele werden im Formular vermerkt und durch die Schulleitung bewilligt. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Die Unterschrift der Eltern auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ ist gleichzeitig die Einwilligung zur Therapie. Es werden keine Bestätigungen mehr zusätzlich versandt.

Bei Kindern mit einem SES findet spätestens nach zwei Jahren eine Überprüfung der Massnahme durch die Abklärungsstelle Logopädie statt.

Therapiepause/Nachkontrolle

Wo sinnvoll und möglich, kann - in Absprache mit den Eltern und der Lehrperson - eine Therapiepause eingelegt werden. Nach Ablauf der Pause findet eine Kontrolluntersuchung statt, anhand derer entschieden wird, ob eine weitere Therapiephase angezeigt ist. Die Schulleitung und die Schulverwaltung werden über die entsprechenden Schritte von der Logopädin, dem Logopäden informiert.

Abschluss

Therapien werden in der Regel über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen können die Therapien auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung durch die Schulverwaltung.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder deren Umfeld kann die Therapie auf Antrag der Therapeutin/des Therapeuten an die Schulleitung abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Dieser wird in einer Verzichtserklärung festgehalten. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung durch die Therapeutin/den Therapeuten erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich, muss jedoch über ein schulisches Standortgespräch eingeleitet werden.

Wechsel der Schuleinheit

Wechselt eine Schülerin/ein Schüler mit Logopädietherapie die Schuleinheit, läuft die Therapie grundsätzlich solange in der alten Schuleinheit weiter, bis in der neuen Schuleinheit ein Platz frei wird.

4.4.1.8 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Logopädin/der Logopäde arbeitet fallbezogen mit Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischem Dienst, anderen Therapeuten/Therapeutinnen und Schulleitungen verbindlich zusammen.

Die Therapeutin/der Therapeut untersteht der Schweigepflicht. Informationen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig (Datenschutzblatt BD) sind, dürfen ausgetauscht werden. Falls notwendig, holt sie/er bei den Erziehungsberechtigten eine Entbindung der Schweigepflicht ein. Das Kindeswohl steht beim Austausch von Informationen immer im Mittelpunkt.

Schulexterne Zusammenarbeit

Die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit ist in der Tatsache begründet, dass die sprachliche Kommunikation sehr komplex ist und auf verschiedenen Ebenen verläuft. Je nach Art und Schweregrad der erfassten Störung ist die Zusammenarbeit mit Fachleuten verschiedener Spezialgebiete wie z.B. mit Kinder-, Zahn- und Augenärzten, Neurologen, Psychologen, Heilpädagogen etc. erforderlich. Die interdisziplinäre Arbeit der Logopädin/des Logopäden beinhaltet auch die Arbeit mit jenen Personengruppen, die regelmässig mit dem Kind zu tun haben (wie bspw. Spielgruppen- oder Hortleiterinnen).

4.4.1.9 Elternarbeit

Für die gesamte Entwicklung, insbesondere aber für die Sprachentwicklung, ist es wichtig, dass das Kind der Sprache mit Neugier und Interesse begegnen kann. Dabei spielen auch die kommunikativen Gepflogenheiten im häuslichen Alltag eine wichtige Rolle. Eltern von Kindern, die die logopädische Therapie besuchen, werden - soweit dies möglich ist - in die Arbeit mit dem Kind miteinbezogen. Die Elternarbeit wie auch die Elternmitarbeit kann unterschiedlich aussehen und wird - je nach Kind und Art der sprachlichen Auffälligkeit - individuell angepasst.

4.4.1.10 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Ein abgeschlossenes und von der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie.

Organisatorisches

Die Logopädinnen und Logopäden sind der Schulleitung des zugeteilten Schulhauses unterstellt. Sie sind Teil des Schulhausteams und nehmen an der Schulkonferenz teil.

Der Logopädische Fachkonvent findet viermal jährlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme am Logopädischen Fachkonvent ist obligatorisch. Zwei Konvente finden während den Kapiteln statt.

Stellvertretung

Eine jederzeitige Übernahme der Therapien durch eine Berufskollegin/einen Berufskollegen muss gewährleistet sein. Aus diesem Grunde werden von allen Logopädinnen und Logopäden Behandlungsbögen aktuell geführt und in Papierform in den Dossiers abgelegt.

Die von den Logopädinnen und Logopäden erstellten Förderpläne, Berichte und Behandlungsbögen müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

Koordinationsstunden

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den Therapeutinnen aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Person. (Zwei Therapeutinnen mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

4.4.1.11 Datenschutz/Dossierführung

Das Formular „schulisches Standortgespräch inkl. Förderziele“ und der Abschlussbericht werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt und für mindestens 10 Jahre archiviert. Die Logopädinnen und Logopäden führen in ihren Nebendossiers Kopien dieser Dokumente. Diese Kopien müssen nach Abschluss einer Therapie vernichtet werden.

Die Förderplanung wird von den Logopädinnen und Logopäden aufbewahrt und spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Therapie vernichtet. Die Akten in den Nebendossiers der Logopädinnen und Logopäden sind grundsätzlich so zu führen, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Eltern/Erziehungsberechtigte haben jederzeit Anrecht auf Akteneinsicht. Die Dokumentation soll übersichtlich, aktuell und in einer zeitlich korrekten Abfolge zusammengestellt werden. Im Interesse der Datensicherheit sind logopädische Akten vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt und unter Verschluss zu halten. Die Akten werden längstens während 10 Jahren aufbewahrt. Der Zugang zu den Akten muss sichergestellt werden.

4.4.1.12 Formulare

- Formular „schulisches Standortgespräch“
- Abschlussberichte (angepasster Therapiebericht)
- Verzichtserklärung (falls nicht auf Formular „schulisches Standortgespräch“ erwähnt)
- Entbindung der Schweigepflicht
- Förderpläne
- Behandlungsbögen

4.4.2 Psychomotorik

4.4.2.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 7
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

Kommunale Rahmenbedingungen

- Therapien finden an der Schule Kloten grundsätzlich in Gruppen (2-3 Kinder) statt. In Ausnahmefällen kann eine Einzeltherapie durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind gleichzeitig nur eine Therapie besucht. Werden für ein Kind mehrere Therapien notwendig, so wird am schulischen Standortgespräch festgehalten, welche Therapie Priorität hat. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine gleichzeitig stattfindende Therapie bewilligen.
- Die Verteilung der VZE im Therapiebereich erfolgt nach folgendem Schlüssel:
65 % Logopädie
25 % Psychomotorik
10 % Psychotherapie
- An der Schule Kloten gilt der Grundsatz, dass die abklärende Stelle nicht identisch mit der Durchführungsstelle der Therapie sein darf. Dieser Grundsatz kann im Augenblick aufgrund der Grösse der Psychomotorikstelle nicht umgesetzt werden.
- Eine Schülerin/ein Schüler hat Anspruch auf höchstens 80 Lektionen Therapie

4.4.2.2 Leitideen der Psychomotorik

Der Begriff Psychomotorik umschreibt die Wechselwirkung zwischen psychischen Vorgängen (z. B. Freude, Spannung, Wut, Angst), sichtbarer Handlung (z. B. Spielen, Klettern, Basteln, Schreiben, Toben) und Kognition (z.B. Handlungsplanung, Ursache - Wirkung). In der Psychomotoriktherapie wird eine umfassende Sichtweise des Kindes als eine sich bewegende, denkende und erlebende Persönlichkeit angestrebt. Durch gezielte Spiel- und Bewegungsangebote werden motorisches, kognitives, soziales und emotionales Lernen gefördert (Kopf, Hand und Herz ansprechen). Das Kind verbessert in der Therapie seine Handlungskompetenzen sowie seine sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Dadurch sind wichtige Voraussetzungen für eine positive Persönlichkeitsentwicklung erfüllt.

Die Psychomotorik unterstützt Kinder mit psychomotorischen Auffälligkeiten, die in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten eingeschränkt und dadurch in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind. Psychomotorische Auffälligkeiten betreffen das Kind immer in seiner ganzen Persönlichkeit und können sich deswegen negativ auf das Selbstvertrauen und auf soziale Beziehungen auswirken, was wiederum neue Schwierigkeiten verursacht. Je nach Ausprägung ist die Belastung für das soziale Umfeld gross und strapaziert die Toleranzbereitschaft dem Kind gegenüber. Somit kämpft das Kind an zwei Fronten, einerseits gegen seine eigene Unzulänglichkeit, andererseits gegen das Unverständnis der Umwelt.

4.4.2.3 Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und der Primarschulstufe

Die Auffälligkeiten der Kinder lassen sich mit folgenden Erscheinungsbildern umschreiben:

Das psychomotorisch ungeschickte Kind

fällt immer wieder durch ungelenke und ungeschickte Bewegungen auf, hat Mühe, seine Bewegungen zu koordinieren. Trotz grosser Bemühung gelingen ihm viele alltägliche Dinge nicht, es stösst oft Sachen um, stolpert oder fällt hin, rennt in andere Kinder hinein, ist ungeschickt beim Basteln und Zeichnen, trifft oder fängt den Ball nicht.

Das psychomotorisch gehemmte Kind

ist oft ängstlich und schüchtern und wird in der Gruppe gerne übersehen, vermeidet neue Situationen oder Lernschritte, fällt auf durch geringe Bewegungsfreude und Spontaneität, traut sich nicht in die Höhe zu klettern oder hinunter zu springen, kann durch eine verkrampte Körperhaltung auffallen.

Das psychomotorisch unruhige Kind

zeigt einen ständigen Bewegungsdrang und kann kaum ruhig sitzen, hat grosse Mühe, sich zu konzentrieren, bleibt nur kurze Zeit an einer Tätigkeit oder an einem Spiel, muss immer wieder zur Ruhe angehalten werden, ist oft der Störenfried im Kindergarten oder in der Schule, hat Mühe seine Kräfte richtig zu dosieren und seine Bewegungen gezielt zu steuern.

Diese Auffälligkeiten können sich in den Bereichen der **Grobmotorik**, der **Feinmotorik** und der **Grafomotorik** zeigen.

Auffälligkeiten im Bewegungsverhalten können unter anderem begleitet werden von:

- kleinkindlichem Verhalten
- aggressivem Verhalten
- mangelnder Frustrationstoleranz
- trotzigem Verhalten
- erschwerten Steuerung der Aufmerksamkeit
- mangelndem Aufgabenverständnis und/oder Merkfähigkeit
- clowneskem Verhalten

Auswirkungen von psychomotorischen Störungen sind:

- Regression
- Rebellion
- Resignation

Lehrpersonen

Lehrpersonen und Fachpersonen mit Beratungsbedarf in Bezug auf die grob-, die fein- und die grafomotorische Entwicklung des Kindes.

Eltern/Bezugspersonen

Eltern/Bezugspersonen mit Beratungsbedarf in Bezug auf die grob-, die fein- und die grafomotorische Entwicklung des eigenen oder des zu betreuenden Kindes.

4.4.2.4 Leistungen der Psychomotorik

- fallbezogene Beratung von Eltern, LP und Fachpersonen
- fachbezogene Beratung von LP und Fachpersonen
- Abklärungen für differenzierte Diagnostik im Therapieraum
- Psychomotorische Einschätzung durch Beobachtung im Kindergarten und in der Schule
- Gruppentherapie
- Einzeltherapie
- Teilnahme an Elternabenden
- Psychomotorische Förderung (Arbeit im Klassenverband, mit Gruppen, mit Einzelnen)
- Gespräche mit allen Beteiligten
- Unterrichtsbesuche/-beobachtungen
- Prävention und Beratung das Kind betreffend oder fachbezogen
- Teilnahme an schulischen Standortgesprächen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Mitarbeit bei Schulprojekten

4.4.2.5 Organisationen

Personelle Ressourcen

Je zwei Schuleinheiten der Primarstufe (inkl. Kindergarten) verfügen zusammen über eine eigene Psychomotorikstelle für die anfallenden Psychomotoriktherapien (Nägeli/ Moos/ Dorf-Feld sowie Spitz/Hinterwiden). Die Therapiestunden finden in der Regel während des regulären Unterrichts statt. Die Verteilung der Pensen auf die beiden Stellen hängt von der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der zugeteilten Schuleinheiten ab und wird durch die Schulleiterkonferenz festgelegt.

Alle Psychomotoriktherapeutinnen der Schule Kloten bilden zusammen den Psychomotorischen Fachkonvent. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Organisation wird durch die Psychomotoriktherapeutinnen selber gewährleistet.

Infrastruktur

Pro zwei Schuleinheiten steht mindestens ein Therapiezimmer für die Psychomotorik (gemäss Empfehlungen des astp) zur Verfügung. Wünschenswert ist zusätzlich ein Nebenraum als Büro, Warte-, Material- oder Grafomotorikraum. Die Therapeutin/der Therapeut benutzt die Infrastruktur des zugeteilten Schulhauses.

4.4.2.6 Arbeits- und Unterstützungsformen

An der Schule Kloten werden folgende Unterstützungsformen angewendet:

- Gruppentherapien und Einzeltherapien im Therapieraum
 - Psychomotorische Förderung innerhalb der Klasse in Form von
 - Einzelförderung im Klassenverband
 - Förderung in Kleingruppen in der Klasse
 - Prävention und Beratung das Kind betreffend (Gespräche, Beobachtungen im Unterricht, Interdisziplinäre Zusammenarbeit)
 - Prävention und Beratung fachbezogen (Förderberatung, Projekte, Kurserteilung)
- Im Therapieverlauf können in gegenseitiger Absprache verschiedene Arbeitsformen zum Einsatz kommen und Therapiepausen eingesetzt werden.

Die Häufigkeit der Therapie und die Therapieform bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern werden im schulischen Standortgespräch festgelegt und durch die Schulleitung bewilligt.

Wie die zugeteilten Pensen pro zwei Schuleinheiten auf die einzelnen Leistungen verteilt werden, wird innerhalb der Schuleinheit in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Dies wird im Stundenplan festgehalten.

Förderziel/-planung

Die Förderziele werden im schulischen Standortgespräch festgelegt. Die Therapeutin/der Therapeut erstellt daraufhin eine detaillierte Förderplanung.

Die Zielsetzungen der Therapie werden spätestens nach 12 Monaten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4.4.2.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Zuweisung

Die Zuweisung zu einer Psychomotoriktherapie oder Abklärung erfolgt über das schulische Standortgespräch und wird durch die zuständige Schulleitung bewilligt.

Direkte Zuweisung zur Therapie

Das motorisch auffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson - nach Benachrichtigung der Eltern durch ein Screening psychomotorisch erfasst. Stellt die Psychomotoriktherapeutin/der Psychomotoriktherapeut ein klar umrissenes psychomotorisches Problem fest, erfolgt keine Abklärung. Die Schülerin/der Schüler kann über das schulische Standortgespräch direkt der Therapie zugewiesen werden. Die zuständige Therapeutin/der zuständige Therapeut nimmt am ersten Standortgespräch teil. Stellt sich während der Therapie heraus, dass doch eine umfassende Abklärung notwendig ist, wird das Kind mit Einwilligung der Eltern von der Therapeutin/dem Therapeuten abgeklärt.

Zuweisung zur Abklärung (bei schwierigeren Fragestellungen)

Das motorisch auffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson - nach Benachrichtigung der Eltern - durch ein Screening oder durch eine Kurzabklärung psychomotorisch erfasst. Die Therapeutin/der Therapeut sieht die Notwendigkeit einer umfassenden Abklärung als gegeben. In diesem Fall wird am schulischen Standortgespräch eine Abklärung vereinbart. Zeigt die Abklärung, dass eine Therapie notwendig ist, kann das Kind direkt in die Therapie aufgenommen werden. Es ist keine nochmalige Einwilligung der Eltern notwendig.

Das Einverständnis der Eltern liegt mit der Unterschrift auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ vor. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheides kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren (Verantwortung liegt bei der Psychomotoriktherapeutin/dem Psychomotoriktherapeuten, Ausführung durch die SV). Eltern und Lehrpersonen werden bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend begleitet.

Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Lehrperson. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Es werden keine zusätzlichen schriftlichen Bestätigungen mehr durch die Schulverwaltung versandt.

Sind Eltern mit einer Massnahme nicht einverstanden, so ist dies auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ festzuhalten und von den Eltern zu unterzeichnen. Liegt kein Einverständnis vor, so kann auf Anordnung der Behörden trotzdem eine Abklärung eingeleitet werden.

Überprüfung

Je nach Art und Schweregrad der psychomotorischen Auffälligkeit erfolgt spätestens nach zwölf Monaten von Beginn der Therapie an berechnet die Überprüfung der Massnahme mittels eines schulischen Standortgespräches. Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Klassenlehrperson. Eine Weiterführung sowie die neuen Förderziele werden im Formular vermerkt und durch die Schulleitung bewilligt. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Die Unterschrift der Eltern auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ ist gleichzeitig die Einwilligung zur Weitertherapie. Es werden keine Bestätigungen mehr zusätzlich versandt.

Therapiepause

Falls sinnvoll, oder auf Wunsch der Beteiligten sowie in Absprache mit den Eltern und der Lehrperson, kann eine Therapiepause eingelegt werden. Die Schulleitung und die Schulverwaltung werden über die entsprechenden Schritte informiert.

Abschluss

Der Abschluss einer Therapie erfolgt im Normalfall mit der Erreichung der Förderziele und kann jederzeit erfolgen. Die Therapeutin/der Therapeut erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung mit Kopien an die Eltern und für die Ablage im Schülerdossier. Der Abschluss einer Therapie wird den Eltern durch die Schulverwaltung schriftlich bestätigt.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder deren Umfeld kann die Therapie auf Antrag der Therapeutin/des Therapeuten nach vorgängigem Gespräch der Schulleitung mit den Eltern abgebrochen werden. Die Eltern können ihrerseits einen Abbruch der Therapie schriftlich bei der Schulleitung beantragen. Dieser wird in einer Verzichtserklärung festgehalten. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung durch die Therapeutin/den Therapeuten erstellt, mit Kopien an die Eltern und zur Ablage im Schülerdossier.

Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich, muss jedoch über ein schulisches Standortgespräch eingeleitet werden.

Wechsel der Schuleinheit

Wechselt eine Schülerin/ein Schüler mit Psychomotoriktherapie die Schuleinheit, läuft die Therapie grundsätzlich solange in der alten Schuleinheit weiter, bis in der neuen Schuleinheit ein Platz frei wird. Eine Übergabe muss sorgfältig geplant werden. Handelt es sich um eine voraussehbare kürzere Therapiephase, kann das Kind auch in der alten Schuleinheit die Therapie beenden.

4.4.2.8 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Psychomotoriktherapeutin/der Psychomotoriktherapeut arbeitet fallbezogen mit den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulsozialarbeit, dem Schulpsychologischen Dienst, der/dem schulischen Heilpädagogin/en, anderen Therapeutinnen und Therapeuten sowie der Schulleitung verbindlich zusammen.

Die Therapeutin/der Therapeut untersteht der Schweigepflicht. Falls notwendig, holt sie/er bei den Erziehungsberechtigten eine Entbindung der Schweigepflicht ein. Das Kindeswohl steht beim Austausch von Informationen immer im Mittelpunkt.

Schulexterne Zusammenarbeit

Die Psychomotoriktherapiestelle kann nach Bedarf und in Absprache mit den Eltern das Kind an eine andere Fachstelle weiter weisen.

4.4.2.9 Elternarbeit

Die Fallführung und somit die Einberufung und Durchführung von schulischen Standortgesprächen bleibt weiterhin bei der Klassenlehrperson. Die Therapeutin/der Therapeut führt innerhalb ihres Auftrages Elterngespräche oder bezieht die Eltern in ihre Arbeit mit ein.

4.4.2.10 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Ein abgeschlossenes und von der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Psychomotoriktherapie.

Organisatorisches

Die Psychomotoriktherapeutin/der Psychomotoriktherapeut sind der Schulleitung des zugeteilten Schulhauses unterstellt. Sie sind Teil des Schulhausteams und nehmen an den Schulkonferenzen teil.

Der psychomotorische Fachkonvent findet viermal jährlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme am psychomotorischen Fachkonvent ist obligatorisch. Zwei Konvente finden während den Kapiteln statt.

Stellvertretung

Eine jederzeitige Übernahme der Therapien durch eine Berufskollegin oder einen Berufskollegen muss gewährleistet sein. Aus diesem Grunde werden von den Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten Stundenplan mit Namen, Adressliste der Kinder und Stundenprotokoll aktuell geführt und in Papierform in den Dossiers abgelegt.

Die von den Therapeutinnen und Therapeuten erstellten Förderpläne, Abklärungsberichte und Stundenprotokolle müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

Koordinationsstunden

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den Therapeutinnen aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Person. (Zwei Therapeutinnen mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

Fachausbildung/Supervision und Weiterbildung

siehe Weiterbildungskonzept der Schule Kloten

4.4.2.11 Datenschutz/Dossierführung

Das Formular „schulisches Standortgespräch inkl. Förderziele“ und Abschlussbericht werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt und für mindestens 10 Jahre archiviert. Die Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten führen in ihren Nebendossiers Kopien dieser Dokumente. Diese Kopien müssen nach Abschluss einer Therapie vernichtet werden.

Die Förderplanung wird von den Therapeutinnen und Therapeuten aufbewahrt und spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Therapie vernichtet.

Die Akten in den Nebendossiers der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten sind grundsätzlich so zu führen, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Eltern/Erziehungs-berechtigte haben jederzeit Anrecht auf Akteneinsicht. Die Dokumentation soll übersichtlich, aktuell und in einer zeitlich korrekten Abfolge zusammengestellt werden. Im Interesse der Datensicherheit sind psychomotorische Akten vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt und unter Verschluss zu halten. Die Akten werden längstens während 10 Jahren aufbewahrt. Der Zugang zu den Akten muss sichergestellt werden.

4.4.2.12 Formulare

- „schulisches Standortgespräch“
- Förderplan
- Abschlussbericht (angepasster Therapiebericht)
- Entbindung der Schweigepflicht

4.4.3 Psychotherapie

4.4.3.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 8
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

Kommunale Rahmenbedingungen

- Es gilt der Grundsatz, dass ein Kind gleichzeitig nur eine Therapie besucht. Werden für ein Kind mehrere Therapien notwendig, so wird am schulischen Standortgespräch festgehalten, welche Therapie Priorität hat. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung eine gleichzeitig stattfindende Therapie bewilligen.
- Die Verteilung der VZE im Therapiebereich erfolgt nach folgendem Schlüssel:
65 % Logopädie
25 % Psychomotorik
10 % Psychotherapie
- An der Schule Kloten gilt der Grundsatz, dass die abklärende Stelle nicht identisch mit der Durchführungsstelle der Therapie sein darf. Dieser Grundsatz kann im Augenblick aufgrund der Grösse der Psychotherapiestelle nicht umgesetzt werden.
- Eine Schülerin/ein Schüler hat Anspruch auf höchstens 80 Lektionen Therapie.
- Innerhalb der Therapien entfallen auf die Psychotherapie auf Stufe Kindergarten und Primarschule 10 % der Höchstansätze. Auf der Sekundarstufe entfallen alle zur Verfügungen stehenden VZE (abzüglich umgelagerte VZE in IF) auf die Psychotherapie, da die anderen Therapien nicht mehr anstehen oder innerhalb der Förderzentren abgedeckt werden.
- Gruppentherapien sind in der Psychotherapie möglich, jedoch nicht zwingend

4.4.3.2 Leitidee der Psychotherapie

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Eine Psychotherapie hat zum Ziel, gefühlsmässige, ungedankliche Neuerfahrungen zu ermöglichen und Beschwerden zu lindern oder zum Verschwinden zu bringen. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut hilft, Schwierigkeiten und Probleme, die man nicht allein bewältigen kann, in die Lebensumstände einzubetten und weist auf problematisches Verhalten, verzerrte Wahrnehmungen oder unangemessene Gefühle hin. Sie oder er versucht zusammen mit den Betroffenen, hilfreiche Wege im Umgang mit sich und seinen Mitmenschen zu finden.

4.4.3.3 Zielgruppen

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im psychischen Bereich mit sogenannter schulischer Indikation. Eine schulische Indikation bezieht sich auf eine psychische Störung die:

- das schulische Fortkommen gefährden
- zu einem negativen Umgang mit Menschen führen kann
- die Fähigkeiten im Umgang mit Anforderungen des schulischen Alltags einschränken

4.4.3.4 Leistungen der Psychotherapie

Therapieleistungen

- Einzel- oder Gruppentherapie von Schülerinnen und Schülern unter Einbezug des Bezugssystems (Familie, Schule)
- Elternberatung und -coaching

Weitere Leistungen

- Schulbesuche
- Beratung für Lehrpersonen, SSA, Therapeutinnen/Therapeuten oder Hortner/-innen
- Ergänzende psychodiagnostische Abklärungen
- IV-Psychotherapien (ausserhalb Kontingent Schule)
- Beratung von Schulleitungen und Behörden
- AD(H)S Beratungen
- Teilnahme an den schulischen Standortgesprächen

4.4.3.5 Organisation

Personelle Ressourcen

Die Psychotherapie wird an der Schule Kloten von einer Therapeutin/einem Therapeuten im Auftragsverhältnis durchgeführt. Die Schule Kloten überweist ihre Schülerinnen und Schüler in erster Instanz an diese Stelle. Für spezielle Therapiebedürfnisse kann die Therapeutin/der Therapeut die Kinder an eine Drittstelle weiter verweisen. Der Entscheid über eine Vergabe einer Therapie an eine externe Stelle wird von der Therapiestelle und dem SPD gemeinsam gefällt.

Externe Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen mit der Schule zum IV-Tarif oder delegierten Tarif abrechnen.

Für interne wie externe Psychotherapien stehen insgesamt 16-18 Therapiektionen zur Verfügung.

Infrastruktur

Die Schule Kloten stellt in den Räumlichkeiten des SPD für Psychotherapien einen entsprechenden Raum zur Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler auch während den Schulzeiten die Therapie besuchen können.

Die Therapeutin/der Therapeut kann die Infrastruktur des SPD wie Telefon und Sekretariat nutzen. Wird die Infrastruktur der Schule benutzt, muss dies bei der Tarifberechnung berücksichtigt werden.

4.4.3.6 Arbeitsformen

Psychotherapie von Schulkindern findet hauptsächlich in Form von Einzeltherapien statt. Die Einzeltherapie findet meist einmal pro Woche während 45 Minuten statt. Während einer Krise kann es auch ratsam sein, zunächst zweimal die Woche eine Therapiestunde einzurichten.

Dauer und Intensität der Therapiestunden werden im schulischen Standortgespräch anhand der Förderziele festgelegt und durch die zuständige Schulleitung bewilligt.

In der therapeutischen Arbeit wird zum einen die Schülerin/der Schüler mit ihrer/seiner spezifischen Problematik fokussiert. Zum anderen muss bei jeder schulisch indizierten Therapie für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.

Methoden

In der Psychotherapie kommen hauptsächlich ressourcen- und lösungsorientierte sowie systemische Methoden zum Einsatz, wie z. B.

- kognitive Verhaltenstherapie
- (Biofeedback, Neurofeedback, Entspannungstechniken, Token-System, Kontingenzverträge, Rollenspiele, Desensibilisierung)
- Gesprächspsychotherapie/personenzentrierte Psychotherapie
- lösungsorientierte Psychotherapie

Förderziele/-planung

Die Förderziele werden im schulischen Standortgespräch festgelegt. Die Therapeutin/der Therapeut erstellt daraufhin eine detaillierte Förderplanung.

Die Zielsetzungen der Therapie werden mindestens alle 12 Monate überprüft und gegebenenfalls angepasst.

4.4.3.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Die Zuweisung zu einer Psychotherapie oder Abklärung erfolgt über das schulische Standortgespräch und wird durch die zuständige Schulleitung bewilligt.

Direkte Zuweisung zur Therapie

Das auffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson - nach Benachrichtigung der Eltern - durch ein Screening oder durch eine Kurzabklärung durch die Therapeutin/den Therapeuten oder den schulpsychologischen Dienst erfasst. Stellt die Therapeutin/der Therapeut, die Schulpsychologin/der Schulpsychologe ein klar umrissenes Problem fest, erfolgt keine Abklärung. Die Schülerin/der Schüler kann über das schulische Standortgespräch direkt der Therapie zugewiesen werden. Die zuständige Therapeutin/der zuständige Therapeut nimmt - wenn möglich - am ersten Standortgespräch teil. Stellt sich während der Therapie heraus, dass doch eine umfassende Abklärung notwendig ist, wird das Kind mit Einwilligung der Eltern dem schulpsychologischen Dienst zugewiesen.

Zuweisung zur Abklärung (bei schwierigeren Fragestellungen)

Das auffällige Kind wird auf Initiative der Lehrperson - nach Benachrichtigung der Eltern - durch ein Screening oder durch eine Kurzabklärung durch die Therapeutin/den Therapeuten oder den schulpyschologischen Dienst erfasst. Die Therapeutin/der Therapeut, die Schulpsychologin/der Schulpsychologe sieht die Notwendigkeit einer umfassenden Abklärung als gegeben. In diesem Fall wird am schulischen Standortgespräch eine Abklärung vereinbart. Zeigt die Abklärung, dass eine Therapie notwendig ist, kann das Kind direkt in die Therapie aufgenommen werden. Es ist keine nochmalige Einwilligung der Eltern notwendig.

Das Einverständnis der Eltern liegt mit der Unterschrift auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ vor. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheides kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren (Verantwortung liegt bei der Therapeutin/dem Therapeuten, Ausführung durch die SV). Eltern und Lehrpersonen werden bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend begleitet.

Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Lehrperson. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier. Es werden keine zusätzlichen schriftlichen Bestätigungen mehr durch die Schulverwaltung versandt.

Sind Eltern mit einer Massnahme nicht einverstanden, so ist dies auf dem Formular „schulisches Standortgespräch“ festzuhalten und von den Eltern zu unterzeichnen. Liegt kein Einverständnis vor, so kann auf Anordnung der Behörden trotzdem eine Abklärung eingeleitet werden.

Überprüfung

Spätestens nach 12 Monaten erfolgt die Überprüfung der Massnahme mittels eines schulischen Standortgesprächs. Die Fallführung und die Verantwortung für das schulische Standortgespräch liegen bei der Lehrperson. Eine Weiterführung wird im Formular vermerkt und durch die Schulleitung bewilligt. Das Original des Formulars geht an die Schulverwaltung zur Erfassung und Ablage ins Schülerdossier.

Abschluss

Therapien werden in der Regel über ein SSG abgeschlossen. In Ausnahmefällen können die Therapien auch mittels Elterngespräch und Abschlussbericht erfolgen. Die Eltern und die Lehrperson erhalten eine Kopie des Abschlussberichts. Ein Exemplar wird im Schülerdossier abgelegt. Es erfolgt keine schriftliche Bestätigung durch die Schulverwaltung.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder deren Umfeld kann die Therapie auf Antrag der Therapeutin/des Therapeuten an die Schulleitung abgebrochen werden. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem Fall wird ein Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung durch die Therapeutin/den Therapeuten erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

Für unentschuldigte Absenzen kann den Eltern ein Beitrag durch die Schulverwaltung verrechnet werden. Bei Therapiebeginn werden die Eltern von der Therapeutin/dem Therapeuten darüber informiert.

Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme ist jederzeit möglich, muss jedoch über ein schulisches Standortgespräch eingeleitet werden.

4.4.3.8 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut arbeitet fallbezogen mit Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologischem Dienst, anderen Therapeutinnen/Therapeuten und Schulleitungen verbindlich zusammen.

Die Therapeutin/der Therapeut untersteht der Schweigepflicht. Falls notwendig, holt sie/er eine Entbindung der Schweigepflicht bei den Erziehungsberechtigten ein. Das Kindeswohl steht beim Austausch von Informationen immer im Mittelpunkt.

Schulexterne Zusammenarbeit

Die Psychotherapiestelle weist weiter bzw. pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Kinderpsychiatern resp. Kinderärzten oder Hausärzten bei Kindern, welche eine medikamentöse Therapie benötigen oder bei welchen eine medizinische Begleitung erforderlich ist.

4.4.3.9 Elternarbeit

Die Therapeutin/der Therapeut führt innerhalb ihres/seines Auftrages Elterngespräche oder bezieht diese in die Arbeit mit ein. Die Fallführung und somit die Einberufung und Durchführung von schulischen Standortgesprächen bleibt weiterhin bei der Klassenlehrperson.

4.4.3.10 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

- Universitärer Abschluss in Psychologie und Psychopathologie (FSP)
- Psychotherapeutische Ausbildung
- Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich

Organisatorisches

Die Zusammenarbeit beruht auf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit über die Bereichsleitung Bildung + Kind. Die „Unterstellung“ oder Ansprechperson innerhalb der Schule für die Therapeutin/den Therapeuten und bei Fragen und Problemen ist die Dienstleitung Sozial- und Sonderpädagogik.

Koordinationsstunden

Da die Psychotherapie im Auftragsverhältnis erfolgt, werden keine Koordinationsstunden eingesetzt. Die Abrechnung erfolgt klientenbezogen.

4.4.3.11 Datenschutz/Dossierführung

Das Formular „schulisches Standortgespräch inkl. Förderziele“ und Abschlussbericht werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt und für mindestens 10 Jahre archiviert. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut führt in ihren Nebendossiers Kopien dieser Dokumente. Diese Kopien müssen nach Abschluss einer Therapie vernichtet werden.

Die Förderplanung wird von der Therapeutin/dem Therapeuten aufbewahrt und spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Therapie vernichtet.

Die Akten in den Nebendossiers der Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind grundsätzlich so zu führen, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Eltern/Erziehungs-berechtigte haben jederzeit Anrecht auf Akteneinsicht. Die Dokumentation soll übersichtlich, aktuell und in einer zeitlich korrekten Abfolge zusammengestellt werden. Im Interesse der Datensicherheit sind Akten vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt und unter Verschluss zu halten. Die Akten werden längstens während 10 Jahren aufbewahrt. Der Zugang zu den Akten muss sichergestellt werden.

Zusätzliche Berichte für Drittstellen wie Gerichte, Bezirksanwaltschaft oder Ärzte werden der Familie in Rechnung gestellt.

4.4.3.12 Formulare

- „schulisches Standortgespräch“
- Abschlussberichte
- Entbindung der Schweigepflicht
- Förderziele

4.4.4 Audiopädagogisches Angebot

4.4.4.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 9
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

Die audiopädagogischen Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem Höchstangebot für Therapien. Für die Finanzierung ist eine Kostengutsprache der Schulbehörde (Ressort Schülerbelange) notwendig.

Kommunale Rahmenbedingungen

Es gibt keine spezifischen kommunalen Rahmenbedingungen.

4.4.4.2 Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung während der obligatorischen Schulpflicht. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.

4.4.4.3 Leistungen der Audiopädagogischen Förderung

- Förderung und Beratung der hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler, entweder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Teamteaching.
- Sensibilisierung der Mitschülerinnen und Mitschüler durch spezielle Lektionen, die aufzeigen, wie ein hörbeeinträchtigtes Kind hört und welche Rahmenbedingungen förderlich sind.
- Beratung von Lehrpersonen im Umgang mit dem hörbeeinträchtigten Kind.
- Beratung von Eltern/Bezugspersonen im Umgang mit dem hörbeeinträchtigten Kind.

4.4.4.4 Organisation

Personelle Ressourcen

Dieses Angebot wird im Kanton Zürich von den audiopädagogischen Diensten (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten. Die Fachpersonen werden vom Zentrum für Gehör und Sprache angestellt.

Infrastruktur

Die Audiopädagoginnen und Audiopädagogen benutzen die Infrastruktur der Schuleinheit.

4.4.4.5 Arbeits- und Unterstützungsformen

Siehe Ordner „Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 9.

4.4.4.6 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Zuweisung

Die Zuweisung und die Überprüfung zu einer audiopädagogischen Leistung erfolgt über das schulische Standortgespräch und muss durch die **Schulbehörde** (Ressort Schülerbelange) bewilligt werden (zusätzliche Kosten).

Die Schulleitung stellt mittels Formular „schulisches Standortgespräche“ Antrag an den Ressort Schülerbelange.

4.4.4.7 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Schulinterne Zusammenarbeit

Die audiopädagogische Fachperson arbeitet eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Insbesondere muss die audiopädagogische Fachperson über zukünftige Lerninhalte informiert werden, damit auch Schulstoffvorbereitung betrieben werden kann.

4.4.4.8 Elternarbeit

Die Fallführung und somit die Einberufung und Durchführung von schulischen Standortgesprächen bleibt weiterhin bei der Klassenlehrperson. Die audiopädagogische Fachperson führt innerhalb ihres Auftrages Elterngespräche oder bezieht die Eltern in ihre Arbeit mit ein.

4.4.4.9 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Ein von der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich erforderlich ist ein von der EDK anerkannter Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik in der Vertiefungsrichtung „Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose“.

Organisatorisches

Die audiopädagogischen Fachpersonen sind externe Fachpersonen und sind nicht Teil einer Schuleinheit.

4.4.4.10. Stellvertretung

Die Stellvertretung wird durch das Zentrum für Gehör und Sprache organisiert.

4.4.4.11 Datenschutz/Dossierführung

Das Formular „schulisches Standortgespräch inkl. Förderziele“ und der Abschlussbericht werden im Schülerdossier auf der Schulverwaltung aufbewahrt und für mindestens 10 Jahre archiviert.

4.4.4.12 Formulare

- „schulisches Standortgespräch“
- Abschlussbericht
- Entbindung der Schweigepflicht

4.5 Deutsch als Zweitsprache

4.5.1 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Ordner 3 „Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen“, Kapitel 6

Kommunale Rahmenbedingungen

Kindergarten Fokus starke Lernbeziehungen:

Durch die Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen“ auf Kindergartenstufe wird das Maximum an DaZ-Unterricht pro Kind auf der Kindergartenstufe von 0.75 WL pro Kind ausgeschöpft. Die entsprechenden Mehrausgaben wurden durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Februar 2014 bewilligt.

Seit Schuljahr 2015/2016 wird die DaZ-Förderung auf der Primarstufe um ½ VZE (14 WL) gekürzt. Das heisst, wenn die ersten Kinder aus diesem Schulversuch in die Primarschule eintreten, wird die DaZ-Förderung auf der Primarstufe reduziert, da diese Kinder bereits von einer intensiven Förderung profitiert haben. Ein Jahr später, auf Schuljahr 2016/2017 sowie 2017/2018, wird nochmals je ½ VZE (14WL) DaZ-Förderung auf der Primarstufe reduziert. Aktuell (Schuljahr 2013/2014) werden 4.3 VZE exklusive DaZ-Intensiv an der Primarschule erteilt.

Allgemein:

Eine Schülerin oder ein Schüler gilt als fremdsprachig, wenn sie/er anhand seiner fehlenden Deutschkenntnisse bedingt durch die Fremdsprachigkeit Unterstützung benötigt. Die Feststellung der Fremdsprachigkeit wird mit Hilfe des Instruments der Sprachstandserhebung vorgenommen.

Eine Schülerin oder ein Schüler hat Anspruch auf höchstens drei Jahre Förderung in Deutsch als Zweitsprache während ihrer/seiner Schulkarriere. Diese sollten nicht fortlaufend besucht, sondern auf die verschiedenen Schulstufen aufgeteilt werden. Zwei Jahre DaZ-Unterricht im Kindergarten gelten als 1 Jahr DaZ-Förderung.

Die Schule Kloten führt folgende Angebote im Bereich Deutsch als Zweitsprache:

- DaZ-Unterricht im Kindergarten (integriert im Regelunterricht)
- Anfangsunterricht Primarstufe
- Aufbauunterricht Primarstufe
- Anfangsunterricht Sekundarstufe
- Aufbauunterricht Sekundarstufe

Für Zuteilungen zum DaZ-Unterricht (Anfangs- und Aufbauunterricht) und für die Überprüfung (spätestens nach 12 Monaten) ist kein schulisches Standortgespräch notwendig. Die Einwilligung der Eltern ist jedoch Voraussetzung und wird mit dem Antragsformular für DaZ von der Klassenlehrperson eingeholt.

DaZ-Unterricht im Kindergarten

Jedem Kindergarten stehen durch die Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen 1,6 VZE für den Regelunterricht zur Verfügung. Der Unterricht in Deutsch als Zielsprache (Sprachförderung) ist dabei Bestandteil des Regelunterrichts und wird von den beiden Lehrpersonen erteilt.

Anfangsunterricht Primarstufe

An der Schule Kloten wird der Anfangsunterricht im Umfang von 12 Wochenlektionen (3 x 4 WL) für die Unterstufe und 16 Wochenlektionen für die Mittelstufe (4x4 WL) geführt.

Gruppengrösse:

4 – 8 Schülerinnen und Schüler pro Stufe

Die Gruppengrösse beträgt in der Regel 8 Kinder und diese Grösse kann längstens für 3 Monate überschritten werden. Bei einer Gruppengrösse von weniger als 4 Schülerinnen und Schülern je Gruppe, werden die Stunden der Unterstufe und der Mittelstufe gemeinsam erteilt.

Dauer: längstens 1 Jahr

Die Schülerinnen und Schüler sind einer Regelklasse zugeteilt und besuchen längstens für ein Jahr den Anfangsunterricht. Dieser wird für alle Schülerinnen und Schüler in einer Schuleinheit durchgeführt. Je nach Schulweg und Alter haben die Kinder Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus (siehe Schulbusreglement).

Die Schule Kloten bekennt sich zu einer Schule mit Integrationskraft. Ein zweijähriger Anspruch auf separate Schulung an drei oder vier Vormittagen würde dem integrativen Ansatz widersprechen (Anspruch gemäss kantonalen Empfehlungen: zwei Jahre). Die maximale Länge im Anfangsunterricht beträgt 12 Monate. Nach spätestens 12 Monaten treten diese Kinder in den Aufbauunterricht in der zugeteilten Schuleinheit über (siehe Aufbauunterricht SchülerInnen im 2. DaZ-Förderjahr).

Aufbauunterricht an der Primarstufe

Der Stellenumfang für den DaZ-Aufbauunterricht wird an der Primarstufe auf 0.5 WL pro fremdsprachige/n Schülerin und Schüler festgesetzt. Für Kinder, die vom Anfangsunterricht in den Aufbauunterricht übertreten, kann für die Dauer der ersten 12 Monate im Aufbauunterricht der Faktor 0.75 WL pro Kind eingesetzt werden.

Die Verteilung der Wochenlektionen auf die Schuleinheiten erfolgt nach folgendem theoretischen Schlüssel:

- Pro Unterstufenklasse 4 Wochenlektionen
- Pro Mittelstufenklasse 1 Wochenlektion

Dieser Schlüssel ist lediglich ein Planungswert, da zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf noch nicht feststeht. Der Einsatz der effektiven Wochenlektionen richtet sich nach dem Förderbedarf der Kinder und nicht nach einem fixzuteilten Pensum pro Klasse.

Die Festlegung der Gruppengrösse und die Verteilung innerhalb der einzelnen Schuleinheit liegen in der Kompetenz der zuständigen Schulleitung.

Anfangsunterricht Sekundarstufe

Für den Anfangsunterricht von neu zugezogene Sekundarschülerinnen und -schülern werden auf der Sekundarstufe 5 x 4 Wochenlektionen eingesetzt, wobei die einzelne Schülerin/der einzelne Schüler Anspruch auf 20 Wochenlektionen Deutschunterricht im ersten Semester hat. Der Anfangsunterricht wird nur in einem Sekundarschulhaus erteilt. Bei tiefen Schülerzahlen im Anfangsunterricht wird der Anfangsunterricht oder ein Teil davon gemeinsam mit dem Aufbauunterricht erteilt.

Gruppengrösse:

4 – 8 Schülerinnen und Schüler

Die Gruppengrösse beträgt in der Regel 8 Kinder und diese Grösse kann längstens für 3 Monate überschritten werden.

Dauer: längstens 1 Jahr

Aufbauunterricht Sekundarstufe

Der Stellenumfang für den DaZ-Aufbauunterricht wird an der Sekundarstufe auf 0.5 WL pro fremdsprachige/n Schülerin und Schüler festgesetzt. Die Verteilung auf die beiden Sekundarschulhäuser obliegt der Schulleiterkonferenz. Für Jugendliche, die vom Anfangsunterricht in den Aufbauunterricht übertreten, kann für die Dauer der ersten 12 Monate im Aufbauunterricht der Faktor 0.75 WL eingesetzt werden.

4.5.2 Leitidee Deutsch als Zweitsprache

Wir stellen fest

- Zwei- und Mehrsprachigkeit der Kinder ist in Kloten die Norm
- Die Zweitsprache ist die Sprache, die nach der Erstsprache gelernt wird. Sie wird im sozialen Kontakt mit Mitmenschen gelernt und ist daher nicht als Fremdsprache zu verstehen. Die Zweitsprache ist wie die Erstsprache eine Sozialisations- und Affektsprache (=Beziehungssprache)
- Deutsch ist für alle Kinder die wichtigste Lernsprache
- Sprachfertigkeit ist eine Schlüsselkompetenz für den Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Auf Grund dieser „Gegebenheiten“ resultieren die folgenden Leitideen für den DaZ-Unterricht:

- Der DaZ-Unterricht unterstützt das Deutschlernen der Schülerinnen und Schüler in allen sechs Sprachverarbeitungsbereichen (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben, Wortschatz, Grammatik)
- Die Förderung richtet sich nach dem individuellen Leistungsvermögen und Lernbedürfnis der Schülerinnen und Schüler und basiert auf einer Sprachstandserhebung
- Der DaZ-Unterricht fördert den Respekt und die Toleranz allen Kulturen gegenüber und leistet Unterstützung bei der Integration in die hiesige Kultur
- Lehrpersonen, Eltern und weitere Bezugspersonen werden bei der sprachlichen Förderung des Kindes in Bezug auf ihre Fremdsprachigkeit beraten

4.5.3 Zielgruppen

- Alle Schülerinnen und Schüler (Kindergarten- bis Sekundarstufe), die aufgrund ihrer fehlenden Deutschkenntnisse, bedingt durch die Fremdsprachigkeit, Unterstützung benötigen
- Lehrpersonen von Schülerinnen und Schülern, die den DaZ-Unterricht besuchen
- Eltern/Bezugspersonen von Schülerinnen und Schülern, die den DaZ-Unterricht besuchen

4.5.4 Leistungen

Die Schule Kloten führt im DaZ-Bereich folgende Angebote:

4.5.4.1 Für Schülerinnen und Schüler

DaZ im Kindergarten mit Fokus starke Lernbeziehungen:

Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten, werden gezielt durch die Klassenteams im Erlernen der Deutschen Sprache unterstützt. Die Sprachförderung ist Bestandteil des Regelunterrichts.

Aufgaben der Klassenteams:

- Organisation und Durchführung von Schulischen Standortgesprächen oder Elterngesprächen sowie Informationen der Eltern über die DaZ-Förderung im Kindergarten an den Elternabenden.
- Erfassen des Sprachstandes aller Kinder zu Beginn eines Schuljahres mit Hilfe des Beobachtungsbogen
- Bei Bedarf umfassende Sprachstandserfassung mit Sprachgewandt
- Erstellen von Förderplänen
- Umsetzung der Sprachförderung gemäss Förderplänen (Individuell oder Niveaugruppen) im Regelunterricht
- Regelmässige Beobachtung der ganzen Klasse und einzelner Kinder

Aufgaben der DaZ-Beratung:

- Unterstützung des Klassenteams in Bezug auf die Sprachstanderhebung für Schülerinnen und Schüler mit DaZ und der daraus folgenden Förderplanung³.
- Unterstützung der Klassenteams bei der Erstellung der Förderplanung, der Umsetzung und Überprüfung der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit DaZ.
- Beratung der Klassenteams in Bezug auf die gezielte Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit DaZ und dazu geeigneter Unterrichtsmaterialien.
- Beratung der Klassenteams in Bezug auf die Begleitung und den Anfangsunterricht für neu zugezogene Kinder ohne Deutschkenntnisse.
- Mitarbeit bei der gemeindeeigenen Weiterbildungen zu förderorientierten Themen und erfassen des Ausbildungsbedarfs bei den Klassenteams.
- Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Schulischen Standortgesprächen liegt beim Klassenteam. Die DaZ-Beratung kann beratend beigezogen werden.
- Beratung der Schulleitung in Bezug auf Fragen der Sprachförderung und Integration von SuS mit DaZ (Sprachförderungskonzept, Weiterbildungen, Zusammenarbeit mit Eltern usw.).
- Erarbeiten eines Sprachförderkonzepts und eines Beobachtungsbogens für die Zuweisung ins DaZ.

DaZ Anfangsunterricht an der Primarstufe (ab der 2. Klasse)

Schülerinnen und Schüler, ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen, meist neu zugezogene Schülerinnen und Schüler, werden in den DaZ-Anfangsunterricht höchstens für ein Jahr aufgenommen.

1. Klasskinder besuchen die 1. Regelklasse mit DaZ-Aufbauunterricht im zugeordneten Schulhaus.

Der Anfangsunterricht findet für alle DaZ-Lernenden der Primarstufe gemeinsam in einer Gruppe und zentral in einer Schuleinheit statt. Die Kinder sind einer Regelklasse in der Schuleinheit ihres Wohngebietes zugeteilt und besuchen im ersten Semester während 12 Lektionen (Unterstufe) 16 Lektionen (Mittelstufe) die Woche und im zweiten Semester während höchstens 8 Lektionen (Unterstufe) und 12 Lektionen (Mittelstufe) den Anfangsunterricht. Während der anderen Zeit besuchen sie die Regelklasse. Der Anfangsunterricht kennt zwei Phasen:

Es ist auch zulässig während den ersten 10 Wochen nur den Intensivunterricht in Deutsch zu besuchen, wenn aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse eine Teilnahme am Regelunterricht keinen Sinn macht.

Phase 1: Der Schüler/die Schülerin besucht während der ersten 3 bis 6 Monate an drei Vormittagen (Unterstufe) resp. 4 Vormittagen (Mittelstufe) die Woche täglich 4 Lektionen Aufbauunterricht. Für den Anfangsunterricht von Kindern der Mittelstufe stehen vier zusätzliche Lektionen zur Verfügung, damit auf die steigenden Anforderungen des Spracherwerbs in der Mittelstufe eingegangen werden kann. Die restlichen Lektionen besuchen die Schülerinnen und Schüler gemäss Stundenplan die Regelklasse und nehmen auch an allen Aktivitäten der Regelklasse teil.

Phase 2: Im zweiten Semester des Aufnahmeunterrichts kann der Schüler/die Schülerin gemäss Absprache zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson zunehmend mehr Stunden in der Regelklasse besuchen, während gleichzeitig die Stunden im Aufnahmeunterricht abnehmen. Spätestens nach einem Jahr besucht das Kind nur noch den DaZ-Aufbauunterricht im Schulhaus.

³ Das Erstellen der Förderplanung gehört in den Aufgabenbereich der Klassenteams.

DaZ Aufbauunterricht an der Primarstufe

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die ihre Deutschkenntnisse weiter vertiefen müssen, um dem Regelunterricht folgen zu können, erhalten DaZ-Aufbauunterricht. Der Unterricht findet in der zugewiesenen Schuleinheit und grundsätzlich in Gruppen statt. Die Anzahl Lektionen ist vom individuellen Sprachstand des einzelnen Kindes abhängig und wird zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson festgelegt und basiert auf einer Sprachstandserhebung.

DaZ Anfangsunterricht an der Sekundarstufe

Neuzugezogene Jugendliche ohne oder nur mit geringen Deutschkenntnissen im Sekundarschulalter werden in den DaZ-Anfangsunterricht aufgenommen. Dieser kann bei geringen Schülerzahlen auch integriert im DaZ-Aufbauunterricht der Sekundarstufe stattfinden und wird nur in einem Sekundarschulhaus für alle Schülerinnen und Schüler angeboten. Aufgrund einer Sprachstandserhebung und den Empfehlungen der DaZ-Lehrperson wird die Jugendliche/der Jugendliche einer Regelklasse und der entsprechenden Stufe provisorisch zugewiesen.

In der Anfangsphase besuchen die Schülerinnen und Schüler 5x4 WL die Woche den Intensivunterricht, damit sie rasch möglichst ein Grundverständnis in der Deutschen Sprache erhalten, der ihnen erlaubt, in anderen Fächern den Anschluss zu finden. Die Jugendlichen besuchen je nach individuellen Fähigkeiten einzelne Stunden in der Regelklasse. Es ist auch zulässig während den ersten 10 Wochen nur den Intensivunterricht in Deutsch zu besuchen, wenn aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse eine Teilnahme am Regelunterricht keinen Sinn macht.

DaZ-Aufbauunterricht an der Sekundarstufe

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die ihre Deutschkenntnisse weiter vertiefen müssen, um dem Regelunterricht folgen zu können, erhalten DaZ-Aufbauunterricht. Der Unterricht findet in der zugewiesenen Schuleinheit und grundsätzlich in Gruppen statt. Die Anzahl Lektionen ist vom individuellen Sprachstand des einzelnen Kindes abhängig und wird zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson festgelegt und basiert auf einer Sprachstandserhebung.

4.5.4.2 Für Lehrpersonen

- Beratung in Bezug auf die individuellen Fördermöglichkeiten im Regelunterricht von DaZ-Schülerinnen und Schülern
- Beratung in Bezug auf die Auswirkungen der Erstsprache der DaZ-Schülerinnen und Schüler auf das Erlernen der deutschen Sprache
- Erstellen der Lernberichte bei Notenverzicht in Absprache mit der Lehrperson
- Beratung bei Schullaufbahnentscheidungen und Notengebung
- Bei Bedarf Teilnahme an schulischen Standortgesprächen

4.5.4.3 Für Eltern

- Beratung von Eltern in Bezug auf zusätzliche Fördermöglichkeiten (z.B. HSK-Kurs) durch das Elternhaus zur besseren Integration des Kindes in die Schule
- Information über Möglichkeiten des Deutschlernens für Erwachsene

4.5.5 Organisation

4.5.5.1 Personelle Ressourcen

DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe

Jedem Kindergarten stehen durch die Teilnahme am Schulversuch „Fokus starke Lernbeziehungen 1,61 VZE für den Regelunterricht zur Verfügung. Der DaZ-Unterricht ist dabei Bestandteil des Regelunterrichts und wird von den beiden Lehrpersonen erteilt.

Für die Beratung im Kindergarten steht eine DaZ-Beratung im Umfang von 5 WL allen Klassenteams zur Verfügung. Die Jahresarbeitszeit entspricht somit 345 Stunden. Es wird keine systematische Arbeitszeiterfassung verlangt. Die Stelleninhaberin führt selber über ihre Stunden Journal.

DaZ-Anfangsunterricht Primarstufe und Sekundarstufe

Der DaZ-Anfangsunterricht in der Primarstufe findet zentral in einer Schuleinheit für alle neueintretenden Schülerinnen und Schüler während 12 Lektionen die Woche statt. Diese Lektionen werden durch eine vom Aufbauunterricht unabhängige DaZ-Lehrperson erteilt.

Der DaZ-Anfangsunterricht an der Sekundarstufe findet in einer der beiden Sekundarschuleinheiten für alle Schülerinnen und Schüler statt und wird wenn möglich in den DaZ-Aufbauunterricht integriert. Diese Lektionen werden somit von der gleichen Lehrperson erteilt.

DaZ-Aufbauunterricht Primarstufe und Sekundarstufe

Der DaZ-Aufbauunterricht findet während den normalen Schulstunden in der zugeteilten Schuleinheit statt. Pro Schuleinheit ist je nach Höhe des Pensums mindestens eine Lehrperson für den DaZ-Aufbauunterricht zugeteilt.

Eine ausgebildete DaZ-Lehrperson kann auf allen Stufen unterrichten.

4.5.5.2 Infrastruktur

In den **Kindergärten** wird für den integrierten DaZ-Unterricht und integrative Förderung ein zusätzlicher Gruppenraum zum Klassenzimmer benötigt.

In jeder Schuleinheit der **Primarstufe und Sekundarstufe** steht mindestens ein Schulzimmer mit der notwendigen Infrastruktur für den DaZ-Aufbauunterricht zur Verfügung. Ab 24 Wochenlektionen muss ein zweites Schulzimmer zur Verfügung stehen.

Für den DaZ-Anfangsunterricht an der Primarstufe muss ein zusätzlicher Raum in einer Schuleinheit zur Verfügung stehen, da Anfangs- und Aufbauunterricht gleichzeitig stattfinden.

Die DaZ-Lehrpersonen benutzen die Infrastruktur des zugeteilten Schulhauses.

4.5.6 Arbeits- und Unterrichtsformen

Die Arbeits- und Unterrichtsform richtet sich nach den jeweiligen Fertigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler oder der Gruppe/Klasse.

Auf der Kindergartenstufe wird schwergewichtig durch Aufgreifen von Alltagssituationen das Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen gefördert.

Im Anfangsunterricht auf der Primarstufe und der Sekundarstufe erfolgt ein sprachdidaktisch fundierter Aufbau der deutschen Sprache gemäss DaZ-Lehrmitteln und Materialien.

Im Aufbauunterricht auf der Primarstufe und der Sekundarstufe haben die Themen einen starken Bezug zum Regelunterricht und unterstützen die Schülerinnen und Schüler darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan der jeweiligen Stufe.

Die Förderung kann als Einzelunterricht, als Gruppenunterricht oder im Teamteaching in der ganzen Klasse erteilt werden. Die Unterrichtsform wird durch die DaZ-Lehrperson in Absprache mit der Klassenlehrperson festgelegt.

Die Anzahl notwendiger DaZ-Lektionen pro DaZ-Lernenden wird individuell festgelegt und zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson festgelegt. Die Bewilligung erfolgt durch die Schulleitung.

Die Festlegung der Gruppengrösse liegt in der Kompetenz der DaZ-Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die Verteilung der DaZ-Lektionen auf die einzelnen Zielgruppen, Stufen und Klassen innerhalb einer Schuleinheit liegt in der Kompetenz der Schulleitung. Dies wird im Stundenplan der DaZ-Lehrperson festgehalten.

Die Wahl der Lehrmittel richtet sich nach den Förderzielen und dem Förderplan und liegt in der Kompetenz der DaZ-Lehrperson.

Die Sprachstandserfassung erfolgt auf allen Stufen mit dem vom Kanton vorgegebenen Instrument „Sprachgewandt“.

Förderplanung

Kindergartenstufe mit Fokus starke Lernbeziehungen

Die Förderplanung ist in der Regel auf Niveaugruppen ausgerichtet und nicht auf das einzelne Kind. Die Förderplanung wird durch das Klassenteam erstellt und umgesetzt. Die DaZ-Beraterin kann unterstützend und beratend beigezogen werden. Die Förderpläne sind 2 x jährlich anzupassen und der DaZ-Beraterin bei ihren Besuchen vorzulegen.

Primarschule und Sekundarschule:

Für alle Schülerinnen und Schüler wird aufgrund einer Sprachstandserhebung und der Förderziele eine individuelle Förderplanung in Zusammenarbeit mit der Lehrperson von der DaZ-Lehrperson erstellt. Die Förderplanung wird spätestens bis 31. März überprüft.

4.5.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Zuweisung

Kindergartenstufe mit Fokus starke Lernbeziehungen:

Die Zuweisung erfolgt aufgrund eines Beobachtungsbogens, den das Klassenteam ausfüllt. Wird ein Kind aufgrund der Auswertung des Beobachtungsbogens „ein Kind mit DaZ-Förderung erhält die Schulverwaltung (SV) eine Kopie des Beobachtungsbogens. Aufgrund dieses Bogens wird das Kind im Scolasiris erfasst. Die Gesamtkinderzahl muss dem Kanton gemeldet werden.

Der DaZ-Unterricht ist ein Bestandteil des Regelunterrichts und findet vor allem in Kindergärten mit einem hohen Fremdsprachenanteil in Niveaugruppen statt. Die Eltern werden nicht speziell über die DaZ-Förderung informiert. Ein Austausch erfolgt am jährlichen Elterngespräch. Am Elternabend zu Beginn eines Kindergartenjahrs werden die Eltern über die DaZ-Förderung im Kindergarten informiert.

Primarstufe und Sekundarstufe:

Die Klassenlehrperson stellt einen Förderbedarf fest, bespricht diesen mit den Eltern und stellt Antrag auf Aufnahme in den DaZ-Unterricht (Antragsformular mit Unterschrift der Eltern) an die Schulleitung. Auf dem Antrag sind die Förderziele zwingend zu vermerken. Nach der Bewilligung durch die Schulleitung wird die Schülerin/der Schüler dem DaZ-Unterricht zugewiesen. Die DaZ-Lehrperson erstellt aufgrund der Sprachstandserhebung den Förderplan und legt in Absprache mit der Lehrperson den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsform für die zugewiesene Schülerin/den zugewiesenen Schüler fest. Die Aufnahme wird den Eltern durch die Schulverwaltung schriftlich bestätigt.

Überprüfung

Primarstufe und Sekundarstufe:

Spätestens bis 31. März wird die Massnahme überprüft. Bei Kindern, bei denen ein Stufenübertritt bevorsteht, erstellt die DaZ-Lehrperson einen Lernbericht mit Antrag auf Abschluss (Abschlussbericht) oder auf Weiterführung zuhanden der Schulleitung. Bei Antrag auf Weiterführung sind die neuen Förderziele anzugeben. Nach der Bewilligung durch die Schulleitung besucht die Schülerin/der Schüler den DaZ-Unterricht weiter. Die DaZ-Lehrperson erstellt den Förderplan und legt in Absprache mit der Lehrperson den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsform für die zugewiesene Schülerin/den zugewiesenen Schüler fest.

Abschluss

Der Abschluss erfolgt im Normalfall mit der Erreichung der Förderziele und kann jederzeit erfolgen. Die DaZ-Lehrperson erstellt einen Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung mit Kopie an die Eltern und zur Ablage im Schülerdossier. Der Abschluss wird den Eltern durch die Schulverwaltung schriftlich bestätigt.

Bei fehlendem Fortschritt oder mangelnder Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder deren Umfeld kann der DaZ-Unterricht auf Antrag der DaZ-Lehrperson an die Schulleitung abgebrochen werden. Die Eltern werden schriftlich durch die Schulverwaltung vom Entscheid der Schulleitung informiert. Auch in diesem

Fall wird ein Abschlussbericht zuhanden der Schulleitung durch die DaZ-Lehrperson erstellt und eine Kopie im Schülerdossier aufbewahrt.

Unterbruch

Der DaZ-Unterricht kann jederzeit unterbrochen werden und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden, solange die drei Jahre noch nicht aufgebraucht sind. Ein Unterbruch wird in einem Förderbericht festgehalten und den Eltern durch die Schulverwaltung mitgeteilt.

Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme des DaZ-Unterrichts ist jederzeit möglich, sofern die drei Jahre noch nicht erreicht wurden. Die Wiederaufnahme wird ebenfalls mittels Antragsformular durch die Klassenlehrperson mit Unterschrift der Eltern eingeleitet und durch die Schulleitung bewilligt. Die Wiederaufnahme wird den Eltern durch die Schulverwaltung schriftlich bestätigt.

Weiterführung nach drei Jahren

Besteht bei einer Schülerin/einem Schüler nach drei Jahren DaZ weiterhin ein Förderbedarf, so muss ein schulisches Standortgespräch durchgeführt werden. Im schulischen Standortgespräch wird abgeklärt, ob der Aufbauunterricht weiterhin die richtige Massnahme ist, oder ob andere Massnahmen eingeleitet werden müssen. Im Zweifelsfall kann auch eine schulpsychologische Abklärung sinnvoll sein. Eine Weiterführung muss durch die zuständige Schulleitung bewilligt werden.

4.5.8 Beurteilung/Notenerteilung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Wird auf eine Notengebung verzichtet, so ist zwingend ein Lernbericht von der DaZ-Lehrperson zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen.

Für Schülerinnen und Schüler die den DaZ-Anfangsunterricht besuchen, wird immer ein Lernbericht von der DaZ-Lehrperson erstellt und dem Zeugnis beigelegt.

Für die Festlegung der Deutschnote im Zeugnis von DaZ-Lernenden zieht die Klassenlehrperson die DaZ-Lehrperson beratend bei. Bei Schullaufbahnentscheiden und Einstufungen von DaZ-Lernenden wird die DaZ-Lehrperson beratend beigezogen.

4.5.9 Zusammenarbeit/Schnittstellen

Zusammenarbeit Klassenteams und DaZ-Beratung im Kindergarten

Die Klassenteams wenden sich bei Bedarf telefonisch oder über E-Mail an die DaZ-Beratung.

Die Förderpläne sind durch die Klassenteams zu erstellen. Die DaZ-Beratung kann unterstützend und beratend dazu beigezogen werden. Die Förderpläne sind 2 x jährlich anzupassen und der DaZ-Beratung bei ihren Besuchen vorzulegen. Die DaZ-Beratung überprüft die Sprachförderung der Kinder bei ihren Besuchen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Klassenteams und der DaZ-Beratung sind zwingend. Die DaZ-Beratung besucht jeden Kindergarten 2 x jährlich.

Die DaZ-Beratung und die SHP im Kindergarten tauschen regelmässig über die Arbeit in den Kindergärten aus und sprechen sich bei überschneidenden Themen ab.

Bei Kindern, bei denen Unsicherheit besteht, ob es sich um ein Sprachproblem aufgrund des Fremdspracherwerbs oder einer Spracherwerbsstörung handelt, ist die DaZ-Beratung vom Klassenteam zwingend beizuziehen. Die DaZ-Beratung macht wo notwendig die entsprechenden Tests mit den Kindern. Die DaZ-Beratung arbeitet eng mit den Logopädinnen der Schuleinheiten oder Abklärungsstelle Logopädie zusammen.

Schulinterne Zusammenarbeit Primarstufe und Sekundarstufe:

Die DaZ-Lehrpersonen arbeiten eng mit den jeweiligen Regelklassenlehrpersonen zusammen. Ein Austausch mit den IF-Lehrpersonen oder Therapeutinnen/Therapeuten findet fallbezogen statt. Die Fallführung bleibt jedoch immer bei der Klassenlehrperson.

Wechselt ein Schüler, eine Schülerin die Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten, so sind die zur lückenlosen Weiterarbeit notwendigen Unterlagen an die neue DaZ-Lehrperson weiter zu geben.

4.5.10 Elternarbeit

Kindergarten:

Die Klassenteams sind für die Elternarbeit zuständig. Die DaZ-Beratung kann bei Schulischen Standortgesprächen beratend oder unterstützend beigezogen werden. Die Eltern werden nicht speziell über die DaZ-Förderung informiert. Ein Austausch erfolgt am jährlichen Elterngespräch. Am Elternabend zu Beginn eines Kindergartenjahrs werden die Eltern über die DaZ-Förderung im Kindergarten und der Besuche der DaZ-Beratung in den Kindergärten informiert.

Primarschule und Sekundarschule:

Der Elternkontakt findet grundsätzlich über die Klassenlehrperson statt. Die Teilnahme der DaZ-Lehrperson an Elternabenden ist erwünscht.

4.5.11 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Kindergartenstufe Fokus starke Lernbeziehungen:

Die DaZ-Förderung wird durch die Kindergartenlehrpersonen mit entsprechender Weiterbildung in der Anwendung von „Sprachgewandt“, Erstellen von Förderplänen sowie Sprachförderung im Unterricht erteilt. Die Kindergartenlehrpersonen verfügen über ein kantonal anerkanntes Lehrdiplom der Eingangsstufe. Die Beratungsfunktion setzt ein kantonal anerkanntes Lehrdiplom der Eingangsstufe sowie eine Zusatzausbildung als DaZ-Lehrperson voraus.

Alle Kindergartenlehrpersonen und die DaZ-Beratung sind verpflichtet an der jährlich stattfindenden Weiterbildungen zur Sprachförderung und zur integrativen Förderung durch die Schule Kloten teilzunehmen.

Primarschule und Sekundarschule:

DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein anerkanntes Lehrdiplom und einer DaZ-Zusatzqualifikation in Form einem Zertifikationslehrgangs der PHZH. Sie können auf allen Stufen (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe) DaZ-Unterricht erteilen.

Organisatorisches

Kindergarten mit Fokus starke Lernbeziehungen:

Die DaZ-Beratung im Kindergarten ist der Schulleitung unterstellt, in dessen Schuleinheit sie auch als Lehrperson arbeitet. Arbeitet die Schulische Heilpädagogin nur beratend an unserer Schule, so entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der SLK welcher Schulleitung die SHP unterstellt wird.

Primarstufe und Sekundarstufe:

Die DaZ-Lehrpersonen sind der Schulleitung des zugeteilten Schulhauses unterstellt. Sie sind Teil des Schulhausteams und nehmen am Schulhauskonvent teil.

Koordinationsstunden

Kindergartenstufe:

Es stehen keine Koordinationsstunden zur Verfügung.

Primarstufe und Sekundarstufe:

Bis und mit 12 Wochenlektionen steht 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den DaZ-Lehrpersonen aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Person. (Zwei DaZ-Lehrpersonen mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

Stellvertretung

Eine jederzeitige Übernahme des DaZ-Unterrichts durch eine Berufskollegin/einen Berufskollegen muss gewährleistet sein. Aus diesem Grunde führen alle DaZ-Lehrpersonen ein Vorbereitungsbuch.

4.5.12 Datenschutz/Dossierführung

Kindergartenstufe mit Fokus starke Lernbeziehungen:

Die durch die Klassenteams erstellten Förderpläne oder durch die DaZ-Beratung erstellten zusätzlichen Unterlagen werden durch die Klassenteams oder DaZ-Beratung aufbewahrt. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten werden die Unterlagen an das aufnehmende Klassenteam weitergeleitet. Nach dem Übertritt in die Primarschule werden die Unterlagen, die einzelne Kinder betreffen vernichtet. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

Primarstufe und Sekundarstufe:

Die Originale aller offiziellen Formulare werden im Hauptdossier in der Schulverwaltung aufbewahrt und archiviert. Die DaZ-Lehrpersonen führen ein Nebendossier nach Schülerinnen/Schüler geordnet mit folgendem Inhalt:

- Kopie Lernbericht (falls vorhanden)
- Kopie Antrag
- Sprachstandserhebungen
- Kopie Förderplan
- spezielle Schülerdaten
- Schülerblatt
- persönliche Notizen

Nach Abschluss der DaZ-Förderung müssen diese Unterlagen von der DaZ-Lehrperson vernichtet werden.

Alle Unterlagen im Nebendossier müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

4.5.13 Formulare

- Förderplan
- Abschlussbericht
- Förderbericht
- Antragsformular oder SSG-Formular
- Lernbericht bei Notenbefreiung
- Instrument zur Sprachstandserhebung im Kindergarten

4.6 Besondere Klassen

Die Schule Kloten führt ab Schuljahr 2010/2011 keine besonderen Klassen mehr. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden innerhalb der Regelklassen und mit individueller Unterstützung durch die Förderzentren geschult.

Noch nicht schulreife Kinder

Kinder der ehemaligen Einschulungsklasse (noch nicht schulreif) können ein **drittes Kindergartenjahr** absolvieren oder in eine 1. Regelklasse eingeschult werden mit Unterstützung durch die Förderzentren. Die Einschulung in eine Regelklasse mit Unterstützung im Förderzentrum kann auch als **Förderjahr** (Lernziele müssen nicht erreicht werden) genutzt werden und das Kind wird nach diesem Jahr regulär in eine 1. Klasse ohne Unterstützung im Förderzentrum eingeschult. Diese Schulungsmöglichkeit bedingt ein schulisches Standortgespräch und das Einverständnis aller Beteiligten. (siehe 4.6.1.)

4.6.1 Förderjahr

4.6.1.1 Rahmenbedingungen:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen „Wegleitung Bildungsdirektion“

Kommunale Rahmenbedingungen

Kinder der ehemaligen Einschulungsklasse (noch nicht schulreif) können ein drittes Kindergartenjahr absolvieren oder in eine 1. Regelklasse eingeschult werden mit Unterstützung durch die Förderzentren. Die Einschulung in eine Regelklasse mit Unterstützung im Förderzentrum kann auch als Förderjahr (Lernziele müssen nicht erreicht werden) genutzt werden und das Kind wird nach diesem Jahr regulär in eine 1. Klasse ohne Unterstützung im Förderzentrum eingeschult. Diese Schulungsmöglichkeit bedingt ein schulisches Standortgespräch und das Einverständnis aller Beteiligten.

4.6.1.2 Leitidee des Förderjahrs

- Das Förderjahr orientiert sich an der variablen kindlichen Entwicklung und erlaubt es den Kindern sich in ihrem Tempo weiterzuentwickeln. Das Zwischenjahr gibt Kindern mit einem Entwicklungsrückstand Zeit für die notwendige Reifung und die Möglichkeit sich in den Schulalltag einzugewöhnen. Es wird mit individuellen Lernzielen gearbeitet und eine grösstmögliche Integration in den Schullalltag angestrebt.
- Das Förderjahr verfügt über eine grosse Flexibilität und lässt verschiedene Entwicklungswege offen. So kann ein Kind jederzeit aus dem Zwischenjahr in die Regelklasse übertreten oder Kinder können neu dem Förderjahr zugewiesen werden, wenn während der 1. Klasse festgestellt wird, dass das Kind noch nicht reif für die Anforderungen der 1. Klasse ist.

4.6.1.3 Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler

Kinder, die zum Zeitpunkt des Übertritts in die 1. Primarklasse den Lernanforderungen der 1. Klasse noch nicht gewachsen sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht sinnvoll ist. Dies betrifft Kinder mit einer möglichen Lernbehinderung sowie Kinder mit einem Entwicklungsrückstand.

Die Kinder besuchen einen Teil der Regelklassenstunden und erhalten je nach Entwicklungsstand mehr oder weniger Stunden individuelle Förderung im Förderzentrum. Die Kinder erhalten einen individuellen Stundenplan und werden nach individuellen Lernzielen gefördert.

4.6.1.4 Leistungen des Förderjahrs

- Es werden individuelle Lernziele für die erste Klasse festgelegt. Die Lernziele der 1. Klasse müssen nicht erreicht werden.
- Das Kind erhält einen individuellen Stundenplan der sich an den Möglichkeiten des Kindes orientiert.
- Das Förderjahr bereitet das Kind auf die Lernanforderungen der 1. Klasse vor. Dabei bewegt es sich im Regelklassenkontext und lernt sich in diesem zurechtzufinden.
- Das Förderjahr bietet Kindern mit Entwicklungsrückstand die Möglichkeit sich ohne Leistungsdruck im realen schulischen Kontext weiterzuentwickeln.

4.6.1.5 Organisation

Das Kind wird einer Regelklasse zugeteilt und besucht je nach individuellen Möglichkeiten die Regelklassenstunden. Die Heilpädagogin erstellt in Zusammenarbeit mit der Lehrperson einen individuellen Stunden- und Entwicklungsplan mit den zu erreichenden Förderzielen während des ersten Schuljahres.

Die Verantwortung für die Förderung des Kindes liegt bei der Schulischen Heilpädagogin. Sie stellt der Regelklassenlehrperson auch die notwendigen Lehrmittel während des Normalunterrichts zur Verfügung, sofern die Lehrmittel der 1. Klasse nicht sinnvoll eingesetzt werden können.

Stellt die Lehrperson oder die Schulische Heilpädagogin einen Therapiebedarf fest, so läuft die Zuweisung gemäss allgemeinem Zuweisungsverfahren. Kinder im Förderjahr haben den gleichen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen, wie alle anderen Kinder. Diese Massnahmen werden in den Stundenplan des Kindes aufgenommen.

Personelle Ressourcen

Für die individuelle Förderung dieser Kinder ist die Schulische Heilpädagogin zuständig. Die Förderung erfolgt innerhalb der bestehenden Förderzentren und den, den Förderzentren zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten.

Die Schulische Heilpädagogin ist Ansprechperson für die Eltern bei schulischen Fragen. Die Verantwortung zur Einberufung und Durchführung von Standortgesprächen liegt bei der SHP.

Die Schulische Heilpädagogin und die Klassenlehrperson bilden das Förderteam und tauschen sich wöchentlich aus.

Infrastruktur

Es wird keine zusätzliche Infrastruktur benötigt, da die Kinder in bestehenden Klassenzimmern der Förderzentren geschult werden.

4.6.1.6 Arbeits- und Unterstützungsformen

Die Förderung der Kinder im Förderjahr kann sowohl Einzel, in Gruppen oder im Teamteaching stattfinden.

Die schulische Heilpädagogin legt in Absprache mit der Klassenlehrperson die Unterstützungsform fest.

4.6.1.7 Zuweisungsverfahren/Überprüfung/Abschluss

Zuweisung

Wenn die Kindergartenlehrperson einen Entwicklungsrückstand bei einem Kind feststellt, holt sie die schulische Heilpädagogin der Kindergarten- und/oder Primarstufe bis spätestens im Januar zur Beobachtung. Bei Unsicherheit der Fachpersonen kann der Schulpsychologische Dienst eingeschaltet werden. Die Eltern werden frühzeitig auf die Möglichkeit eines Förderjahres aufmerksam gemacht.

Die Zuweisung in das Förderjahr erfolgt über das schulische Standortgespräch durch die Kindergartenlehrperson, die schulische Heilpädagogin sowie den Eltern und wird durch die zuständige Schulleitung bis Anfangs Frühlingsferien bewilligt. Die Schulleitung berücksichtigt diese Kinder bei der Klasseneinteilung.

In Ausnahmefällen kann die Entscheidung erst Ende Mai gefällt werden. Die Schulleitung ist vorgängig durch die Kindergartenlehrperson zu informieren.

Bei Uneinigkeit kann eine schulpsychologische Abklärung über die Schulleitung eingeleitet werden. Nach Vorliegen der Empfehlung leitet die Schulleitung ein schulisches Standortgespräch ein. Kann keine Einigkeit erzielt werden, so müssen die Eltern eine Verzichtserklärung unterzeichnen.

Bis Ende Juni des 2. Kindergartenjahres findet ein schulisches Übertrittsgespräch mit folgenden Teilnehmenden statt: Kindergartenlehrperson, Schulischen Heilpädagogin im Kindergarten, zukünftige Klassenlehrperson, Schulische Heilpädagogin der zugeteilten Primarschuleinheit und Eltern. Besucht das Kind bereits weitere unterstützende Massnahmen so sind diese Fachpersonen ebenfalls einzuladen.

Überprüfung

Analog Zeugnisgesprächen finden während des Förderjahrs zwei Standortgespräche statt, die zur Überprüfung der Massnahme dienen. Im zweiten Standortgespräch muss die weiterführende Schulungsart festgelegt werden. Bei einem Wechsel innerhalb des Jahres muss ein schulisches Standortgespräch stattfinden. Die SHP schreibt einen Abschlussbericht.

Abschluss

Mit dem Übertritt in die 1. Regelklasse während oder nach dem Förderjahr oder dem Übertritt in die 2. Klasse mit weiterer heilpädagogischer Unterstützung gilt das Förderjahr als abgeschlossen, die Schulische Heilpädagogin schreibt einen Abschlussbericht.

Benotung/Zeugnis

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Kinder des Förderjahrs, mit individuellen Lernzielen erhalten eine individuelle Benotung mit Lernbericht durch die SHP, in Absprache mit der Regelklassenlehrperson mit dem Vermerk „gemäss Lernbericht“.

4.6.1.8 Zusammenarbeit/Schnittstellen/

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Stellvertretung unter den Schulischen Heilpädagogen ist gewährleistet. Die individuellen Unterrichtseinheiten pro Schülerin oder Schüler sind in geeigneter Form dokumentiert, sodass eine Stellvertretung jederzeit möglich ist.

Die Klassenlehrperson, die SHP, die Fachlehrpersonen sowie Therapeuten arbeiten eng zusammen.

Die Schulische Heilpädagogin ist für den Austausch zwischen Lehrperson und SHP verantwortlich

4.6.1.9 Elternarbeit

Die Teilnahme an schulischen Standortgesprächen ist für die Eltern obligatorisch.

4.6.1.10 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Das Förderzentrum wird von ausgebildeten Lehrpersonen mit Zusatzausbildung als SHP (schulischen Heilpädagogen) geführt oder von Lehrpersonen, die über eine entsprechende Zulassung der Bildungsdirektion verfügen.

Organisatorisches

Die Schulische Heilpädagogin erstellt für Schülerinnen und Schüler des Förderjahrs einen individuellen Stundenplan.

Koordinationsstunden

Der Klassenlehrperson stehen pro Kind im Förderjahr eine ½ WL Koordinationsstunden zur Verfügung.

Der Schulischen Heilpädagogin/dem schulischen Heilpädagogen steht bis und mit 12 Wochenlektionen 1 Koordinationsstunde (1WL) und ab 12 Wochenlektionen 2 Koordinationsstunden (2WL) zur Verfügung. Bei mehreren Teilpensen müssen die Koordinationsstunden unter den SHP aufgeteilt werden. Als Basis zur Berechnung der Koordinationsstunden gilt das Gesamtpensum einer Schuleinheit und nicht das Anstellungspensum einer Person. (Zwei SHP mit jeweils 6 WL haben Anspruch auf eine Koordinationsstunde).

Stellvertretung

Die Stellvertretung unter den SHP ist gewährleistet. Die individuellen Unterrichtseinheiten pro Schülerin oder Schüler sind in geeigneter Form dokumentiert, sodass eine Stellvertretung jederzeit möglich ist.

4.6.1.11 Datenschutz/Dossierführung:

Die schulischen Heilpädagogen führen Förderpläne und erstellen die Lernberichte, die dem Zeugnis beizulegen sind. Die Förderpläne werden bei den SHP aufbewahrt und sind längstens während zwei Jahren aufzubewahren, danach müssen diese durch die SHP vernichtet werden. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten werden die Unterlagen an die SHP der neuen Schuleinheit weitergeleitet.

Die Lernberichte werden dem Zeugnis beigelegt und zusammen mit der Absenzenliste der Klassenlehrperson an die Schulverwaltung weitergeleitet. Die Schulverwaltung ist für die gesetzliche Archivierung zuständig.

Die SHP haben Einsichtsrecht in die Schülerdossiers in der Schulverwaltung.

Die von den SHP erstellten Förderpläne, Unterrichtsdokumentationen etc. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

4.6.1.12 Formulare

- „Schulisches Standortgespräch“
- Lernbericht
- Merkblatt Förderjahr
- Förderpläne
- Individuelle Stundenpläne

4.7 Aufgabenhilfe

Aufgabenhilfe dient Schülerinnen und Schülern, die aus sozialen oder sprachlichen Gründen bei der selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben benachteiligt sind oder Schülerinnen und Schülern, die in einem betreuten Rahmen die Hausaufgaben selbstständig erledigen sollen.

Ziel	Die Aufgabenhilfe soll bei den Schüler/-innen die Fähigkeit zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben fördern. Sie steht allen Kindern der Primar- und Sekundarstufe offen. Die Aufgabenhilfe ist kein Stützunterricht und wird nicht eingesetzt, um einem Kind das Erreichen einer höheren Schulstufe zu ermöglichen.
Unterricht	Der Unterricht findet gruppenweise im Schulhaus des Kindes statt. Die Kinder werden an der Primarstufe wenn möglich nach Unter- und Mittelstufe getrennt. Jeder Schuleinheit stehen maximal 8 WL für die Aufgabenhilfe zur Verfügung. Jedes Schulhaus legt in eigener Kompetenz semesterweise die fixen Zeiten fest.
Vorgehen/Anmeldung	Die Beurteilung, ob eine Schülerin oder ein Schüler Aufgabenhilfe benötigt und die Anmeldung erfolgt über die Lehrperson oder wird als Massnahme aus einem schulischen Standortgespräch festgelegt. Das Einverständnis der Eltern ist Voraussetzung.
Organisation/Bewilligung	Die Organisation und die Bewilligung erfolgt durch die Schulleitung des betreffenden Schulhauses. Werden mehr Kinder als Plätze für die Aufgabenhilfe angemeldet, entscheidet die Schulleitung. Das Original des Anmeldeformulars oder das SSG-Formular erhält die Schulverwaltung zwecks Ablage im Schülerdossier.
Dauer	Die Aufgabenhilfe ist jeweils auf ein Semester beschränkt. Start der Aufgabenhilfe ist jeweils die zweite Woche nach Schuljahresbeginn.
Kosten	Der Besuch der Aufgabenhilfe ist für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich. Die Aufgabenhilfe wird von ausgebildeten Lehr- oder Fachlehrpersonen erteilt. Die Entschädigung wird mit dem einheitlichen Stundenansatz von Fr. 65.00 ausbezahlt.
Ausschlussmöglichkeit	Kinder, die den Unterricht erheblich stören oder nicht regelmässig besuchen, können durch die Schulleitung vom Besuch ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine schriftliche Erklärung an die Eltern, erstellt durch die Schulverwaltung.

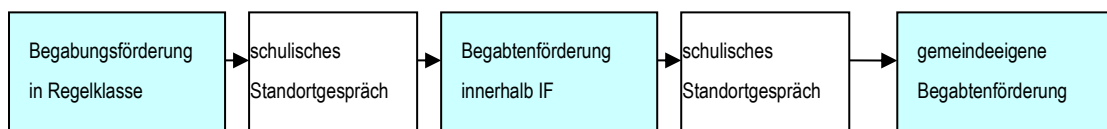
4.8 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung beinhaltet Angebote und Massnahmen für ausgeprägt begabte Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Begabungsförderung erfolgt während des Regelunterrichts mit Hilfe von individualisierendem Unterricht.

An der Schule Kloten werden Kinder, deren Förderbedarf (Begabung) die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, über ein schulisches Standortgespräch der integrativen Förderung (IF) zugewiesen und innerhalb des IF individuell gefördert. Im schulischen Standortgespräch werden die individuellen Förderziele festgelegt.

Stellt die IF-Lehrperson fest, dass der Förderbedarf einer Schülerin/eines Schülers auch die Möglichkeiten des IF-Unterrichts übersteigt, so wird erneut ein schulisches Standortgespräch durchgeführt und ein Übertritt in ein gemeindeeigenes oder gemeindefremdes Angebot geprüft. Ein Übertritt bedingt eine schulpsychologische Abklärung.

Somit unterscheidet die Schule Kloten Innerhalb der Begabtenförderung die Förderung innerhalb der integrativen Förderung (Leistung der Förderzentren) und die Begabtenförderung als gemeindeeigenes zusätzliches Förderangebot.



4.8.1 Rahmenbedingungen:

4.8.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

- §2 Abs.4 Individuelle Begabungen
- §5 Abs.3 Übertritt in die Primarschule
- §14 Schulen mit besonderen Bildungsschwerpunkten
- §32 Abs.2 Überspringen

Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

- §3 Vorzeitiger Eintritt in die Kindergartenstufe
- §29 Abs.2 Dispensation
- §38 Überspringen

Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

- §2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- §5 Gemeindeeigene Angebote
- §29 Ausbildungsanforderungen

4.8.2 Leitidee der gemeindeeigenen Begabtenförderung

Die Schule Kloten setzt sich für die Förderung individueller Begabungen ein. Die Begabungsförderung erfolgt im Rahmen des Regelunterrichts und betrifft den Grundauftrag aller Schülerinnen und Schüler. Die Begabtenförderung ist grundsätzlich Teil der Integrativen Förderung. Darüber hinaus führt die Stadt Kloten ein gemeindeeigenes Angebot in der Begabtenförderung gemäss §5 VSM.

Die Begabtenförderung verfolgt folgende Ziele:

- Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern
- Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglichst unterstützen
- Austausch und Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben mit Gleichgesinnten

4.8.3 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer ausgeprägten Begabungen Auffälligkeiten in der Schule oder im Verhalten zeigen
- Schülerinnen und Schüler, die in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen deutlich oder in ausgeprägtem Masse voraus sind und innerhalb der Integrativen Förderung nicht oder nur teilweise adäquat gefördert werden können
- Schülerinnen und Schüler, die ohne Leistungseinbusse vier Lektionen pro Woche die Begabtenförderung besuchen können
- Schülerinnen und Schüler, die motiviert sind, mehr als die anderen zu leisten und gewillt sind, den verpassten Stoff in der Regelklasse selbständig aufzuarbeiten

Lehrpersonen

- Klassenlehrpersonen, die im Umgang und in der Förderung von Kindern mit ausgeprägten Begabungen Beratung oder Unterstützung wünschen
- IF-Lehrpersonen, die im Umgang und in der gezielten Förderung von Kindern mit ausgeprägten Begabungen Unterstützung benötigen

Eltern

- Eltern von Kindern mit ausgeprägten Begabungen, die Beratung über Möglichkeiten der Förderung ihres Kindes wünschen

4.8.4 Leistungen der Begabtenförderung

Schülerinnen und Schüler

Altersdurchmischte Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen in altersdurchmischten Gruppen (ab 2 Personen) während vier Lektionen die Woche und der Dauer eines Semesters.

Die Inhalte der Aufgaben oder der Projekte der Gruppen sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der Schülergruppe abgestimmt. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten sowie die ganzheitliche Förderung stehen im Mittelpunkt.

Eine explizite Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium wird ausgeschlossen.

Lehrpersonen

Beratung von Klassenlehrpersonen im Umgang und in der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen.

Beratung von IF-Lehrpersonen zu Arbeitsformen, -inhalten und –instrumenten der Begabtenförderung.

Organisation und z. Teil selbständige Durchführung von kleineren Weiterbildungseinheiten zum Thema Begabtenförderung.

Eltern

Beratung von Eltern von Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Begabungen zu Fördermöglichkeiten und zum Umgang mit ihren Kindern

Für die Beratung von Eltern und Lehrpersonen und den Koordinationsaufwand

4.8.5 Organisation

4.8.5.1 Personelle Ressourcen:

Die Begabtenförderung innerhalb der Förderzentren wird über die zur Verfügungen stehenden VZE der Förderzentren abgedeckt und von schulischen Heilpädagogen erteilt.

Innerhalb der gemeindeeigenen Begabtenförderung werden semesterweise maximal 2 Kurse à 4 Wochenlektionen für 1 bis 2 altersdurchmischte Gruppen angeboten. Die Schülerinnen und Schüler werden von einer für Begabtenförderung ausgebildeten Lehrperson oder einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen unterrichtet. Für die Koordinationsaufgaben, die Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen und Eltern steht pro Gruppe eine zusätzliche Lektion zur Verfügung.

Für die gemeindeeigene Begabtenförderung werden somit maximal 10 WL eingesetzt.

4.8.5.2 Infrastruktur

Die Begabtenförderung innerhalb der Förderzentren findet in deren Räumlichkeiten statt, kann aber auch integriert in der Klasse erteilt werden.

Für die Durchführung der gemeindeeigenen Begabtenförderung wird für ganz Kloten ein Schulzimmer benötigt. Dieses kann auch mit anderen Fachpersonen geteilt werden. Der Durchführungsort kann je nach Raumverhältnissen oder Schülergruppen semesterweise wechseln.

4.8.6 Arbeitsform- und Unterrichtsformen

Die Begabtenförderung findet in der Regel in altersdurchmischten Gruppen (ab 2 Personen) statt. Die Inhalte der Aufgaben oder der Projekte sind auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und der Gruppen abgestimmt.

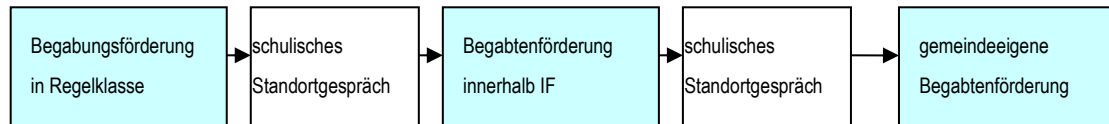
Förderplanung

Für alle Schülerinnen und Schüler, die die Begabtenförderung besuchen (Innerhalb der Förderzentren oder in der gemeindeeigenen Begabtenförderung) werden individuelle Förderziele in Zusammenarbeit mit der Lehrperson festgelegt und spätestens anlässlich der schulischen Standortgespräche überprüft und angepasst. Daraufhin erstellt die Lehrperson für Begabtenförderung oder die zuständige IF-Lehrperson eine detaillierte Förderplanung.

4.8.7 Zuweisungsverfahren

Zuweisung

Interessenmeldungen für die Begabtenförderung können von der Klassenlehrperson oder den Eltern kommen.



An der Schule Kloten werden Kinder, deren Förderbedarf (Begabung) die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt, über ein schulisches Standortgespräch der integrativen Förderung (IF) zugewiesen und innerhalb der Förderzentren individuell gefördert. Im schulischen Standortgespräch werden die individuellen Förderziele festgelegt.

Stellt die IF-Lehrperson fest, dass der Förderbedarf einer Schülerin/eines Schülers auch die Möglichkeiten des Förderzentrums übersteigt, so wird erneut ein schulisches Standortgespräch durchgeführt. Eine schulpsychologische Abklärung wird eingeleitet. Nur Schülerinnen und Schüler, die einen ausgewiesenen Förderbedarf gemäss Schulpsychologischer Abklärung aufweisen, werden in die gemeindeeigene Begabtenförderung aufgenommen.

Die Bewilligung nach Vorliegen der schulpsychologischen Abklärung erfolgt durch die Schulleitung. Die Massnahme wird bei der Begabtenförderung innerhalb der Förderzentren spätestens nach 12 Monaten und in der gemeindeeigenen Begabtenförderung semesterweise überprüft.

4.8.8 Zusammenarbeit

Schulinterne Zusammenarbeit

Die Begabtenförderlehrperson arbeitet mit der Regeklassenlehrperson zusammen. Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung des Kindes liegt bei der Regeklassenlehrperson. Der Besuch der Begabtenförderung kann im Zeugnis erwähnt werden.

Die Lehrperson der gemeindeeigenen Begabtenförderung spricht sich mit der abgebenden SHP ab.

Eltern

Die Eltern geben beim schulischen Standortgespräch ihr Einverständnis und unterstützen ihr Kind dabei, den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten.

4.8.9 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Die Begabtenförderung innerhalb des IF wird von Lehrpersonen mit Zusatzausbildung als SHP (schulische Heilpädagogen) erteilt. Die gemeindeeigene Begabtenförderung wird von einer Lehrperson mit Zusatzausbildung in Begabtenförderung erteilt.

Organisatorisches

Die IF-Lehrpersonen erstellen für Schülerinnen und Schüler, die die Begabtenförderung innerhalb des Förderzentrums besuchen einen Stundenplan. Der Umfang der Begabtenförderung wird im schulischen Standortgespräch festgelegt. Die Stunden finden wenn immer möglich während den normalen Schulstunden statt.

Die Lehrperson der gemeindeeigenen Begabtenförderung stellt die Gruppen zusammen und erstellt für die Schülerinnen und Schüler einen Stundenplan. Fällt der Unterricht aus, so ist sie zuständig für die Information der Kinder und der betreffenden Lehrperson. Die Kinder besuchen in diesem Fall den Regelunterricht der Klasse.

Koordinationsstunden

Für die SHP innerhalb der Förderzentren sind die Koordinationsstunden im Detailkonzept Förderzentren geregelt.

Für die Lehrperson der gemeindeeigenen Begabtenförderung steht für Koordinationsaufgaben, die Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen und Eltern pro Gruppe eine zusätzliche Lektion zur Verfügung.

Datenschutz/Dossierführung

Die SHP sowie die LP der gemeindeeigenen Begabtenförderung führen Förderpläne analog IF. Diese werden bei den IF-Lehrpersonen aufbewahrt und sind längstens während zwei Jahren aufzubewahren. Nach dieser Zeit müssen diese durch die IF-Lehrperson vernichtet werden. Bei einem Wechsel der Schuleinheit innerhalb der Schule Kloten oder bei einer Übergabe in die gemeindeeigene Begabtenförderung werden die Unterlagen an die IF-Lehrperson der neuen Schuleinheit weitergeleitet.

Die IF-Lehrpersonen haben Einsichtsrecht in die Schülerdossiers.

Die von den IF-Lehrpersonen erstellten Förderpläne, Unterrichtsdokumentationen etc. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

4.8.10 Formulare

- Formular „Schulisches Standortgespräch“

5. Unterstützende Instrumente (Sekundarstufe)

5.1 Nachhilfe in Lebenskompetenz für die Sekundarstufe

Kurzbeschreibung

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule, die wiederholt gegen Regeln verstossen (z.B. Suchmittelkonsum, Gewalt, Nichtbeachten von Anstandsregeln, (kulturelle) Integrationsproblematik) werden an acht Mittwochnachmittagen in Gruppen von drei bis sechs Jugendlichen zu Nachhilfestunden in Lebenskompetenz angeboten. Die schulische Karriere der Schülerin/des Schülers wird dabei nicht tangiert und das soziale Netz bleibt erhalten.

Bei Bedarf vermittelt die/der Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter einen entsprechenden Platz bei der Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland.

5.2 Schulisches Time-out (Arbeitseinsatz in Betrieb)

Kurzbeschreibung

Das Begleitete Time-out ist eine sehr einschneidende Erziehungsmassnahme. Der oder die Jugendliche wird während einiger Wochen vom Schulunterricht dispensiert statt dessen leistet er/sie einen Arbeitseinsatz in einem Betrieb Das Begleitete Time-out wird von verschiedensten Erziehungsinstanzen gemeinsam angeordnet und hat den Charakter einer letzten Erziehungs-, Interventions- oder Disziplinarmassnahme, bevor eine vormundschaftliche Aufsicht und/oder eine Ausschulung angeordnet werden muss.

Es verfolgt die Absicht, dem betroffenen Jugendlichen durch einen Schulunterbruch Gelegenheit zu geben, bei der Berufsarbeit Lebenssinn zu geben und das Selbstwertgefühl zu stärken. Die Klasse wird unterdessen in ihrem Sozialgefüge entlastet und kann sich auf neue Art festigen. Die Lehrperson erhält Gelegenheit mit dem Rest der Klasse eine Schulatmosphäre aufzubauen, die erfolgreiches Arbeiten ermöglicht, womit die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reintegration des Jugendlichen geschaffen werden. Nach erfolgreichem Time-out sollten alle, der betroffene Jugendliche, die Lehrperson und die Klasse einen Gewinn davon tragen. Es handelt sich um eine pädagogisch sinnvolle Massnahme, die der Gesetzgeber bislang noch nicht vorgesehen hat.

Zielgruppe

Schüler/Schülerinnen, bei denen sich über längere Zeit und trotz verschiedenster Disziplinarmassnahmen einige der folgenden Schwierigkeiten zeigen:

- ihr Desinteresse belastet den Unterricht
- ihr Verhalten belastet die Klasse im sozialen Bereich übermässig
- sie terrorisieren Mitschüler/Mitschülerinnen
- sie haben viele, der im Gesetz vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen über sich ergehen lassen ohne ihr Verhalten wesentlich zu ändern
- sie haben problematische Bildungs- und Berufsperspektive
- ihre psychische Entwicklung ist hinter der körperlichen stark verzögert
- ihre Eltern sind mit der Erziehungsaufgabe überfordert und arbeiten mit der Lehrkraft wenig oder nicht zusammen

Weitere Information finden Sie bei der SSA oder im Projektbeschrieb **„Gemeindeübergreifendes Projekt für Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten an der Sekundarschule“**.

5.3 Schüleraustausch Partnergemeinden

Kurzbeschreibung

Beim Schüleraustausch geht es um eine Umplatzierung eines Schülers oder einer Schülerin in eine Klasse einer Partnergemeinde. Diese Massnahme soll dann eingeleitet werden, wenn nur noch ein Neuanfang, in einem anderen sozialen Umfeld, Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage verspricht. Die Probleme können zwischen Schüler/Schülerin und/oder Lehrperson bestehen, oder aber auch die Klasse oder das ganze Umfeld betreffen.

Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule, die in einer ausweglosen, nicht mehr tragbaren Situation stecken.

Weitere Information finden Sie bei der SSA oder im Projektbeschrieb **„Gemeindeübergreifendes Projekt für Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten an der Sekundarschule“**

6. Sonderschulung

6.1 Integrierte Sonderschulung ISS (in der Verantwortung der Sonderschule)

Definition

Bei der Integrierte Sonderschulung ISS liegt die Verantwortung bei der Sonderschule. Für das Gelingen einer integrierten Sonderschulung (Kinder mit besonderem Bildungsbedarf) ist die Zusammenarbeit zwischen der Sonderschule und der Volksschule jedoch Voraussetzung.

Die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule, wird nur dann angeboten, wenn keine gemeindeeigene Integrierte Sonderschulung möglich ist oder eine spezialisierte Fachperson nur durch die Sonderschulung zur Verfügung gestellt werden kann.

6.1.1 Rahmenbedingungen

6.1.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998
- Bundesbeschluss vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 (tritt frühestens 2011 in Kraft)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Rahmenkonzept „Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) Mai 2011
- Sonderpädagogisches Konzept der Schule Kloten
- Transportkostenregelung, BD des Kanton Zürich, März 2011

Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Eine integrierte Sonderschulung ist grundsätzlich bei allen Lehrpersonen der Schule Kloten möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum regelmässigen Austausch, sowie Offenheit sind Voraussetzung. Wenn immer möglich sollten integrierte Sonderschulungen bei Lehrpersonen mit mehrjähriger pädagogischer Erfahrung durchgeführt werden.
- Übersteigt der Betreuungsbedarf/Förderbedarf mehr als die zur Verfügung stehenden Förderlektionen durch die Heilpädagogische Lehrperson, kann ein Kind nicht in die integrierte Sonderschulung aufgenommen werden, sondern muss einer externen Tagessonderschule zugewiesen werden.
- Ein allfälliger Pflegebedarf muss durch die heilpädagogische Fachperson, einer Fachperson oder der Sonderschule abgedeckt werden und kann nicht durch die Lehrperson geleistet werden.
- Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Kinder von Anlässen zu suspendieren, wenn keine adäquate Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Dies nach Rücksprache mit der Schulleitung der Regelschule.
- Die Bereitschaft der Eltern eigene aktive Unterstützungsmöglichkeiten, zusammen mit der Schule zu definieren, muss vorhanden sein.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Volksschule und die Akzeptanz der Rahmenbedingung und möglichen Grenzen der Volksschule müssen von den Eltern akzeptiert werden.

- Die Zuteilung von ISS Kindern zu den Schuleinheiten erfolgt bei Einzelintegrationen grundsätzlich gemäss Wohnort. Falls es sinnvoll erscheint, können Kinder auch in Kleingruppen zusammen geschult werden. Der Schulungsort kann dann vom Wohnort abweichen.
- Wenn immer möglich sollen Schnuppertage vor einer Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung stattfinden.
- Auf der Kindergartenstufe ist anzustreben, in der Regel bis zu drei Kinder dem gleichen Kindergarten zuzuweisen. Dadurch kann eine vollumfängliche Unterstützung der Kinder und der Lehrperson während der ganzen Kindergartenzeit abgedeckt werden.

6.1.2 Leitidee der Integrierten Sonderschulung

Integrierte Sonderschulung bedeutet das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelklassen der Volksschule. Sie trägt dazu bei, eine optimale Integration dieser Kinder in die Gesellschaft vorzubereiten. Dabei wird für Kinder mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche pädagogische, sonderpädagogische, sozialpädagogische, therapeutische, pflegerische und technische Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die echte bzw. für alle Seiten gewinnbringende Integration ist das Bereitstellen aller erforderlichen finanziellen und personellen zusätzlichen Ressourcen.

6.1.3 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem (SPD-Befund) besonderem pädagogischen Förderbedarf (Kinder mit geistiger Behinderung, Sinnesbehinderung, Körperbehinderung, Sprachbehinderung, Autismus, Mehrfachbehinderung, Verhaltensauffälligkeit), im Schulalter (ab dem 4. Lebensjahr bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr), für die, die integrierte Sonderschulung innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist. Die Schülerinnen und Schüler müssen von einer Sonderschule aufgenommen sein, die integrierte Sonderschulungsplätze anbietet.

Eltern

Die Beratung von Eltern und Lehrpersonen in Bezug auf schulische Fragen ist Teil des Berufsauftrages der Heilpädagogischen Lehrperson.

6.1.4 Leistungen der Integrierten Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler

Die integrierte Sonderschulung umfasst je nach Bedarf:

- Unterricht
- Schulergänzende Betreuung
- Therapie
- Transport

Die Kinder nehmen so weit möglich und sinnvoll im Rahmen des gültigen Klassenstundenplans am Unterricht der zugewiesenen Regelklasse teil. Über den Umfang der Teilnahme entscheiden die Heilpädagogin, die Lehrperson und die Eltern gemeinsam im Rahmen des schulischen Standortgesprächs. Abweichungen von den obligatorischen Schulstunden sind möglich.

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf an der Schule Kloten werden bei Einzelintegrationen der Schuleinheit gemäss Wohnort zugeteilt. Werden Integrationsklassen ausserhalb des Einzugsgebietes des Kindes geführt, so haben die Kinder einen Anspruch auf Transport mit dem Schulbus. Die Schulbuskosten gehen zu Lasten der Schule Kloten gemäss Transportkostenregelung der BD vom März 2011.

6.1.5 Organisation

Die Kinder bleiben administrativ in der Regel der Sonderschule zugeteilt, welche dafür verantwortlich ist, dass die notwendigen sonderpädagogischen Massnahmen ergriffen werden. Für die sinnvolle Ressourcenplanung ist die Schulleitung der Sonderschule verantwortlich.

Für die Organisation von Therapien, ISS-Stunden, Pflege und Transport ist die Sonderschule zuständig. In Absprache mit der Koordinationsstelle Sonderschulung kann die Organisation auch von der Schule Kloten übernommen werden.

Personelle Ressourcen

(Stellenpool) Zurzeit stehen für die Integration eines IS-Kindes durchschnittlich 9.6 WL zur Verfügung. Diese Stunden decken sowohl die heilpädagogische Förderung, wie auch die therapeutische Unterstützung ab. Die Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sowie die Therapeutinnen und Therapeuten sind von der Sonderschule angestellt. Über die Höhe der Unterstützung, die Art der Unterstützung und Anforderung an die Fachperson entscheidet die Sonderschule. Die Schule Kloten bezahlt über die Mindestversorgertaxe alle Kosten (Ausnahme HPS Winkel mit Defizitbeteiligung).

Pädagogische Mitarbeitende können von der Sonderschule für gewisse Unterstützungsleistungen eingesetzt werden. Die Anleitung, Aufgabenerteilung und Zielsetzungen werden von der Heilpädagogin festgelegt. Die Verantwortung bleibt bei der Heilpädagogin der Sonderschule.

Die Lehrperson und die Heilpädagogin bilden das enge Integrationsteam. Zwischen diesen beiden Personen findet ein wöchentlicher Austausch statt. Beim Einsatz eines pädagogischen Mitarbeiters ist die Heilpädagogin für den regelmässigen Austausch verantwortlich. Alle an der Integration beteiligten Lehrpersonen und Fachpersonen bilden zusammen das erweiterte Integrationsteam. Zusammen mit den Eltern findet anlässlich eines Standortgesprächs ein halbjährlicher Austausch statt. Die Verantwortung zur Einberufung und Durchführung liegt bei der Heilpädagogin. Der SPD (fachliche Verantwortung) und die Koordinationsstelle Sonderschulung (organisatorische Verantwortung) nehmen je an einem SSG teil.

Infrastruktur

Bei Einzelintegrationen sollte zusätzlich zum Klassenzimmer ein geeigneter Gruppenraum für die Einzelförderung und eine Back- und Kochmöglichkeit für den Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten im Schulhaus vorhanden sein. Bei Teilintegrationsklasse ist ein zusätzliches Klassenzimmer notwendig.

Behindertengerechte Infrastruktur (wie rollstuhlgängig) und bauliche Anpassungen müssen gewährleistet werden.

6.1.6 Formen der Integration/ Arbeits- und Unterrichtsformen

Formen der Integration

Einzelintegration

Die Schülerin, der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird in eine Regelklasse am Wohnort integriert und von der zuständigen Sonderschule fachlich sowie personell unterstützt. Bei einer Einzelintegration muss der Schüler, die Schülerin im Stande sein, während einem grossen Teil des Unterrichts in der Regelklasse ohne Unterstützung durch eine zusätzliche Fachperson am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Art von integrierter Sonderschulung macht dann Sinn, wenn die soziale Integration im gewohnten Umfeld wichtig ist.

Teilintegration

Eine Schülerin, ein Schüler besucht gewisse Unterrichtsstunden in einer Regelklasse. Die restlichen Unterrichtsstunden werden in der Sonderschule erteilt. Eine Teilintegration wird hauptsächlich zur Vorbereitung einer Reintegration eines Kindes aus der Sonderschule angewendet.

Integrationsklassen

Mehrere Kinder mit besonderem Bildungsbedarf werden gemeinsam mit anderen Kindern oder Jugendlichen in einer Regelklasse geschult. Bei drei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf ist somit die ständige Anwesenheit von zwei Lehrpersonen (Klassenlehrperson, Heilpädagogin) in der Primarschule und im Kindergarten gewährleistet.

Arbeitsformen

Förderplanung

Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine detaillierte Förderplanung in der Verantwortung der Heilpädagogischen Lehrperson zu Beginn der Integration erstellt, rollend angepasst und vom erweiterten Integrationsteam umgesetzt. Alle an der Integration beteiligten Personen erhalten eine Kopie der Förderplanung. Eine Kopie geht ins Schülerdossier an die Schulverwaltung.

Benotung/Zeugnis

Alle Kinder erhalten das Zeugnis der Volksschule. Das Zeugnis wird durch entsprechende Lernberichte und falls notwendig zusätzliche Bemerkungen ergänzt.

6.1.7 Zuweisungsverfahren ins ISS

6.1.7.1 Zuweisung in die integrierte Sonderschulung

Das Zuweisungsverfahren für die integrierte Sonderschulung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der externen Sonderschulung. Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung und Empfehlung sowie ein schulisches Standortgespräch Voraussetzung. Bei der integrierten Sonderschulung muss die Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes eine fachliche Einschätzung über die Umsetzungsform (Einzelintegration, Teilintegration oder Integrationsklasse) und deren Umfang beinhalten, dies in Absprache mit der Sonderschule. Der Schulpsychologische Dienst leitet seine Empfehlung an die Koordinationsstelle Sonderschulung zur Bearbeitung weiter, mit Kopie an die zuständige Schulleitung. Die Koordinationsstelle Sonderschulung meldet die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen bei der entsprechenden Sonderschule termingerecht an und beantragt Kostengutsprache beim Ressort Schülerbelange.

Falls ein Pflegebedarf besteht, muss vor der Zuweisung geklärt werden, wie hoch dieser ausfällt und die notwendigen Fachpersonen müssen durch die Sonderschule rekrutiert sein.

Die Verantwortung während des Zuweisungsprozess liegt innerhalb der Schule Kloten bei der Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese Stelle sucht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach dem passenden Schulungsort oder Schulklasse. Sie führt die notwendigen Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen und der Sonderschule und koordiniert den ganzen administrativen Prozess. Sie ist gegenüber der Sonderschule Ansprechperson für alle organisatorischen und administrativen Anliegen.

Wenn immer möglich werden vor dem Zuweisungsentscheid Schnuppertage für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf durchgeführt. Die Organisation übernimmt die Koordinationsstelle Sonderschulung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung und der aufnehmenden Lehrperson.

Aufnehmende Lehrpersonen können eine zukünftige Schülerin, einen zukünftigen Schüler während eines Tages in ihrer aktuellen Bildungsstätte besuchen. Die Schule Kloten übernimmt die Vikariatskosten.

Die Heilpädagogin organisiert das Eintrittsgespräch mit allen Beteiligten. (schulisches Standortgespräch).

Überprüfung

Bei der integrierten Sonderschulung findet mind. 1 x jährlich ein schulisches Standortgespräch statt. Dieses liegt in der Verantwortung der Heilpädagogin und die Teilnahme des erweiterten Integrationsteams wird vorausgesetzt. Die Überprüfung der Massnahme und Förderplanung findet jährlich statt. Eine Verlängerung der integrierten Sonderschulung wird durch den SPD empfohlen und durch die Koordinationsstelle Sonderschulung beim Ressort Schülerbelange beantragt.

Abschluss

Der Abschluss erfolgt auf Antrag des SPD im Anschluss an ein schulisches Standortgespräch. Die Koordinationsstelle Sonderschulung kündigt gemäss Auftrag des SPD's rechtzeitig den Platz bei der betreffenden Sonderschule.

6.1.7.2 Zuweisungsverfahren für Therapien:

Die Heilpädagogin, der Heilpädagoge stellt einen Therapiebedarf fest.

1. Die Heilpädagogin/der Heilpädagoge stellt einen Therapiebedarf fest. Der Bedarf wird an einem Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen.
2. Die Heilpädagogin/der Heilpädagoge meldet das Kind der Schulleitung der Sonderschule zur Abklärung. Die Sonderschule sucht eine passende Abklärungsstelle und beauftragt diese mit der Abklärung. (Bei psychomotorischen Abklärungen, die durch die Abklärungsstellen der Schule Kloten durchgeführt werden, muss zuerst abgeklärt werden, ob diese Stelle auch einen Therapieplatz zur Verfügung stellen kann. Sonst muss eine andere Abklärungsstelle gesucht werden).

3. Die Kosten für die Abklärung gehen zu Lasten der Sonderschule. Findet die Abklärung bei einer Abklärungsstelle der Schule Kloten statt, so reicht die abklärende Stelle die notwendigen Unterlagen zur Rechnungsstellung an die Koordinationsstelle Sonderschulung weiter. Diese rechnet mit der Sonderschule ab.
4. Die abklärende Stelle erstellt einen detaillierten Abklärungsbericht mit Antrag und/oder Empfehlung für die Schulleitung Sonderschule mit Kopie an die Koordinationsstelle Sonderschulung.
6. Die Schulleitung Sonderschule beschliesst über den eingereichten Antrag und informiert die Koordinationsstelle Sonderschulung.
7. Die Sonderschule sucht einen geeigneten Therapieplatz. Die Koordinationsstelle Sonderschulung kann für einen schuleigenen Therapieplatz angefragt werden. Erfolgt die Therapie vor Ort durch die Therapeutin der Volksschule, so erhält diese für diese Therapiestunden eine separate Verfügung der Sonderschule. Diese Therapiestunden fallen nicht in den Stellenpool der Volksschule.

6.1.8 Zusammenarbeit

Die Förderplanung wird von der SHP erstellt und von allen Beteiligten umgesetzt.

Enges Integrationsteam

Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin/Heilpädagoge bilden das enge Integrationsteam und tauschen sich wöchentlich aus. Die SHP stellt Arbeitsunterlagen zur Verfügung, an denen das Kind arbeiten kann, wenn keine zusätzliche Unterstützung im Regelunterricht anwesend ist.

Erweitertes Integrationsteam

Alle an der Integration beteiligten Lehrpersonen, Fachpersonen bilden zusammen das erweiterte Integrationsteam. Zusammen mit den Eltern findet anlässlich eines Standortgesprächs ein halbjährlicher Austausch statt. Die Verantwortung zur Einberufung und Durchführung liegt bei der Heilpädagogin. Der SPD (fachliche Verantwortung) und die Koordinationsstelle Sonderschulung (organisatorische Verantwortung) sprechen sich gegenseitig ab, welche Stelle (nur eine) am SSG teilnehmen soll. Kommt es zu Schwierigkeiten bei einer Integrierten Sonderschulung ist der SPD sofort und frühzeitig einzubeziehen.

Schulinterne Zusammenarbeit

Bei Wechsel der schulischen Heilpädagogin ist die abgebende Heilpädagogin für die vollständige Übergabe der Förderpläne und Unterlagen zuständig.

Stufenübertritte

Wechselt ein Kind die Stufe (Kindergarten – Primarschule / Primarschule - Sekundarschule) liegt die Festlegung der weiteren Schulungsart in der Verantwortung des **Schulpsychologischen Dienstes**.

Eltern

Die Teilnahme der Eltern an den Schulischen Standortgesprächen ist verpflichtend.

6.1.9 Personelle Rahmenbedingungen

Weiterbildung, Intervention und Supervision

Die angebotene Weiterbildung zum Thema integrierte Sonderschulung (für LP und SHP) werden von der Schule Kloten empfohlen und unterstützt. Anfallende Kosten zum Besuch dieser Weiterbildungen (Vikariate und Kurskosten) werden von der Schule Kloten übernommen. Es besteht die Möglichkeit Supervision zur Unterstützung zu besuchen. Dies innerhalb der Vorgaben des Weiterbildungskonzeptes der Schule Kloten.

Koordinationsstunden

Einzelintegrationen

Für Lehrpersonen, die in ihrer Klasse ein ISS-Kind integrieren, wird 1 Lektion pro Kind für Koordinationsaufgaben und Absprachen von der Schule Kloten zur Verfügung gestellt.

Integrationsklassen

Bei Integrationsklassen hat die Lehrperson Anspruch auf 2 Lektionen für Koordinationsaufgaben.

Stellvertretung

Die Stellvertretung der SHP ist Sache der Sonderschule. Dabei muss die Übergabe der Förderplanung jederzeit sichergestellt werden. Kann von der Sonderschule innert nützlicher Frist keine Stellvertretung eingerichtet werden, muss die Sonderschule das Kind in die Sonderschule aufnehmen.

6.1.10 Datenschutz / Dossierführung

Die von der Heilpädagogin erstellten Förderpläne, Unterrichtsdokumentationen etc. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung der Sonderschulung jederzeit möglich ist.

Das Original des Protokolls des Schulischen Standortgespräches geht ins Schülerdossier bei der Schulverwaltung, jeweils eine Kopie der aktuellen Förderplanung geht ins Schülerdossier der Schule Kloten, an die Sonderschule und alle Beteiligte.

6.1.11 Formulare

- Formular „Schulisches Standortgespräch“
- Förderkonzept
- Organisationskonzept pro Schülerin und Schüler
- Förderplanung

6.2 Integrierte Sonderschulung ISR **(Gemeindeeigene Integrierte Sonderschulung)**

Definition

Bei der Integrierte Sonderschulung ISR liegt die Verantwortung bei der Volksschule und somit der Schule Kloten.

Die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Schule Kloten wird dann angeboten, wenn eine sinnvolle, gemeindeeigene Sonderschulung möglich ist und die benötigten spezifischen Fachpersonen zur Verfügung stehen. Die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Volksschule soll den Regelfall darstellen.

6.2.1 Rahmenbedingungen

6.2.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998
- Bundesbeschluss vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 (tritt frühestens 2011 in Kraft)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Konzept: Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) vom 07.09.2011
- Empfehlungen: Einrichten einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) im Schuljahr 2011/2012, Arbeitsversion 31. Oktober 2011

Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Eine integrierte Sonderschulung ist grundsätzlich bei allen Lehrpersonen der Schule Kloten möglich. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zum regelmässigen Austausch, sowie Offenheit sind Voraussetzung. Wenn immer möglich sollten integrierte Sonderschulungen bei Lehrpersonen mit mehrjähriger pädagogischer Erfahrung durchgeführt werden.
- Übersteigt der Betreuungsbedarf/Förderbedarf mehr als die zur Verfügung stehenden Förderlektionen durch die Heilpädagogische Lehrperson kann ein Kind nicht in die integrierte Sonderschulung aufgenommen werden, sondern muss einer Tagesschule zugewiesen werden.
- Ein allfälliger Pflegebedarf muss durch die heilpädagogische Fachperson oder einer zusätzlichen Fachperson abgedeckt werden und kann nicht durch die Lehrperson geleistet werden.
- Lehrpersonen haben die Möglichkeit, Kinder von Anlässen zu suspendieren, wenn keine adäquate Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Dies nach Rücksprache mit der Schulleitung der Regelschule.
- Die Bereitschaft der Eltern eigene aktive Unterstützungsmöglichkeiten zusammen mit der Schule zu definieren muss vorhanden sein.
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Volksschule und die Akzeptanz der Rahmenbedingung und möglichen Grenzen der Volksschule müssen von den Eltern akzeptiert werden.
- Die Zuteilung von ISR Kindern zu den Schuleinheiten erfolgt bei Einzelintegrationen grundsätzlich gemäss Wohnort. Falls es sinnvoll erscheint, können Kinder auch in Kleingruppen zusammen geschult werden. Der Schulungsort kann dann vom Wohnort abweichen.

- Wenn immer möglich sollen Schnuppertage vor einer Zuweisung zur Integrierten Sonderschulung stattfinden.
- Auf der Kindergartenstufe ist anzustreben, in der Regel bis zu drei Kinder dem gleichen Kindergarten zuzuweisen. Dadurch kann eine vollumfängliche Unterstützung der Kinder und der Lehrperson während der ganzen Kindergartenzeit abgedeckt werden.
- Die Schulungsform von Integrierten Sonderschüler kann je nach Schulstufe unterschiedlich sein (Einzelintegration, Integrationsklassen, Teilintegrationsgruppen).

6.2.2 Leitidee der Integrierten Sonderschulung

Integrierte Sonderschulung bedeutet das gemeinsame Unterrichten von Kindern mit und ohne Behinderung in Regelklassen der Volksschule. Sie trägt dazu bei, eine optimale Integration dieser Kinder in die Gesellschaft vorzubereiten. Dabei wird für Kinder mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche pädagogische, sonderpädagogische, sozialpädagogische, therapeutische, pflegerische und technische Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die echte bzw. für alle Seiten gewinnbringende Integration ist das Bereitstellen aller erforderlichen finanziellen und personellen zusätzlichen Ressourcen.

6.2.3 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem (SPD-Befund) besonderem pädagogischen Förderbedarf (Kinder mit geistiger Behinderung, Sinnesbehinderung, Körperbehinderung, Sprachbehinderung, Autismus, Mehrfachbehinderung, Verhaltensauffälligkeit), im Schulalter (ab dem 4. Lebensjahr bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr), für die, die integrierte Sonderschulung innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist.

Eltern

Die Beratung von Eltern und Lehrpersonen in Bezug auf schulische Fragen ist Teil des Berufsauftrages der Heilpädagogischen Lehrperson.

6.2.4 Leistungen der Integrierten Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler

Die integrierte Sonderschulung umfasst je nach Bedarf:

- Unterricht
- Schulergänzende Betreuung
- Therapie
- Transport

Die Kinder nehmen so weit möglich und sinnvoll am Unterricht der zugeteilten Regelklasse teil. Über den Umfang der Teilnahme entscheiden die Heilpädagogin, die Lehrperson und die Eltern auf Empfehlung des SPD gemeinsam im Rahmen des schulischen Standortgesprächs.

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf an der Schule Kloten werden bei Einzelintegrationen der Schuleinheit gemäss Wohnort zugeteilt. Werden Integrationsklassen oder Teilintegrationsgruppen geführt, die ausserhalb des Wohngebiets der Kinder liegen, so haben die Kinder einen Anspruch auf Transport mit dem Schulbus. Es gilt die Transportkostenregelung der BD vom März 2011.

Benötigt ein Kind schulergänzende Betreuung so muss diese ebenfalls durch den SPD oder die SSA schriftlich begründet empfohlen werden und durch die Koordinationsstelle Sonderschulung bei der Schulbehörde beantragt werden. Das Einverständnis der Eltern ist zwingend und es wird ein Elternbeitrag erhoben. (siehe Aufnahme von IS-Schülerinnen und Schüler im städt. Hort und Krippenbetrieben, Anlage zum Elternreglement städt. Hort- und Krippenbetriebe.)

6.2.5 Organisation

Die Kinder bleiben der Volksschule zugeteilt. Die Volksschule ist verantwortlich, dass die notwendigen Sonderschulmassnahmen ergriffen werden. Für die sinnvolle Ressourcenplanung ist die Koordinationsstelle Sonderschulung zuständig.

Personelle Ressourcen

Für die adäquate Schulung, Betreuung und Therapie können folgende Fachpersonen mitwirken:

- Schulische Heilpädagogen (SHP)
- Regellehrpersonen
- Therapeutinnen und Therapeuten
- Klassenassistenzen
- sozialpädagogische Fachpersonen
- pflegerische Fachpersonen
- Fachpersonen einer Fachstelle für die Beratung, Coaching und Förderung des Sonderschülers, der Sonderschülerin.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule belaufen sich auf die Mindestversorgertaxe einer externen Sonderschule. Dabei ist auf eine geschickte Ressourcenplanung zu achten (möglichst wenige Beteiligte mit der grösstmöglichen Wirkung).

Damit die geschickte Ressourcenplanung für die ganze Schule Kloten berücksichtigt werden kann, wird für die Organisation, Koordination und Administration der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Volksschule die Koordinationsstelle Sonderschule beauftragt. Diese arbeitet eng mit der Schulleiterkonferenz zusammen. Alle Fachpersonen der Integrierten Sonderschulung sind personell der Schulleitung unterstellt, in dessen Schuleinheit die Integration durchgeführt wird.

Der Arbeitsort und die personelle Unterstellung sind von der Zuteilung der Kinder mit besonderem Förderbedarf abhängig und kann deshalb wechseln. Die Anstellung einer Fachperson für die Integrierte Sonderschulung gilt für die ganze Schule Kloten.

Infrastruktur

Bei Einzelintegrationen sollte zusätzlich zum Klassenzimmer ein geeigneter Gruppenraum für Einzelförderung und Back- und Kochmöglichkeit für den Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten im Schulhaus vorhanden sein. Bei Integrationsklassen oder Teilintegrationsgruppen ist ein zusätzliches Klassenzimmer notwendig.

Behindertengerechte Infrastruktur (wie rollstuhlgängig) und bauliche Anpassungen sollten gewährleistet werden.

In Ausnahmefällen kann ein Kind auch einer anderen SE zugeteilt werden, falls dort die notwendige behindertengerechte Infrastruktur vorhanden ist.

6.2.6 Formen der Integration/ Arbeits- und Unterrichtsformen

Die Wahl des pädagogischen Modells der Integrierten Sonderschulung liegt in der Verantwortung der Regelschule und orientiert sich einerseits an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und an den strukturellen Rahmenbedingungen der Regelschule.

Formen der Integration

Einzelintegration

Die Schülerin, der Schüler mit besonderem Bildungsbedarf wird in eine Regelklasse am Wohnort integriert und von spezialisierten Fachpersonen begleitet. Bei einer Einzelintegration muss der Schüler, die Schülerin im Stande sein, während einem grossen Teil des Unterrichts in der Regelklasse ohne Unterstützung durch eine zusätzliche Fachperson am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Art von integrierter Sonderschulung macht dann Sinn, wenn die soziale Integration im gewohnten Umfeld wichtig ist.

Integrationsklassen

Mehrere Kinder mit besonderem Bildungsbedarf werden gemeinsam mit anderen Kindern oder Jugendlichen in einer Regelklasse geschult. Bei drei Kindern mit besonderem Bildungsbedarf ist somit die ständige Anwesenheit von zwei Lehrpersonen (Klassenlehrperson, Heilpädagogin) in der Primarschule und im Kindergarten gewährleistet, auf der Sekundarstufe bei vier Kindern.

Teilintegrationsgruppen

Zur Integration von mehreren Kindern können auch Teilintegrationsgruppen in einer Schuleinheit gebildet werden. Die Kinder besuchen die Teilintegrationsgruppe als Stammklasse. Je nach Möglichkeiten des einzelnen Kindes besucht es einzelne Fächer in einer Regelklasse. Die Stundentafel dieser Stammklasse kann inhaltlich von einer Stundentafel einer Regelklasse abweichen. Während einer beschränkten Zeit ist auch der alleinige Besuch der Teilintegrationsgruppen möglich. z. B. bei schwerwiegenden Verhaltensproblemen in der Klasse oder bei Überforderung in einer Grossklasse. Eine Teilintegrationsgruppe wird von einer Heilpädagogischen Fachperson oder einer spezialisierten Fachperson geführt und umfasst maximal acht Kinder.

Das Integrationssetting kann je nach Schulstufe und Sonderschulbedarf stark variieren.

Arbeitsformen

Förderplanung

Für alle Schülerinnen und Schüler wird eine detaillierte Förderplanung in der Verantwortung der Heilpädagogischen Lehrperson zu Beginn der Integration erstellt, rollend angepasst und vom erweiterten Integrationsteam umgesetzt. Die schulische Verantwortung liegt bei der SHP, die auch alle SSG's einberuft und führt. Alle Beteiligten an der Integration erhalten eine Kopie der Förderplanung. Eine Kopie der jeweils aktuellen Förderplanung geht ins Schülerdossier in der Schulverwaltung.

Eine Förderplanung beinhaltet:

Einschätzung des aktuellen Entwicklungsstandes, Förderziele, besondere Massnahmen für Lektionen, in welchen die SHP nicht anwesend ist, weitere Integrationsmassnahmen, Therapien.

Benotung/Zeugnis

Alle Kinder erhalten das Zeugnis der Volksschule. Das Zeugnis wird durch entsprechende Lernberichte durch die SHP und falls notwendig zusätzliche Bemerkungen ergänzt.

6.2.7 Zuweisungsverfahren ins ISR

6.2.7.1 Zuweisung in die integrierte Sonderschulung

Das Zuweisungsverfahren für die integrierte Sonderschulung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der externen Sonderschulung. Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung und Empfehlung sowie ein schulisches Standortgespräch Voraussetzung. Bei der integrierten Sonderschulung muss die Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes eine fachliche Einschätzung über die Umsetzungsform (Einzelintegration, Integrationsklassen oder Teilintegrationsgruppen) und deren Umfang beinhalten.

Der Schulpsychologische Dienst leitet seine Empfehlung an die Koordinationsstelle Sonderschulung zur Bearbeitung weiter, mit Kopie an die zuständige Schulleitung. Die Koordinationsstelle Sonderschulung beantragt Kostengutsprache beim Ressort Schülerbelange. Die Kostengutsprache umfasst neben den Kosten für die Schulung, auch alle Therapien, Transport und Betreuungskosten. Der Antrag enthält ebenfalls Art und Umfang des Integrationssettings.

Die Verantwortung während des Zuweisungsprozess liegt innerhalb der Schule Kloten bei der Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese Stelle sucht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach dem passenden Schulungsort oder Schulklasse. Sie führt die notwendigen Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen und koordiniert den ganzen administrativen Prozess.

Wenn immer möglich werden vor dem Zuweisungsentscheid Schnuppertage für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf durchgeführt. Die Organisation übernimmt die Stelle Sonderschulung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung und der aufnehmenden Lehrperson.

Aufnehmende Lehrpersonen können eine zukünftige Schülerin, einen zukünftigen Schüler während eines Tages in ihrer aktuellen Bildungsstätte besuchen. Die Schule Kloten übernimmt die Vikariatskosten.

Die SHP organisiert das Eintrittsgespräch mit allen Beteiligten (schulisches Standortgespräch).

Überprüfung

Bei der integrierten Sonderschulung findet mind. 1 x jährlich ein schulischen Standortgesprächs statt. Dieses liegt in der Verantwortung der Heilpädagogin und die Teilnahme des erweiterten Integrationsteams wird vorausgesetzt. Die Überprüfung der Massnahme und der Förderplanung findet jährlich statt. Eine Verlängerung der integrierten Sonderschulung wird durch den SPD schriftlich empfohlen und durch die Koordinationsstelle Sonderschulung beim Ressort Schülerbelange beantragt.

Abschluss

Der Abschluss erfolgt auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes im Anschluss an ein schulisches Standortgespräch.

Schwierigkeiten / Probleme

Bei Schwierigkeiten und Problemen bei einer integrierten Sonderschulung, die die Weiterführung gefährden oder in Frage stellen, ist der Schulpsychologische Dienst sofort und frühzeitig miteinzubeziehen.

6.2.7.2 Zuweisungsverfahren für Therapien bei laufenden Integrationen

Die Heilpädagogin, der Heilpädagoge oder die spezialisierte Fachperson stellt einen Therapiebedarf fest.

1. Der Bedarf wird an einem Standortgespräch mit allen Beteiligten besprochen.
2. Die Heilpädagogin/der Heilpädagoge meldet das Kind über die Schulleitung der Schule Klotten zur Abklärung bei der lokalen Therapiestelle an, mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Koordinationsstelle Sonderschulung.
3. Die abklärende Stelle erstellt einen detaillierten Abklärungsbericht mit Antrag und/oder Empfehlung an die Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese überprüft das Kontingent für Massnahmen (innerhalb der Gelder der Mindestversorgertaxe) innerhalb der integrierten Sonderschulung.
4. Massnahmen innerhalb des Kontingents werden durch die Koordinationsstelle Sonderschulung direkt aufgeleistet.
5. Massnahmen ausserhalb des Kontingents müssen durch die Koordinationsstelle Sonderschulung bei der Schulbehörde (Ressort Schülerbelange) zusätzlich beantragt werden.
6. Die Koordinationsstelle Sonderschulung sucht einen geeigneten Therapieplatz (wenn immer möglich, sollte bei Psychomotoriktherapien, die abklärende Stelle auch die Durchführende Stelle sein). Erfolgt die Therapie vor Ort durch die Therapeutin der Volksschule, so erhält diese für diese Therapiestunden eine separate Verfügung. Diese Therapiestunden fallen nicht in den Stellenpool der Volksschule.

6.2.8 Zusammenarbeit

Enges Integrationsteam

Die Klassenlehrperson und die Schulische Heilpädagogin/Heilpädagoge oder die spezialisierte Fachperson bilden das enge Integrationsteam und tauschen sich bedarfsorientiert aus. Die SHP ist für die **schulische Förderung und Entwicklung des Kindes** verantwortlich, sie erstellt einen Förderplan mit Förderzielen nachdem das erweiterte Integrationsteam arbeitet. Die SHP organisiert die SSG's.

Erweitertes Integrationsteam

Klassenlehrpersonen, Fachlehrpersonen, die heilpädagogische Lehrperson sowie involvierte Therapeutinnen gehören zum erweiterten Integrationsteam und tauschen regelmässig aus. Am Schulischen Standortgespräch ist die Teilnahme des ganzen erweiterten Integrationsteams zwingend. Der SPD (fachliche Verantwortung) und die Koordinationsstelle Sonderschulung (organisatorische Verantwortung) sprechen sich gegenseitig ab, welche Stelle (nur eine) am SSG teilnehmen soll.

Bei Schwierigkeiten wird der SPD sofort und frühzeitig durch die Heilpädagogin beigezogen. Der SPD informiert die Koordinationsstelle Sonderschulung.

Schulinterne Zusammenarbeit

Bei Wechsel der schulischen Heilpädagogin ist die abgebende Heilpädagogin für die vollständige Übergabe der Förderpläne und Unterlagen zuständig.

Stufenübertritte

Wechselt ein Kind die Stufe (Kindergarten – Primarschule oder Primarschule - Sekundarschule) dann liegt die Festlegung der weiteren Schulungsart in der Verantwortung des Schulpsychologischen Dienstes.

Eltern

Die Teilnahme der Eltern an den SSG ist verpflichtend. Die Eltern melden der Schule wichtige Ereignisse und Absenzen. Die Schule informiert die Eltern regelmässig und zieht sie in alle relevanten Entscheidungen mit ein.

6.2.9 Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Alle Fachpersonen verfügen über die vom Kanton vorgegebenen Anerkennungen und Zulassungen (Ausbildungsanforderungen Sopä-LP, 17.1.2011).

Anstellungsbedingungen

Klassenlehrpersonen und SHP werden gemäss den üblichen Anstellungsbedingungen durch das Volksschulamt angestellt (ab 10 Lektionen). Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Anstellungsbedingungen der Gemeinde angestellt.

Weiterbildung, Intervision und Supervision

Die angebotene Weiterbildung zum Thema integrierte Sonderschulung (für die Bildung, KLP mit SHP) werden von der Schule Kloten empfohlen und unterstützt. Anfallende Kosten zum Besuch dieser Weiterbildungen (Vikariate und Kurskosten) werden von der Schule Kloten übernommen. Es besteht die Möglichkeit Supervision zur Unterstützung zu besuchen. Dies innerhalb der Vorgaben des Weiterbildungskonzeptes der Schule Kloten.

Koordinationsstunden

Einzelintegrationen

Für Lehrpersonen, die in ihrer Klasse ein ISR-Kind integrieren, wird 1 Lektion pro Kind für Koordinationsaufgaben und Absprachen von der Schule Kloten zur Verfügung gestellt.

Integrationsklassen

Bei Integrationsklassen hat die Lehrperson Anspruch auf 2 Lektionen für Koordinationsaufgaben.

Stellvertretung

Die Stellvertretung der SHP ist Sache der Schule Kloten. Dabei muss die Übergabe der Förderplanung jederzeit sichergestellt werden.

6.2.10 Datenschutz / Dossierführung

Die von der Heilpädagogin erstellten Förderpläne, Unterrichtsdokumentationen etc. müssen so aufbewahrt werden, dass sie für unberechtigte Dritte nicht zugänglich sind, jedoch der Zugang für die Schulleitung jederzeit möglich ist.

Eine Kopie des Protokolls des Schulischen Standortgespräches, des individuellen Stundenplans und des aktuellen Förderplans gehen ins Schülerdossier der Schule Kloten bei der Schulverwaltung und an alle Beteiligten.

6.2.11 Formulare

- Formular „Schulisches Standortgespräch“
- Förderkonzept
- ISR Vereinbarung
- Anlage zum Elternreglement städt. Hort und Krippenbetriebe

6.3 Externe Sonderschulung

Definition

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die aufgrund einer Behinderung mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule oder in der integrierten Sonderschulung nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, werden im Rahmen der Angebote der Sonderschulen gefördert. Sonderschulen zeichnen sich durch ein spezifisches Know-how aus und gewährleisten dadurch, dass die Kinder mit besonderem Bildungsbedarf von kompetenten Fachteams betreut werden. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport.

Eine externe Sonderschulung ist zu begründen, weshalb eine Integrierte Sonderschulung nicht möglich ist.

6.3.1 Rahmenbedingungen:

6.3.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 (tritt frühestens 2011 in Kraft)
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

6.3.1.2 Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Die Schule Kloten platziert Kinder und Jugendliche nur in vom Kanton anerkannten Sonderschulen. Die Schule Kloten beteiligt sich finanziell nicht an Privatschulen.
- Die Schulbehörde hat die Kompetenz für die Zuweisung zur Sonderschulung an das Ressort Schülerbelange delegiert.
- Die organisatorische Fallführung bei Schülerinnen und Schülern, die eine externe Sonderschule besuchen, liegt bei der Koordinationsstelle Sonderschulung.

6.3.2 Leitidee der Externen Sonderschulung

Die Schule Kloten vertritt eine integrative Grundhaltung. Integrationsfähigkeit hängt dabei nicht vom einzelnen Kind ab, sondern von der Tragfähigkeit unserer Schule.

Die Schule Kloten ist sich bewusst, dass diese Tragfähigkeit nicht immer hergestellt werden kann. Für solche Einzelfälle stellt die Schule Kloten ergänzende, separative Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Eine Reintegration in die Volksschule ist regelmässig zu prüfen und ein Negativentscheid zu begründen.

6.3.3 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem (SPD-Befund) besonderem pädagogischen Förderbedarf (Kinder mit geistiger Behinderung, Sinnesbehinderung, Körperbehinderung, Sprachbehinderung, Autismus, Mehrfachbehinderung, Verhaltensauffälligkeit), im Schulalter (ab dem 4. Lebensjahr bis spätestens zum vollendeten 20. Lebensjahr), die in der Regelklasse mit den zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Massnahmen nicht oder nur ungenügend gefördert werden können und die nicht durch die Integrierte Sonderschulung adäquat gefördert werden können.

6.3.4 Leistungen der externen Sonderschulung

Die Sonderschulung umfasst:

- Unterricht
- Therapie
- Betreuung
- Transport

6.3.5 Organisation

Die zuweisende Stelle, somit die Schule Kloten bleibt für die Sonderschülerinnen und Sonderschüler weiterhin für ihr schulische Entwicklung verantwortlich. Für die Aufsicht über die kantonalen Sonderschulen ist der Kanton zuständig.

Eine Weiterführung wird jährlich überprüft und die Koordinationsstelle Sonderschulung nimmt einmal jährlich an einem Standortgespräch der Sonderschule teil. (Ausnahmen bei Kindern mit Mehrfachbehinderungen).

Die Kosten für eine Sonderschulung werden von der Schule Kloten getragen. Die Schule Kloten stellt den Eltern, den gesetzlich festgelegten Elternbeitrag gemäss Belegungstagen in Rechnung. Sonderschülerinnen und Sonderschüler dürfen Skilager und freiwillige Kurse der Schule Kloten besuchen.

6.3.6 Formen der externen Sonderschulung

- Tagessonderschulen
- Sonderschulheime

6.3.7 Zuweisungsverfahren

6.3.7.1 Zuweisung in eine Tagessonderschule:

Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung und Empfehlung sowie ein schulisches Standortgespräch Voraussetzung.

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachstellen hinzuziehen. Er verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang der externen Sonderschulung. Die Empfehlung umfasst Unterricht, Betreuung, Therapien und Transport. Eine externe Sonderschulung (separative Massnahme) muss immer begründet werden, da eine integrierte Sonderschulung die Regel sein sollte.

Der Schulpsychologische Dienst leitet seine Empfehlung an die Koordinationsstelle Sonderschulung mit Kopie an die zuständige Schulleitung zur Bearbeitung weiter. Die Koordinationsstelle Sonderschulung beantragt Kostengutsprache beim Ressort Schülerbelange. Die Kostengutsprache umfasst neben den Kosten für die Schulung, auch alle Therapien, Transport und Betreuungskosten. Der Antrag beinhaltet auch den zeitlichen Horizont der Platzierung.

Die Verantwortung während des Zuweisungsprozess liegt innerhalb der Schule Kloten bei der Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese Stelle sucht in Absprache mit dem Schulpsychologischen Dienst nach der passenden Sonderschule. Sie führt die notwendigen Gespräche mit Eltern, Lehrpersonen, Fachpersonen und koordiniert den administrativen Prozess.

Wenn immer möglich werden vor dem Zuweisungsentscheid Schnuppertage für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf durchgeführt. Die Organisation übernimmt die Koordinationsstelle Sonderschulung.

Die Koordinationsstelle Sonderschulung erstellt einen Aufnahmevertrag mit der Sonderschule.

Überprüfung

Die Sonderschulung muss jährlich auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Die Koordinationsstelle Sonderschulung nimmt einmal jährlich am Standortgespräch der Sonderschule teil. Sie stellt Antrag auf Verlängerung an das Ressort Schülerbelange. Bei einem voraussichtlichen Wechsel der Sonderschulung (Reintegration oder andere Sonderschule) informiert die Koordinationsstelle Sonderschule den Schulpsychologischen Dienst. Dieser klärt ab und erstellt eine Empfehlung.

Reintegration

Nach Vorliegen der Empfehlung des SPD und des Beschlusses der Schulbehörde organisiert die Koordinationsstelle Sonderschulung die Reintegration der Schülerin, des Schülers in die Regelklasse (siehe auch Teilintegration 6.1.6)

6.3.7.2 Zuweisung in ein Sonderschulheim

Die Zuweisung in ein Sonderschulheim durch die Schule ist äusserst selten, da aus schulischen Gründen keine Wochenstruktur notwendig ist. Das Zuweisungsverfahren ist grundsätzlich gleich, wie bei einer Zuweisung in eine Tagesschule und erfolgt ausschliesslich über eine Empfehlung des SPD. Im Weiteren gelten nachfolgende Ergänzungen, die an der GSB-Sitzung vom 12. Juli 2012 abgenommen wurden:

Besteht eine vormundschaftliche Massnahme, wie Vormundschaft oder Erziehungsbeistandschaft bleibt die Fallführung bei einer Platzierung eines Kindes bei der Jugend- und Familienberatung, die bereits durch diese Massnahme ein Mandat übernommen hat. Auf Grund der bereits fundierten Fallkenntnisse durch das Mandat und die beschränkten personellen Ressourcen auf allen Seiten (Schule und JFB) ist dies die sinnvollste Lösung. Bei bestehenden Massnahmen im vormundschaftlichen Bereich, wird die Kostengutsprache und die Finanzierung der Platzierung weiterhin über die Sozialbehörde bewilligt. Die Schule Kloten beteiligt sich zu 50 % an den Kosten, wenn sie eine schulische Indikation gestellt hat. Die Verrechnung erfolgt Ende Jahr durch den Sozialdienst an die Schulverwaltung.

Besteht bei der Platzierung eines Kindes in ein Sonderschulheim keine vormundschaftliche Massnahme, wie Vormundschaft oder Erziehungsbeistandschaft (sozialpädagogische Familienbegleitungen gelten nicht als vormundschaftliche Massnahme) so erfolgt die Fallführung durch die Schule. Die Finanzierung und Kostengutsprache erfolgt über die Schulbehörde (Ressort Schülerbelange). Liegt ein Gutachten über eine soziale Indikation von der Jugend- und Familienberatung oder eines Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vor, beteiligt sich die Sozialbehörde zu 50 % an den Platzierungskosten. Die Verrechnung erfolgt Ende Jahr durch die Schulverwaltung an den Sozialdienst.

6.3.8 Zusammenarbeit

Die fachliche Fallführung bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern liegt beim schulppsychologischen Dienst Kloten. Die organisatorische Verantwortung liegt bei der Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese beiden Stellen arbeiten Hand in Hand. Die Koordinationsstelle Sonderschulung ist in erster Linie Ansprechperson für die Sonderschule und die Eltern.

6.3.9 Datenschutz / Dossierführung

Das Schülerdossier wird in der Schulverwaltung geführt. Dieses beinhaltet die Formulare der Schulisches Standortgespräche, Berichte/Empfehlungen des SPD, Beschlüsse des Ressort Schülerbelange, Jahresberichte der Sonderschule und Abklärungsberichte von externen Stellen. Diagnostische Tests bleiben im Besitz des Schulppsychologischen Dienstes.

6.3.10 Formulare

- Formular „Schulisches Standortgespräch“
- Aufnahmevertrag

6.4 Einzelunterricht

Definition

Der Einzelunterricht ist eine Form der Sonderschulung und wird in folgenden Fällen eingesetzt:

- Bei schwerer andauernder Krankheit
- Zur Überbrückung einer Wartezeit bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist
- Bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität) für maximal sechs Monate.

6.4.1 Rahmenbedingungen:

6.4.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen:

- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Merkblatt: Sonderschulung als Einzelunterricht, Volksschulamt Juli 2008

6.4.1.2 Gemeindeeigene Rahmenbedingungen

- Die Schulbehörde hat die Kompetenz für die Zuweisung zur Sonderschulung an das Ressort Schülerbelange delegiert.
- Die Fallführung bei Schülerinnen und Schülern, die Einzelunterricht besuchen, liegt bei der Koordinationsstelle Sonderschulung.
- Eine Parallelversetzung ist vor Einweisung in den Einzelunterricht zu prüfen und wenn nicht empfohlen, vom Schulpsychologischen Dienst zu begründen.
- Zeichnet sich eine Zuweisung zur Einzelschulung wegen schweren Verhaltensauffälligkeiten ab, muss die Schulsozialarbeit einbezogen werden und es müssen entsprechende Dokumentationen über die vorgefallenen Verhaltensauffälligkeiten und der bisherigen Massnahmen vorliegen.

6.4.2 Organisation

Die Kosten für den Einzelunterricht werden von der Schule Kloten getragen.

Der Einzelunterricht findet in den Räumlichkeiten des Schulpsychologischen Dienstes oder eines Schulhauses statt. Bei schwerer Krankheit kann der Einzelunterricht auch zu Hause angeboten werden.

6.4.3 Zuweisungsverfahren

Zuweisung in den Einzelunterricht

Schulisches Standortgespräch und schulpsychologische Abklärung

Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische und/oder eine medizinische Abklärung sowie ein schulisches Standortgespräch Voraussetzung.

Sind die Eltern mit einer schulpsychologischen Abklärung nicht einverstanden, kann die Schulbehörde diese gegen den Willen der Eltern anordnen.

Der schulpsychologische Dienst kann weitere Fachstellen hinzuziehen. Er verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art, Dauer und Umfang des Einzelunterrichts zu Händen der Schulbehörde.

Der Bericht geht an die Eltern /Erziehungsberechtigten sowie an die Fachstelle Sonderschulung. Die Fachstelle Sonderschulung stellt Kostengutsprache an das Ressort Schülerbelange.

Planung und Durchführung des Einzelunterrichts

Die Koordinationsstelle Sonderschulung sucht eine geeignete Lehrperson, die den Einzelunterricht durchführen kann. Die Koordinationsstelle hat die Fallführung und begleitet den Einzelunterricht und ist Ansprechperson für Lehrperson und Eltern.

Die Lehrperson erstellt für den Schüler, die Schülerin eine Förderplanung mit Förderzielen. Es muss mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Der Anschluss an die Regelklasse muss gewährleistet sein. Die Massnahme Einzelunterricht dauert maximal sechs Monate und kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Eine Kopie der Förderplanung geht ins Schülerdossier.

6.4.4 Zusammenarbeit

Die Fallführung beim Einzelunterricht liegt bei der Koordinationsstelle Sonderschulung. Diese ist in erster Linie Ansprechperson für die Lehrperson und die Eltern und koordiniert oder organisiert auch die Suche nach einer Anschlusslösung.

6.4.5 Datenschutz / Dossierführung

Das Schülerdossier wird in der Schulverwaltung geführt. Dieses beinhaltet die Formulare der Schulisches Standortgespräche, Berichte/Empfehlungen des SPD, Beschlüsse des Ressort Schülerbelange, Abklärungsberichte von externen Stellen und die Förderplanung. Diagnostische Tests bleiben im Besitz des Schulpsychologischen Dienstes.

6.4.6 Formulare

- Formular „Schulisches Standortgespräch“
- Förderplanung

7. Aufgaben, Kompetenzen der Beteiligten

7.1 Eltern

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), Artikel 59 - 66, über die Rechte und Pflichten der Eltern.

In Bezug auf die Sonderpädagogik gelten zusätzlich folgende Elternrechte und -pflichten:

- Die Eltern haben das Recht, eine Standortbestimmung mit dem Verfahren „schulisches Standortgespräch“ zu beantragen. In diesem Fall wenden sie sich an die Lehrperson ihres Kindes.
- Die Eltern besitzen das Recht, ihr Kind beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung direkt anzumelden.
- Die Teilnahme an schulischen Standortgesprächen/Elterngesprächen und die Vorbereitung durch das Ausfüllen des Vorbereitungsformulars „Gemeinsames Verstehen und Planen“ ist Pflicht der Eltern.
- Eine im schulischen Standortgespräch vereinbarte und durch die Schulleitung bewilligte Massnahme wird vollumfänglich von der Schule finanziert. Die Eltern sind verantwortlich, dass das Kind die Massnahme regelmässig besucht.
- Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit den Fachpersonen verpflichtet.

7.2 Schülerin/Schüler

Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV), insbesondere Artikel 50 (VSG) über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreffenden Standortbestimmungen teil, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Sie füllen ebenfalls das Vorbereitungsformular „gemeinsames Verstehen und Planen“ aus.

7.3 Klassenlehrperson

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler liegen bei der Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die im schulischen Standortgespräch vereinbarten Massnahmen und Förderziele.

Die Lehrperson entscheidet, wer ausser den Eltern am schulischen Standortgespräch teilnehmen soll und lädt diese Personen ein. Dabei achtet die Lehrperson darauf, dass die Gesprächsrunde nicht zu gross wird. Sie informiert die Schulleitung über das Gespräch.

7.4 Schulische Heilpädagogin/Fachlehrperson/ Therapeutin

Die Schulische Heilpädagogin, die Fachlehrperson (DaZ) oder die Therapeutin/der Therapeut trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie für das Verfassen von Lernberichten oder Schlussberichten.

Für Kinder im Förderjahr und in der integrierten Sonderschulung hat die Schulische Heilpädagogin die Gesamtverantwortung. Sie ist für die Organisation und Durchführung der schulischen Standortgespräche verantwortlich und ist Ansprechperson für die Eltern.

7.5 Schulleitung

Die Schulleitung entscheidet abschliessend über die Zuweisung oder Verlängerung einer sonderpädagogischen Massnahme und über den Einsatz der finanziellen Ressourcen innerhalb der vorgegebenen Stellenplanung und innerhalb der Schuleinheit. Dies beinhaltet im Speziellen folgende Aufgaben:

- Bewilligung aller sonderpädagogischen Massnahmen und deren Fortführung
- Teilnahme an schulischen Standortgesprächen bei Bedarf
- Verteilung der zugeteilten VZE auf die verschiedenen Stufen und Fachpersonen
- Erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit zwischen den Beteiligten, sei dies in Bezug auf die einzuleitende Massnahme aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen und den Lehrpersonen
- Weiterleitung eines Dossiers an die Behörde (Ressort Schülerbelange) bei Uneinigkeit betreffend der einzuleitenden sonderpädagogischen Massnahme
- Auslösen von sonderpädagogischen Projekten mittels Projektantrag an die Geschäftsleitung
- Ausnahmebewilligungen von Einzeltherapien
- Bewilligung von mehreren gleichzeitig stattfindenden Massnahmen für eine Schülerin/einen Schüler im Sinne einer Ausnahme

7.6 Behörden

Die Schulbehörde ist grundsätzlich für die Überwachung der Prozesse und die Einhaltung der Rahmenbedingungen zuständig. Entscheide für die Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen erfolgen im schulischen Standortgespräch und werden durch die Schulleitung abschliessend bewilligt.

Die Schulbehörde (Ressort Schülerbelange) entscheidet im Einzelnen über folgende Massnahmen:

- Zuweisung zur integrierten Sonderschulung
- Zuweisung zur externen Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Audiopädagogische Therapie
- Anhörung der Eltern bei Uneinigkeit
- Anordnung einer Abklärung/Massnahme gegen den Willen der Erziehungsberechtigten
- Versetzung in eine andere Hardwaldgemeinde
- Betriebliches Time-out

7.7 Schulpsychologischer Dienst

Eine schulpsychologische Abklärung ist in folgenden Fällen zwingend:

- Zuweisung zur integrierten Sonderschulung
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Bei Uneinigkeit über eine Zuweisung zu den sonderpädagogischen Massnahmen
- Bei Unsicherheit über die Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme
- Begabtenförderung ausserhalb des IF-Bereichs

In allen anderen Fällen reicht ein schulisches Standortgespräch für die Zuweisung zu einer Massnahme.

7.8 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist bei Bedarf auf Wunsch der Lehrperson oder der Eltern an die schulischen Standortgespräche beizuziehen.

Eine Gefährdungsmeldung erfolgt immer über die zuständige Schulsozialarbeiterin/den zuständigen Schulsozialarbeiter.

Bevor eine externe Massnahme wegen Verhaltensschwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers eingeleitet wird, muss die Schulsozialarbeit zur Unterstützung hinzugezogen werden. Eine schriftliche Stellungnahme der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters für eine externe Massnahme muss bei der Zuweisung vorliegen.

8. Qualitätssicherung

8.1 Aus-/Weiterbildung

Ausbildung

Die Ausbildungsanforderungen an die diversen Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich sind in den entsprechenden Detailkonzepten geregelt. Grundsätzlich gelten die kantonalen Vorgaben.

Weiterbildung und Supervision

Gemäss Weiterbildungskonzept der Schule Kloten.

8.2 Datenschutz / Umgang mit Schülerdaten

Im Schulwesen fehlen weitgehend klare Rechtsgrundlagen, welche die Weitergabe von Personendaten regeln. Bei der Bearbeitung von Daten gelten im Besonderen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.

- Verhältnismässigkeit:
- Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind.
- Zweckbindung:
- Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingefordert wurden.

Im Weiteren gelten folgende Bestimmungen:

Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler/eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schülerdossier. Es ist unzulässig, mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schülerdossiers aufbewahrt, so muss dies im Dossier mit Hilfe eines Platzhalters deklariert sein.

Handschriftliche Notizen dürfen angefertigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eigentliche Akten und diese müssen deshalb nicht im Schülerdossier aufbewahrt werden.

Unterlagen aus dem Verfahren „schulische Standortgespräche“ sind nur solange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebende Massnahme abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach zwei Jahren nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Die im schulischen Standortgespräch erhobenen Daten dürfen nur zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden.

An der Schule Kloten wird das Schülerdossier, das sogenannte **Hauptdossier, in der Schulverwaltung** geführt und gemäss den Aufbewahrungsvorschriften archiviert. Im Hauptdossier sind alle Originale aufzubewahren. Das Originalformular „schulisches Standortgespräch“ und das Antragsformular „Deutsch als Zweitsprache“ werden im Hauptdossier aufbewahrt. Die Therapeutinnen/Therapeuten und Fachpersonen dürfen eine Kopie in ihrem Nebendossier aufbewahren. Beim Abschluss der Massnahme muss diese Kopie sofort vernichtet werden. Die Förderpläne werden im Nebendossier bei der Fachperson aufbewahrt und müssen von dieser spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Massnahme vernichtet werden. Die Abschlussberichte werden im Hauptdossier in der Schulverwaltung aufbewahrt.

Eltern und Schülerinnen und Schüler haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht.

Alle Akten sind für unbefugte Dritte unzugänglich aufzubewahren. Der Schulleitung muss jederzeit der Zugriff zu den Nebendossiers möglich sein.

8.3 Evaluation

Das sonderpädagogische Konzept tritt erstmals per 22. Oktober 2009 in Kraft. Änderungen und Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

Im Schuljahr 2012/2013 fand eine umfassende Evaluation der Umsetzung des Konzeptes statt.

9. Anhang

9.1 Formulare

Für die in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen werden an der Schule Kloten noch folgende Formulare geführt:

- 9.1.1 Kurzprotokoll des Schulischen Standortgesprächs
- 9.1.2 Verzichtserklärung
- 9.1.3 Entbindung der Schweigepflicht
- 9.1.4 Anmeldung zur Schulpsychologischen Beratung und Abklärung
- 9.1.5 Lernbericht
- 9.1.6 Förderplanung
- 9.1.7 DaZ Antragsformular
- 9.1.8 DaZ Förderbericht
- 9.1.9 DaZ Kindergarten Sprachstandserhebung
- 9.1.10 Abschlussbericht Logopädie
- 9.1.11 Antragsformular „Aufgabenhilfe“
- 9.1.12 Abmeldung Aufgabenhilfe
- 9.1.13 Aufnahmevertrag für Schulheime und Sonderschulen
- 9.1.14 Merkblatt Förderjahr
- 9.1.15 Information zur Psychotherapie
- 9.1.16 Antrag Schüleraustausch Partnergemeinden
- 9.1.17 Antrag Time-out

Alle Formulare sind auf unserer Homepage www.schulekloten.ch unter Dienstleistungen → Dokumente Lehrpersonen → Publikationen aktuell nachgeführt und abrufbar.